

507 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e  $\ddot{\text{e}}$  k**

vom . . . . . 1919,

betreffend

## elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesek).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## I. Hauptstück.

## Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

## Einleitung der elektrischen Anlagen.

(1) Unter Stromlieferungsunternehmungen werden in diesem Gesetze alle Unternehmungen zur Erzeugung oder Leitung von elektrischer Energie für die Abgabe an andere verstanden, sei es, daß sie auf Grund der gewerberechtlichen Vorschriften, sei es, daß sie auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, als gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (gemeinwirtschaftliche Elektrizitätsanstalten oder Elektrizitätsgesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters) errichtet worden sind.

(2) Elektrische Eigenanlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung oder Leitung des elektrischen Stromes für den eigenen Bedarf des Inhabers, und zwar auch dann, wenn die Unternehmung den Strom nur zum überwiegenden Teile für den eigenen Bedarf verwendet, den Überschuß aber an Dritte abgibt.

(3) Unter Telegraphenanlagen werden in diesem Gesetze alle Anlagen zur Nachrichtenvermittlung mittels Elektrizität einschließlich der drahtlosen Telegraphen und Fernsprecher ohne Unterschied der Stromstärke und Spannung verstanden.

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.****§ 2.****Schutz der elektrischen Energie und der elektrischen Anlagen.**

(1) Unter den im Strafgezege gebrauchten Ausdrücken „Sache“ und „Gut“ wird auch die elektrische Energie verstanden.

(2) Elektrische Starkstromanlagen sind den im § 85, lit. c, des Strafgezes aufgezählten Gegenständen gleich zu achten.

**§ 3.****Elektrizitätsstatistik.**

Die Stromlieferungsunternehmungen und die Inhaber von elektrischen Eigenanlagen haben der Staatsverwaltung über Verlangen die zur Auffstellung einer Elektrizitätsstatistik erforderlichen Angaben und Nachweisungen kostenlos zu liefern.

**§ 4.****Elektrizitätsbeirat.**

Zur Beratung der Staatsverwaltung vor Erlassung von Vollzugsanweisungen, technischen Vorschriften oder Verfügungen allgemeiner Bedeutung zur Durchführung dieses Gesetzes ist die beratende Kommission des deutschösterreichischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamtes (W&EWAA) berufen.

**§ 5.****Bau- und Betriebsführung gemeinwirtschaftlicher und gemeinnütziger Stromlieferungsunternehmungen.**

Für gemeinwirtschaftliche Stromlieferungsunternehmungen (§ 1, Absatz 1) sowie für die auf Grund dieses Gesetzes als gemeinnützig anerkannten Stromlieferungsunternehmungen gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Solche Unternehmungen haben innerhalb ihres Stromversorgungsgebietes ihre Anlagen derart auszubauen, daß der Strombedarf möglichst vollständig gedeckt wird wobei auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Bauaufwand zu den zu gewärtigenden Stromeinnahmen in einem angemessenen Verhältnisse steht. Bei Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters und bei gemeinnützigen Stromlieferungsunternehmungen sind die Pflichten rücksichtlich des Ausbaues bei Anerkennung des gemeinwirtschaftlichen, beziehungsweise gemeinnützigen Charakters des Unternehmens sicherzustellen. Hierbei ist auch zu bestimmen, inwiefern die Unternehmung die Ausführung von Anschlüssen an ihr Leitungsnetz von der Übernahme der Kosten der Zuleitungen

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

3

durch den Stromabnehmer oder von der Sicherstellung einer Mindestabnahme elektrischer Energie abhängig machen kann.

2. Der Betrieb darf nicht willkürlich unterbrochen oder eingestellt werden. Betriebsstörungen sind raschestens zu beheben.

3. Die Stromlieferungsunternehmungen haben nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen innerhalb ihres Stromversorgungsgebietes an jedem unter gleichen Verhältnissen zu gleichen Bedingungen und Preisen elektrische Energie abzugeben, jedoch kann eine vorzugsweise Behandlung des Staates, der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Anstalten und Vereinigungen eintreten.

4. Für die Vornahme von Installationsarbeiten und die Lieferung von Leitungsmaterialien und Verbrauchseinrichtungen im Bereiche der anzuschließenden Anlagen der Stromabnehmer ist der allgemeine Wettbewerb offen zu lassen.

5. Die allgemeinen Stromabgabebedingnisse und Tarife sowie Änderungen an ihnen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Wirksamkeit durch Anschlag in den zu versorgenden Gemeinden und mindestens in einer dort verbreiteten Zeitung zu verlautbaren.

6. Vertragsmäßige Vereinbarungen sind ungünstig, soweit sie den Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 4 zuwiderlaufen.

**§ 6.****Anstellung von Kriegsbeschädigten.**

Solang die Anstellung von Kriegsbeschädigten in öffentlichen und privaten Betrieben nicht allgemein gesetzlich geregelt ist, sind die Stromlieferungsunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeitnehmer ständig beschäftigen, verpflichtet, ihre Dienstposten in einem durch Vollzugsanweisung festzusegenden Umfange an Kriegsbeschädigte zu vergeben, welche die erforderliche Eignung, insbesondere auch bezüglich der fachlichen Ausbildung besitzen. Die den Kriegsbeschädigten vorbehaltenden Stellen dürfen mit anderen Personen nur insofern besetzt werden, als sich um diese Stellen keine Kriegsbeschädigten bewerben. Die Überprüfung der Eignung von Kriegsbeschädigten sowie der bei Vergebung der vorbehaltenden Dienststellen einzuhaltende Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

**§ 7.****Ausfuhr elektrischer Energie.**

Die Leitung elektrischer Energie nach dem Auslande bedarf, insofern sie nicht in Erfüllung einer vor Kundmachung dieses Gesetzes eingegangenen Lieferungspflicht erfolgt, einer besonderen Bewilligung

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern.

**§ 8.****Gewerberechtliche Behandlung der Stromlieferungsunternehmungen.**

(1) Auf die gemeinnützlichen Stromlieferungsunternehmungen (§ 1, Absatz 1) finden die gesetzlichen Bestimmungen über gewerbliche Unternehmungen mit Ausnahme jener über den Antritt des Gewerbes Anwendung.

(2) Für die Betriebsanlagen aller Stromlieferungsunternehmungen ist lediglich die Genehmigung nach § 27 dieses Gesetzes erforderlich.

(3) Bezüglich der Vorrichten für den Arbeiterschutz sind alle Stromlieferungsunternehmungen wie fabriksmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen zu behandeln.

(4) Die Stromlieferungsunternehmungen können durch eigene fachlich geschulte Arbeitskräfte bei ihren Stromabnehmern Installationen ausführen und die wiederkehrende Überprüfung sowie die Instandhaltung der angeschlossenen Einrichtungen besorgen.

**II. Hauptstück.****Starkstromwegerecht.****Leitungsrechte.****§ 9.**

(1) Für die behördlich genehmigten Starkstromanlagen können an öffentlichen Straßen und Wegen und an sonstigem öffentlichen Gute, sowie an unverbauten in fremdem Privateigentum stehenden Grundstücken einschließlich der Privatgewässer Leitungsrechte in Anspruch genommen werden, sofern hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benützenden Liegenschaft nicht dauernd behindert wird und überwiegende öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen.

- (2) Die Leitungsrechte umfassen das Recht zur
- Führung und Erhaltung von Leitungen im Luftraum oder unter der Erde;
  - Anbringung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Transformatorenanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör;
  - Ausästung, worunter in diesem Gesetze die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen einschließlich der Fällung einzelner Bäume verstanden wird.

Von einer Benützung nach a) und b) sind Grundstücke, die gottesdienstlichen oder Friedhofszwecken dienen, sowie Hofräume und Hausgärten ausgenommen.

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

## § 10.

(1) Ausästungen sind nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der Starkstromleitungen und behufs Hintanhaltung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfange zulässig. Durchschläge durch geschlossene Waldungen können von dem Leitungsberechtigten nicht verlangt werden.

(2) Die Ausästungen sind über Aufforderung des Leitungsberechtigten vom Belasteten (Verwaltung des benützten öffentlichen Gutes oder Eigentümer der benützten privaten Liegenschaften) in angemessener Frist vorzunehmen; bei deren Versäumnis oder bei Gefahr im Verzuge kann die Ausästung vom Leitungsberechtigten durchgeführt werden. Dieser hat in allen Fällen die Kosten zu tragen.

## § 11.

Bei Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Liegenschaften und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benützten Liegenschaften zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten schleunigst einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch ist auf andere Anlagen (Eisenbahnen, Gas- oder Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen usw.) Rücksicht zu nehmen.

## § 12.

(1) Durch die Leitungsrechte werden die Belasteten in der freien Verfügung über ihre Liegenschaften und Anlagen (Veränderung, Verbauung, Einbauten u. dgl.) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer fremden Starkstromanlage oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Belastete den Leitungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen.

(2) Der Leitungsberechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Leitung auf eigene Kosten durchzuführen. Sollte hierzu die Frist von vier Wochen nicht genügen, so kann sie über Antrag des Leitungsberechtigten in dem erforderlichen Ausmaße, höchstens jedoch um weitere drei Monate von der Behörde (§ 41, Absatz 1) verlängert werden. Ein solcher Antrag ist binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige des Belasteten einzubringen und dieser hiervon gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

(3) Wurde die Anzeige durch Verschulden des Anzeigepflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Starkstromanlage durch die Maßnahmen des Anzeigepflichtigen geschädigt, so ist dieser zum Schaden-

ersäze verpflichtet. Die politische Behörde erster Instanz kann über Antrag des Leitungsberechtigten über den Anzeigepflichtigen außerdem eine Strafe (§ 55) verhängen.

(4) Der Belastete ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Starkstromleitung herbeigeführt hat oder wenn der Leitungsberechtigte binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei welcher die Starkstromleitung ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Abzug der Übernahme allfälliger Mehrkosten vorgeschlagen hat und der Belastete darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

(5) Zur Entscheidung über derartige Schadensersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

#### § 13.

(1) Innerhalb einer Gemeinde, in deren Gebiet einer der örtlich zuständigen öffentlichen Selbstverwaltungskörper (Land, Bezirk, Gemeinde) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stromlieferungsunternehmung betreibt oder einer anderen Stromlieferungsunternehmung durch einen vor diesem Zeitpunkte abgeschlossenen, noch zu Recht bestehenden Vertrag die ausschließliche Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Verkehrswege zur Führung von Starkstromleitungen eingeräumt wurde, können einem Dritten für Starkstromleitungen, welche der Energieabgabe in dieser Gemeinde dienen sollen, Leitungsrechte an dem öffentlichen Gute oder Privateigentum der genannten Selbstverwaltungskörper nicht eingeräumt werden, ausgenommen für eine Stromlieferung an Ämter und Anstalten des Staates oder des Landes oder an öffentliche Verkehrsanstalten oder insoweit der sonstige Strombedarf durch die bestehende Stromlieferungsunternehmung in angemessener Frist nicht vollständig sichergestellt werden kann.

(2) Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt für 60 Jahre nach Inbetriebsetzung der Starkstromanlage des Selbstverwaltungskörpers, beziehungsweise während des Besitzes des ausschließlichen Wegebennungsrechtes. Jedoch können auch vor Ablauf dieses Zeitraumes Leitungsrechte für Anlagen zur Selbstversorgung mit elektrischer Energie oder zu deren Durchleitung ohne Stromabgabe nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

#### § 14.

##### Denkmal- und Heimatschutz.

Starkstromanlagen sind in einer solchen Weise auszuführen, daß geschichtlich, künstlerisch oder vom

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Standpunkte des Heimatschutzes wertvolle Denkmale oder Ortsbilder sowie hervorragende Naturschönheiten in ihrer Eigenart oder Wirkung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zusammentreffen mehrerer elektrischer Leitungen.

§ 15.

(1) Treffen Starkstromleitungen untereinander oder mit Telegraphenanlagen zusammen, so sind zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des ungehörteten Betriebes sämtlicher Anlagen diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für alle zusammentreffenden Leitungen technisch am zweckmäßigsten sind.

(2) Jedoch darf auf Grund dieses Gesetzes die Verlegung einer Leitung zugunsten anderer Leitungen nur angeordnet werden, wenn die bestehende Leitung anderweitig zweckentsprechend geführt werden kann und wenn überdies die Errichtung der geplanten neuen Anlage sonst gänzlich unterbleiben müßte oder nur mit unverhältnismäßigen Mehrkosten möglich wäre oder wenn der Eigentümer (die Verwaltung) der von bestehenden Leitungen benützten Liegenschaft auf dieser selbst eine elektrische Anlage errichten will.

§ 16.

(1) Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen einschließlich einer Leitungsverlegung sind vom Unternehmer der herzustellenden neuen Anlage zu tragen. Insofern die Sicherungsmaßnahmen aber durch die mangelhafte Erhaltung der bestehenden Anlage oder durch Hinzutreten einer neuen elektrischen Leitung verursacht werden, welche von dem Eigentümer (der Verwaltung) der von der bestehenden Anlage benützten Liegenschaft auf dieser selbst errichtet wird, treffen die Kosten den Besitzer der bestehenden Anlage. Abweichende konzessions- oder vertragsmäßige Bestimmungen bleiben aufrecht.

(2) Wer für die Kosten von Verlegungs- oder Sicherungsarbeiten an einer anderen elektrischen Anlage aufzukommen hat, muß auf Verlangen eine angemessene Sicherheit hierfür leisten. Der Staat und die Länder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Die Höhe der Sicherstellung und die Frist, innerhalb deren der Besitzer der anderen elektrischen Anlage diese Arbeiten fertigzustellen hat, werden von der Genehmigungsbehörde (§ 29) endgültig festgesetzt. Die Frist ist, Notfälle ausgenommen, derart zu bemessen, daß die Arbeiten ohne erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der bestehenden Anlage durchgeführt werden können.

## § 17.

## B e n u z u n g v o n E i s e n b a h n g r u n d .

(1) An Eisenbahnzwecken dienenden Liegenschaften können Leitungsrechte für Starkstromanlagen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, daß hierdurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes nicht gefährdet wird.

(2) Die Verlegung einer Bahnbetriebszwecken dienenden elektrischen Leitung kann nur mit Genehmigung der Eisenbahnaußichtsbehörde verfügt werden.

(3) Über die Zulässigkeit und die Bedingungen der im Absatz 1 erwähnten Benutzung entscheidet das Staatsamt für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern.

(4) Im übrigen bleiben die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Genehmigung von Herstellungen auf Eisenbahngrund in Geltung.

## § 18.

## W i r k s a m k e i t d e r L e i t u n g s r e c h t e .

(1) Die Leitungsrechte gehen samt den hiermit verbundenen Verpflichtungen nach Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer der Starkstromanlage über, für welche sie eingeräumt worden sind.

(2) Sie sind gegen jeden Besitzer des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes oder Privateigentums wirksam, auch steht ein Wechsel des Besitzers nach ordnungsmäßiger Ladung zur kommissionellen Verhandlung der Wirksamkeit der das Leitungsrecht einräumenden Entscheidung nicht im Wege.

(3) Die Leitungsrechte bilden keinen Gegenstand gründbücherlicher Eintragung, ihre Ausübung begründet keinen Erstzugs- oder Verjährungsstittel.

## § 19.

## B u g e h ö r e i g e n s a f t d e r L e i t u n g s a n l a g e n .

(1) Starkstromleitungen einschließlich der Schalt- und Transformatorenanlagen gelten, auch wenn sie auf fremden Liegenschaften angebracht sind, im Zweifel als Bugehör der Stromerzeugungsstätte (Umformieranlage), von welcher sie den Strom erhalten.

(2) Auf die ein Bugehör bildenden Anlagen und auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe einer Starkstromanlage gehörige, im Besitz des Unternehmers befindliche Material findet eine abgesonderte Execution nicht statt.

## E n t e i g u n g .

## § 20.

(1) Für Starkstromanlagen der gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen (§ 1, Absatz 1)

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

kann das Recht der Enteignung gegenüber im Privat-eigentum stehenden Grundstücken und Gebäuden in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für solche Stromlieferungsunternehmungen und Eigen-anlagen, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung von der Genehmigungsbehörde als gemein-nützig anerkannt wurden.

(2) Die Enteignung kann erfolgen für die Leitungsanlagen samt Zugehör, einschließlich der Umformer- und Schaltanlagen, wenn für diese Ein-richtungen die dauernde Erhaltung an einem be-stimmten Orte aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung geboten ist, dann für die Stromerzeugungsstätte, wenn diese behufs zweck-entsprechender Ausnutzung einer Wasserkraft, einer sonstigen Energiequelle oder aus anderen zwingen-den technisch-wirtschaftlichen Rücksichten an eine be-stimmte Baustelle gebunden erscheint.

## § 21.

(1) Für die Herstellung von Leitungsanlagen hat die Enteignung regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit zu bestehen. Der zu Enteignende kann jedoch von der Starkstromunter-nehmung bei unverbauten Liegenschaften die Über-nahme der zu belastenden Grundfläche in das Eigen-tum gegen angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

## § 22.

(1) Den Gegenstand und Umfang der Enteignung hat die Genehmigungsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, durch Fällung eines Enteignungserkenntnisses festzustellen. Kommen hierbei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit den zuständigen Eisen-bahnbehörden vorzugehen.

(2) Das Enteignungserkenntnis hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung be-eideter unparteiischer Sachverständiger unter Beob-achtung der in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, aufgestellten Grundsätze zu ermitteln.

(3) Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuverkannten Entschädigung ist un-zulässig. Doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch diese Entscheidung benachteiligt er-aichtet, binnen eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Feststellung des Be-trages der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte

begehrten, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

(4) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsverfahrens kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der von der Verwaltungsbehörde ausgesetzte Entschädigungsbetrag gerichtlich erlegt ist.

(5) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinngemäße Anwendung.

### Schadenersatz bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten.

#### § 23.

(1) Die Unternehmer von Starkstromanlagen haften für alle vermögensrechtlichen Nachteile, die durch die Einräumung von Leitungsrechten und deren Ausübung, insbesondere durch die Herstellung der elektrischen Anlagen, deren Instandhaltung, Abänderung und Beseitigung den belasteten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und Privateigentümern entstehen, es sei denn, daß der Schaden von den Anspruchsberechtigten selbst schuldbar verursacht wurde.

(2) Bei Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachteile Rücksicht zu nehmen, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberichtige und Bestandnehmer erleiden und deren Vergütung dem Belasteten obliegt.

(3) Die gleiche Ersatzpflicht gilt bei Starkstromanlagen, für welche durch Enteignung eine Dienstbarkeit begründet wurde, bezüglich jener Schäden, auf welche nicht schon bei der Entschädigung für die Enteignung Bedacht genommen wurde.

#### § 24.

(1) Bei Starkstromanlagen ist, falls eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, die Entschädigung für jene vermögensrechtlichen Nachteile, welche sich infolge der Leitungsrechte trotz Beobachtung der in den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Rücksichten für den Belasteten ergeben und im voraus verlässlich abgeschätzt werden können, durch die Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit der Einräumung der Leitungsrechte auf Grund der Schätzung beideter, unparteiischer Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, aufgestellten Grundsätze festzusetzen.

(2) Bezüglich der endgültigen Ermittlung der Entschädigung durch das Gericht und der Vollstreckbarkeit der ein Leitungsrecht einräumenden Entscheidung gelten die Bestimmungen des § 22, Absatz 3 bis 5.

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

11

**§ 25.**

Ersatzansprüche für Nachteile aus Dienstbarkeiten und Leistungsrechten, für die nicht schon im Verwaltungswege eine Entschädigung festgesetzt wurde (§ 23, Absatz 3 und § 24, Absatz 1), sind bei sonstigem Verluste von dem Belasteten innerhalb sechs Monaten von dem Tage, an dem ihm der Schaden bekannt geworden ist, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

**III. Hauptstück.****Genehmigung der Starkstromanlagen.****§ 26.****Staatliche Aufsicht.**

(1) Alle elektrischen Starkstromanlagen unterliegen der staatlichen Aufsicht.

(2) Sowohl die Starkstromunternehmungen als auch die Stromabnehmer haben ihre Anlagen zur Verhütung von Unfällen und Sachschäden mit den durch Wissenschaft und Erfahrung gebotenen Sicherungsvorkehrungen auszustatten.

(3) Durch besondere Vorschriften werden die allgemeinen technischen Bestimmungen für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Starkstromanlagen, dann die Vorkehrungen beim Zusammentreffen mehrerer elektrischer Anlagen sowie die Verpflichtung zur Bestellung eines befähigten, der Behörde verantwortlichen Betriebsleiters und die Erfordernisse, welchen dieser und das Wartepersonal von Starkstromanlagen zu entsprechen hat, endlich die Handhabung der staatlichen Aufsicht geregelt. In den zu erlassenden Vorschriften ist auch soweit als tunlich auf die technische Vereinheitlichung der Betriebseinrichtungen hinzuwirken.

**§ 27.****Genehmigungspflicht.**

(1) Die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Starkstromanlagen bedarf einer staatlichen Genehmigung nach diesem Gesetze. Als solche gilt bei Eigenanlagen, welche Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, deren gewerbebehördliche Genehmigung.

(2) Für die Genehmigung der Starkstromanlagen sind die fachlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Genehmigung von Betriebsanlagen mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Abweichungen maßgebend.

(3) Durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird bestimmt, inwiefern Hausschlüsse an genehmigte

Starkstromleitungen sowie Starkstromanlagen im Innern von Gebäuden, auf eingefriedeten oder auf andere Weise abgeschlossenen Grundstücken oder ohne festen Standort, dann Änderungen und Erweiterungen von Starkstromanlagen, welche unwesentlicher Natur sind oder behufs Hintanhaltung oder Behebung von Betriebsunterbrechungen notwendig werden, von der Genehmigungspflicht befreit sind oder inwiefern bei solchen Anlagen Abweichungen von dem ordentlichen Genehmigungsverfahren einzutreten haben.

### § 28.

#### Eigenanlagen mit größerer Leistungsfähigkeit.

(1) Eigenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, deren gesamte Leistung abzüglich der Reserven bei Dauerbetrieb der elektrischen Maschinen 500 Kilowatt übersteigt, können in Notfällen, in welchen die Stromversorgung der Bevölkerung und der öffentlichen Verkehrsanstalten durch höhere Gewalt gefährdet ist, von der Landesregierung vorübergehend zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung in dem unumgänglich notwendigen Umfange gegen volle Entschädigung herangezogen werden.

(2) Den Unternehmern der im Absatz 1 bezeichneten Eigenanlagen kann bei der Genehmigung aufgetragen werden, daß sie für einen bestimmten Zeitraum benachbarten Stromlieferungsunternehmungen und Eigenanlagen für den Eisenbahnbetrieb bis zu einem Fünftel der jeweils gewinnbaren elektrischen Energie gegen Vergütung abzugeben haben, sofern dies zur zweckentsprechenden Stromversorgung des umliegenden Gebietes erforderlich erscheint, die Energie zur Zeit der Inanspruchnahme noch nicht ausgenutzt und die Abgabe ohne wesentliche Belastung für den Unternehmer der Eigenanlage möglich ist.

(3) Mangels einer gütlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen werden die Vergütung und die sonstigen Bedingungen der Stromlieferung von der Landesregierung festgesetzt.

### § 29.

#### Behörden.

(1) Über die Genehmigung zur Errichtung von Starkstromanlagen und die Einräumung von Leistungsrechten und Enteignungen entscheidet bei Eigenanlagen, welche Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, die zuständige Gewerbebehörde, bei anderen Eigenanlagen und bei Stromlieferungsunternehmungen die Landesregierung.

(2) Diese Behörden haben auch, falls für die zu einer Starkstromanlage gehörigen Wasserbenützungsanlagen oder sonstigen Baulichkeiten nach dem Wasserrechtsgezege oder der örtlich geltenden Bauordnung

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

eine wasserrechtliche oder eine Baubewilligung erforderlich ist, hierüber nach den sachlichen Bestimmungen dieser Gesetze und nach Durchführung des dort geregelten Verfahrens zu entscheiden. Die nach letzterem abzuhandelnden örtlichen Verhandlungen sind grundsätzlich zusammen mit der kommissionellen Verhandlung nach diesem Gesetze durchzuführen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung der kommissionellen Verhandlung örtlich beteiligten Unterbehörden übertragen und diese ermächtigen, bei anstandslosem Ergebnis der Verhandlung sofort bei dieser in ihrem Namen die Genehmigung zu erteilen.

## § 30.

## Ansuchen um Genehmigung.

Dem Ansuchen um Genehmigung einer Starkstromanlage sind nebst den zur Beurteilung des Bauentwurfes und gegebenenfalls nach den wasserrechtlichen und bauordnungsmäßigen Vorschriften erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen noch folgende Belege anzuschließen:

1. ein Verzeichnis des für den Leitungsbau in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;

2. ein Verzeichnis der zu benutzenden fremden Liegenschaften mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung und mit der Angabe, ob und welche Leitungsrrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen werden, ferner der durch das Projekt berührten fremden Anlagen sowie der Namen und Wohnorte ihrer Eigentümer, hinsichtlich der zu enteignenden Grundstücke auch der sonstigen dinglich Berechtigten;

3. falls Enteignungen begeht werden, eine Begründung für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der zu enteignenden Grundstücke und bei anderen als gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen sowie bei Eigenanlagen der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Unternehmens.

## § 31.

## Verfahren.

(1) Das Verfahren zur Genehmigung der Anlagen und zur Einräumung der Leitungsrrechte ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 31 der Gewerbeordnung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen, soweit sich nicht aus § 29, Absatz 2, etwas anderes ergibt.

(2) Wenn Leitungsrrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen werden, sind gleichzeitig mit der Kundmachung in allen beteiligten Gemeinden die das Gemeindegebiet betreffenden Pläne zur

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

öffentlichen Einsicht durch mindestens 14 Tage vor der kommissionellen Verhandlung aufzulegen.

(3) Zur Verhandlung sind außer den in § 29 der Gewerbeordnung genannten Beteiligten insbesondere zu laden:

1. die zuständige Post- und Telegraphendirektion;

2. falls öffentliches Gut für den Leitungsbau in Anspruch genommen wird, die betreffenden Verwaltungen;

3. falls militärische Rücksichten berührt erscheinen, die zuständige Militärbehörde;

4. falls Eisenbahnanlagen oder Bergbaue berührt erscheinen, die Eisenbahnauflaufs- oder Bergbehörde;

5. falls Rücksichten des Denkmal- oder Heimatschutzes (§ 14) in Betracht kommen, die mit deren Vertretung betrauten Körperschaften;

6. diejenigen Personen, deren Grundstücke oder Anlagen nach dem Bauentwurfe durch Eignungen oder Leitungsrechte in Anspruch genommen oder durch das Unternehmen berührt werden;

7. bei Stromlieferungsunternehmungen und den im § 28 bezeichneten Eigenanlagen auch die benachbarten Starkstromunternehmungen, soweit ein Anschluß an deren Anlagen in Betracht kommt.

(4) Der Unternehmer hat die Kosten der Vertreter jener Behörde, welche die kommissionelle Verhandlung durchführt, und der amtlichen Sachverständigen zu tragen.

**§ 32.****Entscheidung.**

(1) Die Entscheidung hat auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung der geplanten Anlage einschließlich der für ihren Betrieb bestimmten Telegraphenanlagen und der sonstigen Betriebseinrichtungen im Hinblick auf allgemeine öffentliche Rücksichten, insbesondere den Schutz von Arbeitern und Angestellten zulässig ist.

(2) Erfordert es die Rücksicht auf die bauliche Entwicklung, so ist über Antrag der Gemeinde zu verfügen, daß die Leitungen im verbauten oder durch genehmigte Verbauungs-, Regulierungs- oder Abteilungspläne zur Verbauung bestimmten Gebiete unter der Erde zu führen sind.

(3) Die Entscheidung hat die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher nach Rechtskraft der Genehmigung der Bau der Anlage zu vollenden ist. Sie hat ferner den Gegenstand und Umfang der Leitungs- und Eignungsrechte samt den im Verwaltungswege ermittelten Entschädigungsbeträgen, die Anordnung der

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

15

Sicherungsmaßnahmen beim Zusammentreffen mit anderen elektrischen Anlagen und den Ausspruch über die Verpflichtung zur Tragung der hierdurch verursachten Kosten sowie über eine etwaige Sicherstellung, über die Kosten des Genehmigungsverfahrens, endlich bei anderen als gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen sowie bei Eigenanlagen über das Begehr um Gemeinnützigerklärung zu umfassen.

**§ 33.****Baubeginn.**

Vor dem Beginne des behördlich genehmigten Leitungsbaues hat der Unternehmer der politischen Behörde erster Instanz, der Post- und Telegraphendirektion, dem zuständigen Gewerbeinspektorat, dann den beteiligten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und der Eisenbahnen sowie den mit Leitungsrechten oder Dienstbarkeiten Belasteten, und zwar spätestens acht Tage vorher anzugeben, an welchem Tage die sie betreffenden Arbeiten in Angriff genommen werden.

**§ 34.****Überprüfung und Betriebsbewilligung.**

(1) Eine genehmigungspflichtige Starkstromanlage darf erst dann in regelmäßigen Betrieb gesetzt werden, wenn über Anzeige des Unternehmers die Genehmigungsbehörde oder die von ihr beauftragte Unterbehörde (§ 29, Absatz 3) durch eine binnen längstens 14 Tagen unter Ladung der Beteiligten (§ 31, Absatz 3) abzuhaltende kommissionelle Überprüfung der Anlage festgestellt hat, daß den Bedingungen bei der Ausführung entsprochen wurde. Wird bei einer Überschreitung der Baufrist die Genehmigung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt.

(2) Bezüglich der Kosten ist die Bestimmung des § 31, Absatz 4, sinngemäß anzuwenden.

**§ 35.****Änderungen oder Erweiterungen einer Starkstromanlage.**

(1) Jede einer Genehmigung unterliegende Änderung oder Erweiterung einer Starkstromanlage ist vom Unternehmer vor Ausführung der Genehmigungsbehörde (§ 29) anzugeben.

(2) Diese entscheidet über die Genehmigung nach Durchführung einer kommissionellen Verhandlung, wenn die Behörde eine solche im Sinne des § 32 der Gewerbeordnung erforderlich hält oder wenn Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen werden, sonst ohne kommissionelle Verhandlung.

(8) Werden für eine Starkstromanlage nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen, so entscheidet hierüber die Genehmigungsbehörde auf Grund einer kommissionellen Verhandlung. Zu dieser sind nur die unmittelbar Beteiligten zu laden.

### § 36.

#### Dringliche Bauten gemeinnütziger Starkstromunternehmungen.

(1) Bei jenen Anlagen gemeinwirtschaftlicher oder als gemeinnützig anerkannter Stromlieferungsunternehmungen, sowie bei jenen als gemeinnützig anerkannten Eigenanlagen, deren Herstellung aus wichtigen öffentlichen Interessen dringlich ist, kann der Zeitraum zwischen dem Anschlag der Kündmachung und der kommissionellen Verhandlung bis auf eine Woche herabgesetzt werden.

(2) Bei solchen Anlagen kann die Landesregierung verfügen, daß der Berufung gegen die Baugenehmigung (§§ 32 und 35) und die Betriebsbewilligung (§ 34) keine ausschiebende Wirkung zukommt. In diesem Falle kann über Antrag auch der Ausspruch über die Einräumung eines Leitungs- oder Enteignungsrechtes gegen Ertrag der im Verwaltungswege ermittelten Entschädigung vorläufig vollstreckt werden. Wird die Entscheidung von der Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert, so hat die Starkstromunternehmung die ausgeführten Anlagen sofort zu beseitigen, beziehungsweise entsprechend abzuändern, nötigenfalls den früheren Zustand wieder herzustellen sowie dem Geschädigten vollen Ersatz zu leisten.

(3) Solche Anlagen können über Ermächtigung der Landesregierung schon vor der Überprüfung auf Gefahr der Starkstromunternehmung vorläufig in Betrieb gesetzt werden, jedoch ist von der Fertigstellung der Anlage sofort die Anzeige an die Genehmigungsbehörde zu erstatten.

### § 37.

#### Nachträgliche Verfügungen.

(1) Die politische Behörde erster Instanz ist berechtigt, jederzeit auch von Amts wegen bei Starkstromanlagen die erforderlichen sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen gegebenenfalls im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden anzuordnen.

(2) Wird der Betrieb einer Eisenbahnzwecken dienenden elektrischen Leitungsanlage durch eine fremde Starkstromanlage gestört, so hat über Anzeige der Eisenbahnunternehmung die politische Behörde erster Instanz im Einvernehmen mit der Eisenbahn-aufsichtsbehörde alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung dieser Störungen anzuordnen.

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

(3) Wird eine staatliche Telegraphenanlage durch eine Starkstromanlage in ihrem Bestande oder Betriebe gestört oder gefährdet, so sind alle erforderlichen Maßnahmen an den staatlichen Telegraphenanlagen durch die staatlichen Telegraphenbehörden, an den Starkstromanlagen durch deren Unternehmer, und zwar vorläufig auf eigene Kosten und Gefahr zu treffen. Die politische Behörde erster Instanz hat über Antrag der Post- und Telegraphendirektion die nötigen Verfügungen zu erlassen.

(4) In diesen Fällen ist der Unternehmer vor der Anordnung zu hören, bei Gefahr im Verzuge aber wenigstens von dem Versigten ungestüm zu verständigen.

(5) Die endgültige Tragung der durch die behördlichen Maßnahmen verursachten Kosten bestimmt sich nach den Vorschriften des § 16 dieses Gesetzes.

## § 38.

## Bewilligung zu Vorarbeiten.

(1) Über Ansuchen kann die Landesregierung auf eine bestimmte, aus triftigen Gründen verlängerbare Zeit die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Starkstromanlage erteilen. Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Baumentwurfes erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hierdurch verursachten Schadens auszuführen. Über Einwendungen gegen die Notwendigkeit und Zulässigkeit einzelner hierbei vorzunehmender Handlungen entscheidet die politische Behörde erster Instanz. Diese bestimmt auch vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege die zu leistende Entschädigung für verursachte Schäden, sowie die etwa über Verlangen des Grundeigentümers hierfür zu leistende Sicherheit.

## § 39.

## Vorlage eines Leitungsplanes.

Der Unternehmer einer genehmigten Starkstromleitung hat der politischen Behörde erster Instanz einen die Trasse der Leitung innerhalb ihres Amtsbezirkes darstellenden Plan vorzulegen. Dieser Plan ist bei allen Änderungen oder Erweiterungen entsprechend zu ergänzen. Dem Unternehmer kann über Ansuchen auch bewilligt werden, über die innerhalb bestimmter längerer Zeiträume sich ergebenden Änderungen und Erweiterungen zusammenfassende Ergänzungspläne periodisch vorzulegen.

## § 40.

## Erlöschen der Genehmigung und der Leitungsrechte.

(1) Die Genehmigung einer Starkstromanlage erlischt, unbeschadet des Schlussatzes des § 34,

Absatz 1, wenn die Frist zur Baubewilligung nicht eingehalten oder der Betrieb durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Aus rücksichtswürdigen Gründen können diese Fristen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden.

(2) Zugleich mit der Genehmigung erlöschen auch die Leitungsberechte; der Unternehmer der Starkstromanlage hat über Aufforderung der politischen Behörde erster Instanz die auf öffentlichem Gute oder fremdem Privateigentum errichteten Betriebsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.

### Berufung.

#### § 41.

(1) In Streitfällen über das Ausmaß von Ausschreibungen und die Frist zu deren Vornahme, ferner über die Anwendung der Bestimmungen der §§ 11, 12, Absatz 2, 38 und 40, Absatz 2, entscheidet die politische Behörde erster Instanz endgültig.

(2) In allen übrigen Angelegenheiten findet eine Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen nicht statt.

(3) Über Berufungen entscheidet in oberster Instanz das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Der Wirkungskreis des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Wasserrechtsangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, im übrigen gelten für die Berufung die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

#### § 42.

(1) Die Berufung hat insbesondere zu enthalten:

- Die Bezeichnung der Entscheidung, gegen welche die Berufung erhoben wird;
- die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und welche Änderung derselben begeht wird (Berufungsantrag);
- die Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe);
- das rechtliche Interesse an der Anfechtung, sofern sich dieses nicht schon aus dem Verfahren ergibt.

(2) Entspricht die Berufung diesen Erfordernissen (Absatz 1) nicht, so ist sie zu verwirfen, falls nicht von Amts wegen zu berücksichtigende Umstände zu einer anderen Entscheidung führen.

(3) Von Amts wegen sind unbeschadet der Vorschriften des § 41, Absatz 4, nur zu berücksichtigen:

- sachliche Unzuständigkeit;

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

19

- b) Verlehung öffentlicher Interessen durch die angefochtene Entscheidung;
- c) die Rechtskraft einer die gleiche Angelegenheit betreffenden Entscheidung.

(4) Beim Vorliegen wesentlicher Mängel hat die Berufungsbehörde, sofern dies zu einer Beschleunigung der Erledigung geeignet ist, selbst das Verfahren zu ergänzen und sodann in der Sache zu entscheiden.

**§ 43.****Starkstromanlagen für Eisenbahnen und Bergbauzwecke.**

(1) Bezüglich der Starkstromanlagen für Zwecke der Eisenbahnen einschließlich ihrer Hilfsanstalten und bezüglich der Eigenanlagen für Bergbauzwecke bleiben die besonderen eisenbahn- und bergrechtlichen Vorschriften in Geltung.

(2) Bei Eigenanlagen für Eisenbahnzwecke ist die Eisenbahnauflaufsichtsbehörde, bei Eigenanlagen im Bergbau untertags ist die Bergbehörde zurerteilung der Genehmigung und zu nachträglichen sicherheitspolizeilichen Anordnungen (§ 37) zuständig. Über die Einräumung von Leitungs- und Enteignungsrechten nach diesem Gesetze sowie über die wasserrechtliche Genehmigung der Wasser Kraftanlagen an oberflächen Gewässern entscheidet bei Eigenanlagen für Eisenbahnzwecke die Landesregierung.

(3) Handelt es sich bei einer Starkstromanlage im Bergbau untertags nicht um eine Eigenanlage für dessen Betrieb, so hat die Genehmigungsbehörde mit der Bergbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

**IV. Hauptstück.****Telegraphenwegerecht.****Leitungsrechte.****§ 44.**

(1) Der Staatsverwaltung stehen für die Herstellung und Instandhaltung sowie für den Betrieb von Telegraphenanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 die dort angeführten Leitungsrechte an unverbaute Liegenschaften jeder Art zu.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen können Gebäude zur Anbringung von Mauerträgern, Dachständern und sonstigen Leitungsobjekten sowie zur Führung von Leitungen im darüber befindlichen Luftraum benutzt werden. Den mit der Herstellung und der Instandhaltung der Telegraphenanlagen betrauten staatlichen Bediensteten ist das Betreten des

Innern von Gebäuden, dringende Notfälle ausgenommen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter gestattet.

#### § 45.

Die gesetzlichen, konzessions- und vertragsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Herstellung von Staatstelegraphenleitungen auf Eisenbahngroundstücken werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Für eine anderweitige Benutzung dieser Grundstücke für Staatstelegraphenleitungen gelten die Bestimmungen des § 17.

#### § 46.

Im übrigen sind bei Leitungsrechten für staatliche Telegraphenanslagen die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12, 14, 18, Absatz 2 und 3, und 32, Absatz 2, sinngemäß anzuwenden. Die dem Beslotenen gemäß § 12 bei einer beabsichtigten Änderung an der benutzten Liegenschaft obliegende Anzeige ist an die zuständige Post- und Telegraphendirektion zu richten.

#### § 47.

##### Enteignung.

(1) Zum Zwecke der Herstellung, der Zustandshaltung oder des Betriebes staatlicher Telegraphenanslagen steht der Staatsverwaltung überdies das Recht der Enteignung im vollen Umfange des § 365 a. b. G. B. zu.

(2) Über die Enteignung entscheidet die Landesregierung. Im übrigen ist nach den Bestimmungen der §§ 21 und 22 vorzugehen.

##### Ordentliches Verfahren.

#### § 48.

(1) Bei der Inanspruchnahme von Leitungsrechten auf öffentlichem Gute hat die Staatsverwaltung den beteiligten Verwaltungen einen Plan samt Beschreibung zu übermitteln, aus welchem die geplante Straße sowie die Lage und Beschaffenheit der herzustellenden Stützpunkte und sonstigen Objekte zu entnehmen sein muß.

(2) Werden Leitungsrechte an fremdem Privat-eigentum in Anspruch genommen, so hat die Staatsverwaltung den Eigentümern erforderlichenfalls unter Beigabe einer Planskizze die auf ihren Liegenschaften beabsichtigten Herstellungen bekanntzugeben. Bestehten auf den in Anspruch genommenen Liegenschaften andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.

(3) Die Verständigungen haben stets einen Hinweis auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Einspruchrecht (§ 49) zu enthalten.

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

(4) Zuspannungen in bestehender Trasse, welche keine neuen Leitungsstützen erfordern, unterliegen diesem Verfahren nicht.

## § 49.

(1) Innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung kann bei der Post- und Telegraphendirektion gegen die Geländemachung der Leitungsrechte Einspruch erhoben werden. Für die Berechnung der Einspruchsfrist gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101. Erfolgt kein rechtzeitiger Einspruch, so kann der Bau in Angriff genommen werden.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß das in Anspruch genommene Leitungsrecht gegen dieses Gesetz verstößt oder den nach diesem Gesetze zulässigen Umfang übersteigt. In dem Einsprache sind jene Punkte zu bezeichnen, hinsichtlich welcher die Gesetzwidrigkeit oder Überschreitung behauptet wird.

(3) Der Einspruch hat ausschließende Wirkung. Der Telegraphenbau darf erst nach Klagestellung, Zurückziehung oder Zurückweisung des Einspruches in Angriff genommen werden.

(4) Insoweit die Post- und Telegraphendirektion den Einspruch begründet erachtet, hat sie unverzüglich die entsprechende Änderung der geplanten Herstellungen zu verfügen und den Einsprechenden zu verständigen.

(5) Hält die Post- und Telegraphendirektion den Einspruch für nicht begründet, so hat sie ihn unter Begründung ihres Standpunktes der Landesregierung vorzulegen, welche darüber endgültig entscheidet.

(6) Die Landesregierung hat, sofern sie es für die Entscheidung notwendig erachtet, jedenfalls aber, wenn sich der Einspruch auf den Mangel der baulichen Eignung eines Gebäudes zur Aufnahme des Leitungsobjektes gründet, vor Fällung der Entscheidung unter Zuziehung beider Teile eine kommissionelle Feststellung an Ort und Stelle vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung entscheidet auch endgültig in allen die Anwendung dieses Gesetzes auf staatliche Telegraphenanlagen betreffenden Streitfällen, welche nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind, insbesondere auch bezüglich der Rücksichten des Denkmal- und Heimatschutzes (§ 14).

(8) Die Kommissionskosten werden vom Staate getragen, soweit sie jedoch durch mutwillige Einwendungen vermehrt wurden, von demjenigen, der diese Einwendungen erhoben hat.

## § 50.

## Abgekürztes Verfahren in Notfällen.

(1) Wenn infolge von Elementarereignissen oder Verfügungen nach § 12 zur Behebung oder

Ablwendung einer Unterbrechung des Betriebes einer staatlichen Telegraphenanlage die sofortige Anspruchnahme öffentlichen Gutes oder fremden Privateigentums nötig wird, so sind ohne Übermittlung von Plänen lediglich die zu Belastenden von der beabsichtigten Anspruchnahme und von der Fertigstellung der Anlage unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu verständigen.

(2) Letztere Verständigung hat binnen acht Tagen zu erfolgen und anzugeben, ob die Anspruchnahme eine dauernde oder vorübergehende sein soll.

(3) Binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Verständigung kann bei der Post- und Telegraphendirektion Einspruch erhoben werden, welcher sofort der Landesregierung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen ist.

(4) Wird dem Einsprache ganz oder teilweise Folge gegeben, so hat die Post- und Telegraphendirektion die entsprechende Änderung oder Verlegung der Telegraphenanlage sofort zu veranlassen.

#### § 51.

##### Private Telegraphenanlagen.

(1) Die Bestimmungen der §§ 18, Absatz 1, und 44 bis 49 haben auf die konzessionierten privaten Telegraphenanlagen, welchen von der Konzessionsbehörde der Charakter der Gemeinnützigkeit oder hervortragender wirtschaftlicher Bedeutung zuerkannt wird, unbeschadet der einschlägigen allgemeinen Vorschriften und der Bestimmungen der Konzessionsurkunde mit den nachstehenden Abweichungen sinngemäß Anwendung zu finden:

1. Der Einspruch ist bei der Landesregierung zu überreichen.

2. Die Kommissionskosten hat mit der sich aus § 49, Absatz 8, ergebenden Einschränkung der Unternehmer der Privattelegraphenanlage zu tragen.

3. Enteignungsrechte können nur den als gemeinnützig anerkannten Privattelegraphenanlagen eingeräumt werden.

(2) Ausschließlich Betriebszwecken einer Starkstromanlage dienende private Telegraphenanlagen bedürfen nicht einer Konzession der Telegraphenverwaltung; sie sind ebenso wie andere im Einflussbereiche einer Starkstromanlage geführte private Telegraphenanlagen bezüglich des Umfanges und der Einräumung der Leitungsrechte wie Starkstromanlagen zu behandeln. Eine mißbräuchliche Verwendung der für Betriebszwecke einer Starkstromanlage bestimmten privaten Telegraphenanlagen wird von der politischen Behörde nach § 55 geahndet.

## § 52.

## Umwandlung früherer Benutzungsrechte.

Nimmt die Staatsverwaltung oder der Unternehmer einer Privattelegraphenanlage Leitung- oder Enteignungsrechte an öffentlichem Gute oder fremdem Privateigentum, das bis dahin für die Anlage auf Grund eines anderen Rechtstitels benutzt wurde, nach dessen Erlöschen im Anspruch, so ist hierüber das Verfahren nach den §§ 48 und 49, beziehungsweise 51 durchzuführen. Der Inhaber der Telegraphenanlage ist in diesem Falle berechtigt, die bestehende Anlage trotz Einbringung eines Einspruches oder von Einwendungen gegen die Enteignung bis zur endgültigen Entscheidung unverändert zu belassen.

## § 53.

## Schadenersatz bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten.

Bezüglich der Erfahrungssprüche für vermögensrechtliche Nachteile infolge von Leitungsrechten und von Dienstbarkeiten auf Grund einer Enteignung für Telegraphenanlagen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 25.

## V. Hauptstück.

## Schluß- und Übergangsbestimmungen.

## § 54.

## Anwendung des Gesetzes auf bestehende Elektrizitätsanlagen.

(1) Änderungen und Erweiterungen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Starkstromanlagen bedürfen der Genehmigung nach diesem Gesetz.

(2) Die in diesem Zeitpunkt bestehenden Starkstromanlagen unterliegen den Bestimmungen der §§ 26 und 37. Leitungsrechte können für sie eingeräumt werden, falls für sie seinerzeit die gewerbebehördliche oder eine sonstige staatliche Genehmigung erteilt wurde oder die Genehmigung nach diesem Gesetz erwirkt wird. Eine Enteignung sowie die Gewährung von Erschließungen für dringliche Bauführungen (§ 36) ist nur für eine gemeinwirtschaftliche Stromlieferungsunternehmung oder eine nachträglich als gemeinnützig anerkannte Starkstromunternehmung zulässig.

(3) Die im IV. Hauptstück enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden staatlichen und privaten Telegraphenanlagen Anwendung.

**§ 55.****Strafbestimmungen.**

Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, der auf Grund desselben erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen werden von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet. Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

**Wirksamkeit des Gesetzes.****§ 56.**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten alle auf die hier behandelten Angelegenheiten bezüglichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

**§ 57.**

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

# Erläuterungen

zum

## Entwürfe eines Gesetzes, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgeyk).

### Allgemeiner Teil.

Die Geschichte der angewandten Elektrotechnik zeigt das Bild eines ungewöhnlich glänzenden ununterbrochenen Aufstieges. In rascher Aufeinanderfolge drängten sich die grundlegenden Erfindungen und technischen Neuerungen, durch welche die Beherrschung der Naturkräfte auf dem Gebiete der elektrischen Erscheinungen vervollkommen, die Leistungen der elektrischen Energie zu früher nicht gehörter Größe gesteigert und ihr fortgesetzt neue Verwendungsmöglichkeiten erschlossen wurden. Es würde den hier zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten, wollte man eine auch nur beiläufige Übersicht über die Anwendungsformen der Elektrizität in der Gütererzeugung und im Verkehre, in der Haushaltung wie in der Heilkunde geben. Nur die Tatsache soll hier festgehalten werden, daß die Elektrizitätsverwertung in Gewerbe und Industrie tief reichenden Einfluß geübt hat, daß hierbei die leichte Übertragbarkeit auf große Strecken, die stete Betriebsbereitschaft, die Möglichkeit der Teilung der Kraft in beliebig kleine und deren Vereinigung zu beliebig großen Mengen die Elektrizität zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der verschiedensten Produktionszweige gemacht haben. Sie hat auch durch Beseitigung von gesundheitlichen Mißständen und von Unfallsgefahren wesentlich zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen beigetragen, insbesondere in der Elektrochemie und Elektrometallurgie neue Wirtschaftszweige ins Leben gerufen und für den gewerblichen Mittelstand durch den Elektromotor dessen Bauart den verschiedensten Zwecken und Anforderungen ohne Schwierigkeiten angepaßt werden kann, eine billige und leicht handhabbare Kleinmachinen und damit ein wertvolles Mittel zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz zur Verfügung gestellt.

In der Landwirtschaft wird in Zukunft die Mechanisierung der Arbeitsleistung in möglichst weiten Grenzen unerlässlich sein, um für den schon vor dem Kriege beständenen, durch diesen noch wesentlich gesteigerten Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern sowie für den großen Ausfall an Zugtieren teilweise einen Ersatz zu erlangen. Hierzu kann die Anwendung elektrisch angetriebener landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte der verschiedensten Art wesentlich beitragen. Diese Umgestaltung der Betriebsmittel eröffnet auch günstige Aussichten für eine größere Produktivität des landwirtschaftlichen Betriebes, für die Erweiterung der Auffläche und für eine intensivere Wirtschaftsführung. Zur dauernden Sicherung der Ertragsfähigkeit des Bodens werden durch elektrochemische Prozesse gewonnene künstliche Düngstoffe in großen Mengen Verwendung finden können; damit würde zugleich die einheimische Zahlungsbilanz von einer dauernden Belastung für die früher notwendig gewesenen Einfuhren von Chilealpeter, befreit werden.

Im Verkehrswesen hat der elektrische Betrieb schon bisher im Straßenbahn- und Nahverkehr erhebliche Verbreitung gefunden. Nunmehr eröffnet sich in der Einführung der elektrischen Traktion auf den Vollbahnen ein neues Anwendungsgebiet von größter Tragweite. Der Verwirklichung dieses Gedankens steht jetzt, nachdem die gegen die Elektrifizierung der Hauptbahnen aus militärischen Rücksichten geltend gemachten Bedenken weggefallen sind, ein grundsätzliches Hindernis nicht mehr im Wege, da die

hierfür in Betracht kommenden technischen Probleme in allen wesentlichen Punkten für eine abschließende Lösung reif sind, und die Staatsseisenbahnverwaltung durch ihre seit vielen Jahren fortgeführten Bemühungen es verstanden hat, eine große Anzahl für die Beschaffung der Bahnbetriebskraft geeigneter Wasserkräfte sicherzustellen. Welche Vorteile sich aus der Einführung des elektrischen Betriebes ergeben würden, hat das bestandene österreichische Eisenbahnministerium in den im Jahre 1917 veröffentlichten „Mitteilungen über die Studien und vorbereitenden Maßnahmen der österreichischen Staatsseisenbahnverwaltung zur Ausnutzung der Wasserkräfte und zur Einführung des elektrischen Betriebes auf Vollbahnen“ eingehend erörtert. Für Deutschösterreich hat die Elektrifizierung der Vollbahnen in Verbindung mit einem großzügigen Ausbau der Wasserkräfte eine noch weit größere Bedeutung dadurch erlangt, daß seine Kohlenwirtschaft stark passiv ist und ein großer Teil des gesamten einheimischen Kohlenverbrauches auf die Betriebskohle der Eisenbahnen entfällt.

Welche bedeutende Besserung die Kohlenbilanz Deutschösterreichs auch nur durch den Ausbau eines größeren Teiles der verfügbaren Großwasserkräfte der Alpenländer erfahren würde, erhellt daraus, daß durch die Jahresleistung einer ausgebauten Wasserkräfte destärke auch bei einer täglich nur achtstündigen Betriebsdauer etwa 2400 Kilogramm Steinkohle erspart werden können. Hiermit wäre auch eine bedeutende Entlastung des Eisenbahnverkehrs von Kohlentransporten verbunden. Nach der bezogenen Deckschrift des Eisenbahnministeriums kann nämlich angenommen werden, daß durch 100 Pferdekräfte ausgebauter Wasserkräft im Durchschnitt zwei Kohlenwagen für andere Zwecke frei werden. Die Lage Deutschösterreichs in bezug auf die Kohlenversorgung ist ähnlich wie jene der Schweiz, Schwedens und Italiens, welche infolge des Mangels größerer eigener Kohlenlager ganz oder überwiegend auf den Bezug von Kohle aus dem Ausland angewiesen sind und dieses Abhängigkeitsverhältnis mit seinen schädlichen Begleiterscheinungen in volkswirtschaftlicher, staatsfinanzieller und politischer Hinsicht dadurch zu beseitigen oder wenigstens möglichst abzuschwächen suchen, daß sie durch eine weitausgreifende Ausnutzung der einheimischen Wasserkräfte die Kohle zu erzeugen trachten. Zu diesem Zwecke wurde während des Krieges in diesen Ländern, aber auch in Frankreich, der Ausbau der Wasserkräfte nachdrücklich und mit großem Erfolge gefördert. Daß dies auch hierzulande raschestens und im weitestgehenden Ausmaße geschehe, ist geradezu eine wirtschaftliche Lebensfrage für Deutschösterreich. Hierfür ist außer der Erfüllung der anderen notwendigen Voransezungen, insbesondere einer zeitgemäßen Reform des Wasserrechtes, unerlässlich, daß die Gesetzgebung ehestens auch auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens den ihr obliegenden Aufgaben gerecht wird.

Im Mittelpunkt der Forderungen der Interessenten an die inländische Gesetzgebung stand vom Anfang an und steht auch hente noch die Schaffung eines Starkstromwegerechtes, das heißt, die Einführung von Vorschriften, auf Grund deren die Starkstromunternehmungen zur Herstellung und zum Betriebe ihrer Leitungsanlagen öffentliche Verkehrswege und fremde private Liegenschaften unabhängig von der Zustimmung ihrer Eigentümer benutzen können. Durch Sicherung der freien Leitungsbahn auf diesem Wege soll auch die Verbindung zwischen der Stromerzeugungsstätte und den Verbrauchsortern in kürzester und betriebsicherer Trasse ermöglicht werden. Dies ist von großer Wichtigkeit, weil einerseits unnötige Umwege der Leitungen den Bauaufwand und die mit der Leitungslänge wachsenden Stromverluste zum Nachteil der Wirtschaftlichkeit erhöhen, und weil andererseits die Leitungen aus Rücksicht auf ihren sicheren Bestand und ungestörten Betrieb unter Vermeidung der durch Hochwasser, Erdrußungen, Lawinen und dergleichen gefährdeten Örtlichkeiten vielfach in ganz bestimmter Richtung geführt werden müssen. Die Zustimmung zur Benutzung öffentlicher Straßen und Wege und privater Grundstücke für den Leitungsbau kann häufig von den beteiligten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und von den Privat-eigentümern nur unter großen Schwierigkeiten erlangt werden. Hierzu müssen mit zahlreichen Parteien oft langwierige Verhandlungen geführt und die Bauentwürfe wegen der ablehnenden Haltung vereinzelter Interessenten nicht selten durchgreifend und sogar mehrmals umgearbeitet werden. Auch sind die Starkstromunternehmungen häufig gezwungen, sich vollständig ungerechtfertigten gelöblichen Ansprüchen der Grund-eigentümer zu unterwerfen, wenn sie auf die Benutzung einer bestimmten fremden Liegenschaft zur Aufstellung von Masten oder sonst zur Leitungsführung nicht verzichten können.

Hierdurch wird zum Schaden der Allgemeinheit die Ausnutzung einer der wertvollsten Eigenschaften der elektrischen Energie, deren leichte Übertragbarkeit auf große Entfernnungen, erschwert. Diese Übertragbarkeit ist aber volkswirtschaftlich von großer Bedeutung. Dank derselben kann die Betriebskraft dort gewonnen werden, wo die natürlichen Energiequellen, insbesondere ausbauwürdige Wasserkräfte oder Lager von minderwertigen Kohlen, welche die Kosten langerer Transporte nicht vertragen könnten, ihren Standort haben. Die hier erzeugte elektrische Energie kann aber dort verwertet werden, wo die technischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen hierfür am günstigsten sind. Dies gestattet einen Ausgleich für die

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

Ungunst der Verhältnisse in jenen zahlreichen einheimischen Alpengebieten, die zwar über einen reichen Schatz von Wasserkräften verfügen, zur Ansiedlung industrieller Unternehmungen aber wegen der großen Entfernung von den Erzeugungsorten der benötigten Roh- und Hilfsstoffe sowie von den wichtigsten Absatzgebieten ihrer Erzeugnisse, wegen ungenügender Verkehrsgelegenheiten oder wegen der Schwierigkeiten der Beschaffung einer größeren Anzahl geschulter Arbeitskräfte nicht geeignet sind.

Der Mangel eines Elektrizitätswegerechtes machte sich im Laufe der Zeit immer stärker fühlbar, je mehr sich die Technik der Fernübertragung des elektrischen Stromes vervollkommen und im Zusammenhang hiermit das Arbeitsgebiet der zur gewerbemäßigen Abgabe der elektrischen Energie errichteten Unternehmungen sich vergrößerte. Während ursprünglich die Blockzentralen nur eine oder mehrere benachbarte Häuserguppen mit Licht und Kraft versahen, später die Ortszentralen die Stromlieferung kaum erheblich über das Gebiet einer Gemeinde ausdehnen konnten, änderte sich dies grundlegend mit dem Aufkommen von Überlandwerken, welche eine große Anzahl von Gemeinden, häufig ganze Bezirke und Länder mit Elektrizität versorgen. Die aus volkswirtschaftlichen und betriebstechnischen Rücksichten wünschenswerte tunsichste Zusammenfassung der Elektrizitätserzeugung in Großkraftwerken bedingt aber zur Bewertung der Energie ausgedehnte Leitungsanlagen. Für die Bildung solcher Unternehmungen erweisen sich die nach der geltenden Rechtsordnung beim Leitungsbau unvermeidlichen Reibungen und Hemmungen infolge ihrer Vervielfachung mit der örtlichen Ausdehnung der Leitungen ganz besonders drückend.

Zur Sicherung der freien Leitungsbahn sieht das Gesetz die Einräumung von Leitungsrechten und eine Enteignung vor. Durch erstere wird die Benutzung öffentlichen Gutes und fremder privater Liegenschaften für den Leitungsbau gestattet, soweit diese Benutzung mit der bestimmungsgemäßen Verwendung der zu belastenden Liegenschaft vereinbarlich ist, und spätere Versagungen des Eigentümers nicht eine Änderung, beziehungsweise Verlegung der Leitungsanlage erheischen. Durch die Enteignung wird ohne Rücksicht auf die bisherige Benutzungsweise zugunsten der im allgemeinen Besten gelegenen Starkstromanlagen eine dauernde Inanspruchnahme fremden Grund- und Gebäudebesitzes ermöglicht, falls diese aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen wegen der Gebundenheit der Anlage an eine bestimmte Örtlichkeit notwendig erscheint.

Das gleiche Bedürfnis nach einer Benutzung der öffentlichen Verkehrswände und der privaten Grundstücke und Gebäude besteht auch bei den Telegraphen- und Telephonanlagen. Es muß daher das Starkstromwegerecht eine Ergänzung durch ein Telegraphenwegerecht erhalten, welches ebenfalls die beiden erörterten Formen der Benutzung fremden Liegenschaftsbesitzes vorsieht. Das Gesetz gewährt die Leitungsrechte sowohl für die staatlichen Telegraphenanlagen als auch für jene Privattelegraphenanlagen, denen der Charakter der Gemeinnützigkeit oder hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung von der Konzessionsbehörde zuerkannt worden ist. Im Anschluß an die materiellrechtlichen Bestimmungen des Telegraphenwegerechtes müssen auch Vorschriften über das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leitungs- und Enteignungsrechten für Zwecke des Telegraphenbaues erlassen werden. Hierbei lassen sich Abweichungen gegenüber dem Vorgang bei Bestellung der gleichen Rechte zugunsten von Starkstromanlagen nicht vermeiden, da bei den Telegraphenanlagen nicht wie bei jenen eine behördliche Baugenehmigung Platz greift.

Im Zusammenhange mit dem Elektrizitätswegerecht steht auch die Frage, in welchem Umfange dem Besitzer einer Liegenschaft, an welcher ein Leitungsrecht oder im Wege der Enteignung eine Dienstbarkeit für eine fremde elektrische Anlage eingeräumt worden ist, eine Entschädigung für Schäden gebührt, welche sich aus dieser Belastung ergeben. Die allgemeinen Vorschriften für den Schadenersatz erweisen sich in derartigen Fällen als nicht ausreichend. Das Gesetz hat sich daher auf den Boden der Erfolgs-Haftung gestellt und den Grundsatz anerkannt, daß unter den erwähnten Voraussetzungen der Inhaber der Elektrizitätsanlage ohne Rücksicht, ob ihn oder seine Angestellten ein Verschulden trifft, für alle vermögensrechtlichen Nachteile, die mit dem Leitungsrecht in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, insbesondere durch die Herstellung oder den Bestand der Leitungsanlage auf dem benutzten fremden Grunde entstanden sind, dem Belasteten zu haften hat. Diese Gesetzespflicht soll nur entfallen, wenn der Schaden von dem Belasteten selbst schuldbar verursacht wurde.

Mit der Schaffung eines Wegerechtes erschöpfen sich aber die Aufgaben der einheimischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens keineswegs. Eine wesentliche Lücke des bisherigen Gesetzesstandes liegt darin, daß für die Errichtung von Starkstromanlagen eine vorherige staatliche Bewilligung regelmäßig nur erforderlich ist, wenn sie gewerblichen oder Eisenbahnzwecken dienen. Ihre Herstellung und ihr Betrieb entzieht sich jedoch der staatlichen Einflußnahme vollständig, wenn sie für andere Zwecke Verwendung finden, mag hierbei auch eine solche Anlage eine viel stärkere Einwirkung auf öffentliche Interessen und fremde Rechte ausüben als eine gewerbliche Betriebsanlage. Es ist daher notwendig,

das Erfordernis der staatlichen Genehmigung von Starkstromanlagen von deren Verwendungsart unabhängig zu machen und zu verallgemeinern sowie überhaupt die Starkstromanlagen namentlich auch im Interesse der Unfallverhütung einer im einzelnen noch näher zu regelnden staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Im Zusammenhang hiermit müssen auch Vorschriften über die bei der Genehmigung von Starkstromanlagen zu beobachtenden Gesichtspunkte und über das einzuhaltende Verfahren erlassen werden.

Bezüglich des letzteren erheischt der gegenwärtige Zustand eine durchgreifende Reform. Dermalen müssen sich die Projektanten von elektrischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit Wasserkraft betrieben werden, zumeist an mehrere Behörden wenden, weil jede derselben nur in einer beschränkten Beziehung zu einer Entscheidung zuständig ist. Die Erlangung der Baubewilligung und die Eingriffnahme der Herstellungsarbeiten wird häufig durch zahlreiche, von verschiedenen Verwaltungsstellen durchzuführende kommissionelle Verhandlungen und durch die Langwierigkeit des Rechtsmittelverfahrens, in welchem wiederum nicht selten mehrere Oberbehörden neben- oder hintereinander eine Entscheidung zu fällen haben, jahrelang aufgehalten. Um diese Übelstände zu beseitigen, müssen sämtliche verwaltungsrechtliche Kompetenzen grundsätzlich bei einer einzigen Genehmigungsbehörde zusammengefaßt, der Instanzenzug wesentlich verkürzt und ungerechtfertigte Parteibeschwerden, wie sie bisher nicht selten lediglich zur Erzwingung von Zugeständnissen seitens des Projektanten eingebracht wurden, möglichst erschwert werden. Diesen Zielen der Umgestaltung des Verfahrens entsprechend soll auch die Einräumung von Leitung- und Enteignungsrechten für Starkstromanlagen mit der Verhandlung über deren Genehmigung in einfacher Weise verknüpft werden. Indem derart die administrativen Vorbedingungen für die Errichtung von elektrischen Anlagen bedeutend erleichtert werden, kann die Neuordnung der Verfahrensvorschriften nicht unerheblich zur Förderung der Unternehmungslust in der Elektrizitätswirtschaft beitragen.

Aus dem Programm des vorliegenden Gesetzentwurfes scheiden alle Fragen aus, die mit der künftigen Organisation der Elektrizitätswirtschaft im Zusammenhänge stehen. In dieser Beziehung ist vor allem auf die Bestrebungen wegen Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft zu verweisen. In dem Sinne wurde auch von der Sozialisierungskommission ein einschlägiger Gesetzentwurf ausgearbeitet und veröffentlicht. Auf Grund der mit den Fachleuten und den Ländern geführten Verhandlungen wurde später auf wesentlich geänderter Grundlage ein neuer Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft verfaßt. Dieser Entwurf, der die Richtlinien für den künftigen Aufbau der Elektrizitätsversorgung aufstellt, wird gleichzeitig in der Nationalversammlung eingebracht. Mit Rücksicht hierauf konnte sich der vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich der Behandlung der wirtschaftlichen Fragen des Elektrizitätswesens auf verhältnismäßig wenige Punkte beschränken. Vor allem ist es notwendig, einige Leitsätze für die Bau- und Betriebsführung von solchen Stromlieferungsunternehmungen aufzustellen, die auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, entweder als gemeinwirtschaftliche Anstalten oder als Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters gegründet werden. Hierbei handelt es sich darum, für diese neuen Typen von Wirtschaftskörpern eine Anleitung für die Erfüllung der ihnen bestimmungsgemäß zufallenden gemeinwirtschaftlichen Aufgaben namentlich in bezug auf die Stromversorgung der Bevölkerung ihres Arbeitsgebietes zu geben. Die zu diesem Behufe im Interesse der Allgemeinheit zu übernehmenden Pflichten und Leistungen müssen aus systematischen Gründen in diesem Gesetzentwurf festgelegt werden, weil sie sich als Gegenstück der wertvollen Vorrechte und Begünstigungen darstellen, welche die gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen insbesondere hinsichtlich der Enteignung und der Verfahrensbeschleunigung bei ihren Projekten für dringliche Bauten durch diesen Gesetzentwurf erlangen. Die notwendigen Bestimmungen sind im I. Hauptstück des Gesetzentwurfes getroffen. An dieser Stelle werden auch über die gewerberechtliche Behandlung der Stromlieferungsunternehmungen einige Neuerungen eingeführt, ferner war hier für die Unterbringung von Kriegsbeschädigten auf entsprechenden Dienstposten bei den Stromlieferungsunternehmungen Vorsorge zu treffen, die Ausfuhr elektrischer Energie unter eine besondere staatliche Überwachung zu stellen, gegen die widerrechtliche Entziehung elektrischer Energie und gegen Beschädigungen elektrischer Starkstromanlagen ein ausreichender strafrechtlicher Schutz sicherzustellen, für eine allgemeine Elektrizitätsstatistik die gesetzliche Grundlage zu schaffen und zur sachkundigen Unterstützung der Staatsverwaltung bei allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung des Elektrizitätsgesetzes ein Beirat aus den beteiligten Kreisen der Bevölkerung zu berufen.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Hauptstücke; das erste behandelt die allgemeinen Bestimmungen, das zweite das Starkstromwegerecht, das dritte die Genehmigung der Starkstromanlagen, das vierte das Telegraphenwegerecht, während das fünfte die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthält.

Die gesetzliche Regelung des Elektrizitätswesens hat in dem bestandenen österreichischen Staate seit mehreren Jahrzehnten sowohl die öffentliche Erörterung als auch wiederholt den Reichsrat und die Landtage beschäftigt. Alle Versuche, dieses Problem einer Lösung zuzuführen, sind ohne Ergebnis geblieben. Eine geschichtliche Darstellung der einschlägigen Bemühungen ist in dem allgemeinen Teile

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

der Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes enthalten, die im Jahre 1918 im Abgeordnetenhaus eingebraucht worden war. (Beilage 949 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1918.) Dort ist auch eine inhaltsreiche Zusammenstellung über die Elektrizitätsgesetzgebung des Auslandes beigegeben.

Indem hier auf jene Arbeit verwiesen wird, sei schließlich dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß dasjenige, was in früherer Zeit die Gesetzgebung zum Schaden der wirtschaftlichen Entwicklung durch so lange Zeit verabsäumt hat, nunmehr in kürzester Frist nachgeholt werden möge.

## Besonderer Teil.

## I. Hauptstück.

## Allgemeine Bestimmungen.

## Einteilung der elektrischen Anlagen (§ 1).

An dieser Stelle werden die für den gesamten Aufbau des Elektrizitätsgesetzes grundlegenden Begriffe der Stromlieferungsunternehmungen, der elektrischen Eigenanlagen und der Telegraphenanlagen festgelegt. Als Stromlieferungsunternehmungen im Sinne des Elektrizitätsgesetzes haben alle Unternehmungen zur Erzeugung oder Leitung von elektrischer Energie für die Abgabe an andere zu gelten. Hiernach ist nicht schon jeder Betrieb, von dem entgeltlich oder unentgeltlich elektrischer Strom an dritte Personen abgegeben wird, als Stromlieferungsunternehmung anzusehen, sondern erst dann, wenn diese Stromabgabe den oder bei Verbindung mit anderen Geschäftszweigen einen Gegenstand des Unternehmens bildet. Auch ist der Besitz einer eigenen Stromerzeugungsstätte für den Begriff der Stromlieferungsunternehmung nicht wesentlich. Unter diesen fallen daher auch alle Leitungs-, beziehungsweise Verteilungsunternehmungen, welche den Strom von einem fremden Kraftwerk beziehen und entweder unmittelbar an die Verbraucher oder an örtliche Verteilungsunternehmungen abgeben, welch letztere mittels ihres Leitungsnetzes den Kleinverbrauch der elektrischen Energie durchführen.

Auch kommt es auf den Rechtstitel für die Errichtung und den Betrieb des Unternehmens und auf dessen Wirtschaftsform nicht an. Ersterer kann auf einer gewerblichen Konzession gemäß der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, oder, falls das Unternehmen noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurde, auf der Annmeldung als freies Gewerbe, endlich auf einer unmittelbaren Ermächtigung durch das Gesetz beruhen, wie eine solche nach der Vorlage über die Elektrizitätswirtschaft für die zu errichtenden Landeselektrizitätsunternehmungen in Aussicht genommen ist. Stromlieferungsunternehmungen können ebensowohl als reine Gewerbsunternehmungen wie auch auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, als gemeinwirtschaftliche Anstalten oder als Elektrizitätsgesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters gegründet werden.

Unter elektrischen Eigenanlagen werden in diesem Gesetze alle Anlagen zur Erzeugung oder Leitung des elektrischen Stromes für den eigenen Bedarf des Inhabers ohne Unterschied der Größe und des Verwendungszweckes verstanden. Als elektrische Eigenanlagen sind auch alle jene Betriebe anzusehen, welche den Strom zum überwiegenden Teil für den eigenen Bedarf verwenden und nur den hierfür nicht benötigten Überschuß an andere abgeben. Dies ist namentlich bei Mühlen und Sägewerken häufig der Fall, aber auch bei industriellen und Bergbauunternehmungen, welche nicht selten nebenher Strom für die Beleuchtung von Arbeiter- und Beamtenwohnungen und für die öffentliche Straßenbeleuchtung in der Gemeinde ihres Standortes liefern. Eine derartige Bewertung des Energieüberschusses durch Abgabe an andere soll aber einen Betrieb zu einer Stromlieferungsunternehmung erst dann machen, wenn die Stromabgabe einen solchen Umfang annimmt, daß sie innerhalb des Gesamtbetriebes als besonderer Geschäftszweig gelten kann.

Unter Telegraphenanlagen werden im Elektrizitätsgesetze alle Anlagen zur Nachrichtenvermittlung mittels Elektrizität einschließlich der drahtlosen Telegraphen und Fernsprecher ohne Unterschied der Stromstärke und Spannung verstanden. Indem das Gesetz derart von der Einteilung der elektrischen Einrichtungen in Starkstrom- und Schwachstromanlagen absieht, entfällt auch die Notwendigkeit, eine begriffliche Abgrenzung zwischen diesen beiden Kategorien vorzunehmen, was insofern von Vorteil ist, als bisher eine allseits befriedigende Abgrenzung ohnehin nicht gelungen ist. Dagegen wird es dem Fachmann im konkreten Falle kaum je erhebliche Schwierigkeiten machen, zu entscheiden, ob eine bestimmte elektrische Einrichtung als Starkstromanlage anzusehen ist. Demgemäß kann auch das Gesetz ohne weiteres mit diesem Begriffe operieren.

### Schutz der elektrischen Energie und der elektrischen Anlagen (§ 2).

Im Rahmen der bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen stieß es auf Schwierigkeiten, gegen die widerrechtliche Entnahme elektrischer Energie aus fremden Anlagen einen wirkhaften Schutz zu bieten, weil nach den Begriffsbestimmungen des Diebstahls und der Veruntreung als Objekt eine körperliche Sache vorausgesetzt wird, die Elektrizität aber als solche nicht angesehen werden kann. Andererseits besteht bei dem hohen Wert der Elektrizität als Verkehrsgut ein ebenso starkes Schutzbedürfnis wie bei beweglichen Sachen. Das Gesetz trägt diesem Umstände durch die Bestimmung Rechnung, daß unter den im Strafgesetze gebrauchten Ausdrücken „Sache“ und „Gut“ auch die elektrische Energie zu verstehen ist.

An den ordnungsmäßigen Arbeiten der dem öffentlichen Bedarfe dienenden elektrischen Starkstromanlagen bestehen in Industrie und Gewerbe, in der Landwirtschaft wie im Verkehre die wichtigsten Interessen. Dabei ist der Kreis von Personen, welche bei Beschädigungen oder Störungen des Betriebes einer solchen Anlage in Mitleidenschaft gezogen werden, regelmäßig sehr groß, unter Umständen kann in einem solchen Falle die Erwerbstätigkeit und die Haushaltung von Tausenden auf das empfindlichste gestört werden. Es ist daher notwendig, die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Beschädigungen elektrischer Starkstromanlagen zu verschärfen, und zwar in der Weise, daß sie den im § 85, lit. c, des Strafgesetzes besonders geschützten technischen Einrichtungen gleichgestellt werden.

### Elektrizitätsstatistik (§ 3).

Für die Verwaltung des Elektrizitätswesens ist es von großem Werte, über die Anzahl und den Standort der Starkstromanlagen, deren Betriebssystem und Leistungsfähigkeit sowie über deren sonstige, ihre wirtschaftliche und technische Natur kennzeichnenden Daten jederzeit einen verlässlichen Aufschluß zu besitzen. Seit einer Reihe von Jahren gibt zwar der Elektrotechnische Verein in Wien eine Statistik jener Elektrizitätswerke heraus, welche für den allgemeinen Bedarf oder an Eisenbahnen Strom abgeben. So wertvoll diese Arbeit auch ist, so sind naturgemäß die dem Vereine für die statistischen Aufnahmen zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte beschränkt. Die Statistik soll nunmehr auf eine breitere Basis gestellt und zu diesem Zwecke sollen sämtliche Stromlieferungsunternehmungen und die Inhaber von elektrischen Eigenanlagen verpflichtet werden, der Staatsverwaltung die zur Aufstellung einer Elektrizitätsstatistik erforderlichen Angaben und Nachweisen kostenlos zu liefern. Auf diesem Wege wird es auch möglich sein, die Verhältnisse der elektrischen Eigenanlagen, welche bisher trotz ihrer großen Bedeutung für die Elektrizitätsversorgung statistisch nicht erfaßt wurden, zu erheben. Auch ist in Aussicht genommen, die Ergebnisse der statistischen Aufnahmen jeweils durch eine amtliche Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

### Elektrizitätsbeirat (§ 4).

Bei den zahlreichen und tiefeinfließenden Einwirkungen, welche mit der Regelung des Elektrizitätswesens sich für die Erwerbstätigkeit in den verschiedensten Produktionszweigen ergeben, kann die staatliche Verwaltung bei ihrer einschlägigen Tätigkeit der Mitwirkung sachkundiger Vertreter der bei der Elektrizitätserzeugung und Elektrizitätsverwertung tätigen Kreise nicht entbehren. Demgemäß soll zur Beratung der Staatsverwaltung vor Erlassung von Vollzugsanweisungen, technischen Vorschriften oder Verfügungen von allgemeiner Bedeutung zum Durchführung des Elektrizitätsgesetzes ein Beirat eingesetzt werden. Mit dieser Aufgabe wird die beratende Kommission des deutschösterreichischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamtes (WEWA) betraut, da in ihr alle beteiligten öffentlichen Körperschaften und Berufskreise eine angemessene Vertretung finden. Die Zusammensetzung und der Geschäftsgang der Kommission werden durch besondere Vorschriften geregelt.

### Bau- und Betriebsführung gemeinwirtschaftlicher und gemeinnütziger Stromlieferungsunternehmungen (§ 5).

Wie bereits im allgemeinen Teile aneinandergesetzt wurde, sollen in diesem Entwurf allgemeine Richtlinien für die geschäftliche Gestaltung von gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen aufgestellt werden, um eine den gemeinwirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Betätigung zu verbürgen. Der Gesetzentwurf räumt die den gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen gewährten Sondervorrechte auch den Stromlieferungsunternehmungen ein, die über Ansprüchen wegen ihrer volkswirtschaftlichen

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

Bedeutung von der Genehmigungsbehörde als gemeinnützig anerkannt werden. Es erscheint daher ange- messen, solchen Unternehmungen bezüglich der Geschäftsführung im Interesse der Allgemeinheit auch die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen. Daraus, daß die Vorschreibung einschlägiger Auflagen nicht in das freie Ermessen der zur Erklärung der Gemeinnützigkeit berufenen Behörde gestellt wird, sondern im allgemeinen durch das Gesetz geschieht, ergibt sich für die Beteiligten der Vorteil, daß sie sich im voraus ein annäherndes Bild über die Beschränkungen und Lasten machen können, welche sie bei der Gemeinnützigerklärung in den Kauf nehmen müssen.

Punkt 1. Die gemeinwirtschaftlichen Interessen verlangen es, daß in dem Arbeitsgebiete einer gemeinwirtschaftlichen (gemeinnützigen) Stromlieferungsunternehmung durch diese der Strombedarf möglichst vollständig gedeckt wird. Das Streben nach lückenloser Versorgung des gesamten Gebietes findet aber eine selbstverständliche Schranke in den finanziellen Rücksichten. Wenn auch der Ausbau nicht immer davon abhängig gemacht werden darf, daß für den Bauaufwand eine genügende Rentabilität gesichert ist, so soll doch bei der Entschließung über den Ausbau der Umstand mit in Betracht gezogen werden, ob der Bauaufwand zu den zu erwartenden Stromeinnahmen in einem angemessenen Verhältnisse steht. Ist dies nicht der Fall, so kann die Entscheidung gleichwohl zugunsten des Ausbaues erfolgen, wenn überwiegende volkswirtschaftliche Interessen die Versorgung eines Gebietes mit elektrischer Energie verlangen. Bei den gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten ist die Gewähr für die Einhaltung dieser Richtlinien schon in der moralischen Bindung ihrer Verwaltung gelegen, an der die öffentlichen Körperschaften überwiegenden Anteil haben, zu welchem Momente überdies noch die Kontrolle der Öffentlichkeit hinzutritt. Bei den Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters und bei den als gemeinnützig anerkannten Stromlieferungsunternehmungen soll die Wirksamkeit dieser Faktoren durch die Überwachung seitens der Behörde ergänzt werden. Diese hat bei Anerkennung des gemeinwirtschaftlichen (gemeinnützigen) Charakters die Pflichten des Unternehmens rücksichtlich des Ausbaues sicherzustellen. Bei dieser Gelegenheit ist insbesondere auch festzusehen, inwiefern die Gesellschaft die Ausführung von Anschlüssen an ihr Leitungsnetz von der Übernahme der Kosten der Zuleitungen durch den Stromabnehmer oder von der Sicherstellung einer Mindestabnahme elektrischer Energie abhängig machen kann.

Punkt 2. Zwingende Rücksichten des Wirtschaftslebens und der Erhaltung der öffentlichen Ordnung führen dazu, daß den gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen die Pflicht zur Fortführung des Betriebes im Rahmen der technischen Möglichkeit auferlegt werden muß. Die fort-dauernde Aufrechterhaltung des Strombezuges ist für alle Personen und Unternehmungen, welche ihre Betriebe elektrisch eingerichtet haben, von größter Wichtigkeit. Berücksichtigt man die große Anzahl solcher Beteiligter, welche regelmäßig durch die Betriebseinstellung einer Stromlieferungsunternehmung in Misleidenschaft gezogen werden, und die schweren Schäden, welche sich aus einem solchen Unfall für das ganze Erwerbs- und öffentliche Leben ausgedehnter Gebiete ergeben können, so erscheint es vollständig begründet, den Stromlieferungsunternehmungen zu untersagen, daß sie den Betrieb willkürlich unterbrechen oder einstellen; außerdem müssen sie Betriebsstörungen raschestens beheben. Die Erfüllung dieser Betriebspflicht erheischt die Aufstellung entsprechender Reserveanlagen oder sonstige Maßnahmen zur Aushilfe, durch welche bei Betriebsstörungen die Stromlieferung aufrecht erhalten werden kann.

Punkt 3. Die tatsächliche und die rechtliche Monopolstellung der Stromlieferungsunternehmungen innerhalb ihrer Versorgungsgebiete und der Umstand, daß der Bedarf nach elektrischer Energie für Zwecke der Erwerbstätigkeit und der Haushirtschaft sich bei jedermann ergeben kann, führen dazu, daß die Stromlieferungsunternehmungen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen innerhalb des Stromversorgungsgebietes an jedermann Strom abzugeben verpflichtet sein sollen. Durch den Kontrahierungszwang wird die Unternehmung aber nicht verhindert, in den Stromlieferungsbedingnissen sich gegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunlust der Stromabnehmer wirksam zu schützen, insbesondere unter gewissen Umständen die Vorauszahlung des Strompreises und die Einstellung der weiteren Stromabgabe bei Zahlungsräumnis anzubedingen.

Für die Stromabgabe hat der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Stromabnehmer mit gleichen Verhältnissen zu gelten. Eine verschiedene Behandlung der Verbraucher ist daher nur insoweit zulässig, als bei ihnen Verschiedenheiten der für das geschäftliche Verhältnis zur Stromlieferungsunternehmung in Betracht kommende Verhältnisse bestehen. Es können daher für die Abgabe des Stromes für Beleuchtungs-, Kraft-, Beheizungs- und Kochzwecke verschiedene Bedingungen und Tarife aufgestellt werden; ebenso Begünstigungen der Großabnehmer oder von Parteien, welche lediglich den Strom außerhalb der Zeiten der allgemeinen stärksten Inanspruchnahme des Werkes beziehen, da in allen diesen Fällen die Unterscheidung auf sachlich belangreichen Momenten beruht. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, würde eine ungleichmäßige Behandlung einzelner Abnehmer der gleichen Gattung in bezug

auf Strompreis und sonstige Lieferungsbedingnisse zu einer willkürlichen Bevorzugung oder Benachteiligung, unter Umständen auch zu einer unstatthaften Verschiebung der geschäftlichen Wettbewerbsverhältnisse führen. Sie wird daher vom Gesetze untersagt, jedoch mit der Einschränkung, daß eine bevorzugte Behandlung des Staates, öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Anstalten und Vereinigungen eintreten kann, was durch die Zweckbestimmung der Stromlieferung die Rechtfertigung findet. Kann der Strombedarf infolge seines Anwachsens mit der bisherigen Anlage nicht mehr vollständig befriedigt werden, so hat die Unternehmung für deren Ausgestaltung entsprechend der ihr nach Absatz 1 obliegenden Ausbaupflicht zu sorgen.

Punkt 4. Stromlieferungsunternehmungen, welche nebenbei auch das Installationsgeschäft betreiben, haben mitunter versucht, den Gewinn aus letzterem dadurch zu erhöhen, daß sie in den Stromlieferungsbedingnissen die Bewilligung des Anschlusses davon abhängig machen, daß der Abnehmer die von ihm benötigten Lampen, Motoren und sonstigen Verbrauchseinrichtungen von der Stromlieferungsunternehmung beziehe und die Inneninstallatoren ausschließlich von dieser herstellen lässe. Ähnliche monopolistische Zwecke verfolgen Bestimmungen, durch welche ein gleicher Vorbehalt zugunsten einer bestimmten elektrotechnischen Fabrikationsunternehmung gemacht wird oder das Elektrizitätswerk sich die Auswahl jener Installationsfirmen vorbehält, welche im Bereich der anzuschließenden Objekte für die Ausführung von Installationen allein zugelassen werden. Verwandten Charakter tragen Bestimmungen in den Stromlieferungsbedingnissen, wonach nur in einem bestimmten Gebiete ansässige Installatoren für Inneninstallatoren zugelassen oder nur in einem bestimmten Gebiete erzeugte Verbrauchseinrichtungen angeschlossen werden. Im Endergebnis kommt es einer solchen Aufhebung des freien Wettbewerbes gleich, wenn die Stromlieferungsunternehmung an die Heranziehung anderer Unternehmer für die Installationen so erschwerende Folgen insbesondere durch Festsetzung übermäßig hoher Gebühren für die Überprüfung ihrer Arbeiten knüpft, daß eine Bestellung den Stromverbrauchern tatsächlich unmöglich wird. Hierdurch wird in erster Linie das Installationsgewerbe empfindlich geschädigt; aber auch die Spezialfabriken zur Erzeugung einzelner elektrotechnischer Artikel werden hierdurch in ihrem Absatz beschränkt und die Stromabnehmer benachteiligt, weil mit der Vorzugsstellung der begünstigten Unternehmungen zumeist eine Verteuerung der Erzeugnisse und Arbeitsleistungen Hand in Hand geht. Das Gesetz verlangt daher, daß für die Vornahme von Installationsarbeiten und die Lieferung der Leistungsmaterialien und der Verbrauchseinrichtungen im Bereich der anzuschließenden Anlagen der Stromabnehmer der allgemeine Wettbewerb offen zu lassen ist. Hierdurch wird eine Vereinbarung nicht ausgeschlossen, durch welche eine Stromlieferungsunternehmung sich selbst zur ausschließlichen oder vorzugsweise Deckung ihres Bedarfes an Bau- und Betriebsmaterialien bei einem bestimmten Erzeugungsunternehmen verpflichtet. Ebenso bleibt es den Stromlieferungsunternehmungen unbenommen, den Anschluß von anderer Seite ausgeführter Anlagen nur dann vorzunehmen, wenn deren ordnungsmäßige Beschaffenheit durch eine Überprüfung bestätigt wurde, für deren Vornahme die Stromlieferungsunternehmung auch eine angemessene, im Verhältnis zu ihren Auslagen stehende Gebühr einheben darf.

Punkt 5. Das Gesetz schreibt weiter vor, daß die allgemeinen Stromabgabebedingnisse und Tarife spätestens einen Monat vor Beginn der Wirksamkeit öffentlich zu verlautbaren sind. Dies dient den Interessen der Stromabnehmer, namentlich wird durch die Veröffentlichung eine ungleichmäßige Behandlung einzelner Verbraucher erschwert. Änderungen der allgemeinen Lieferungsbedingnisse und Tarife sind in gleicher Weise kundzumachen; hierdurch werden die Stromabnehmer in die Lage gesetzt, sich darüber schlüssig zu werden, ob sie allenfalls auf die Fortsetzung des Strombezuges unter den geänderten Bestimmungen verzichten wollen.

Punkt 6. Um die Einhaltung der den Stromlieferungsunternehmungen nach Punkt 2, 3 und 4 obliegenden Verbindlichkeiten zu sichern, verfügt das Gesetz, daß vertragsmäßige Vereinbarungen ungültig sind, soweit sie diesen Verpflichtungen zuwiderlaufen. Infolgedessen kann ein über das zugelassene Höchstmaß hinaus bedriger Preis von der Stromlieferungsunternehmung nicht eingeklagt, ein derartiger ihr bezahlter Mehrbetrag aber von dem Abnehmer zurückgesfordert werden. Hierbei kommt es nur auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Lieferungsbedingnisse und Tarife an, eine spätere Änderung derselben übt auf die Erfüllung der früher ordnungsgemäß zustandegekommenen Vertragsabmachung keinen Einfluß aus.

#### Anstellung von Kriegsbeschädigten (§ 6).

Die vielfachen Vorrechte und Begünstigungen, welche die Stromlieferungsunternehmungen durch das Elektrizitätsgesetz erlangen, gestatten es, diese Unternehmungen auch zur Beschaffung einer Arbeitsgelegenheit für Kriegsbeschädigte heranzuziehen, sofern es sich um Betriebe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung handelt. Diese Voraussetzung läßt sich wohl als gegeben annehmen, wenn eine

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

33

Stromlieferungsunternehmung mehr als 20 Arbeitnehmer ständig beschäftigt. Demgemäß werden solche Stromlieferungsunternehmungen verpflichtet, in einem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Umfange Kriegsbeschädigte bei Besetzung von frei werdenden Dienstposten vor anderen Bewerbern vorzugsweise zu berücksichtigen. Der vorzugsweise Anspruch auf Anstellung kann aber nur solchen Kriegsbeschädigten zugestanden werden, welche die notwendige körperliche Eignung besitzen und auch den sonstigen Erfordernissen, insbesondere bezüglich der fachlichen Ausbildung, entsprechen, da sie bei Abgang dieser Voraussetzungen durch die Verwendung in elektrischen Betrieben der Gefahr von Unfällen ausgesetzt wären und auch die Unternehmungen leicht empfindlich geschädigt werden könnten. Nur wenn keine entsprechend qualifizierten Kriegsbeschädigten sich um einen ihnen vorbehalteten Dienstposten bewerben, darf dieser mit einer anderen Person besetzt werden. Die Überprüfung der Eignung von Kriegsbeschädigten sowie der Vorgang bei Vergabeung der vorbehalteten Dienststellen kann zweckmäßigerweise nicht im Gefege selbst erschöpfend behandelt werden. Demgemäß wird die Regelung dieser Fragen einer besonderen Vollzugsanweisung vorbehalten.

Übrigens sollen die vorstehenden Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes nur insolange gelten, als die Anstellung von Kriegsbeschädigten in öffentlichen und privaten Betrieben nicht allgemein gesetzlich geregelt wird; dann wird auch festzusehen sein, in welcher Weise jene allgemeinen Anstellungsvorschriften auf Stromlieferungsunternehmungen anzuwenden sind.

**Ausfuhr elektrischer Energie (§ 7).**

Es ist ein Gebot der wirtschaftlichen Selbstverhältnisse, daß die natürlichen Energiequellen des Staatsgebietes in erster Linie für den Bedarf der einheimischen Bevölkerung nutzbar gemacht werden. Hieran wird um so mehr festzuhalten sein, als die Kohlenwirtschaft Deutschösterreichs stark passiv ist und deren Fehlbetrag so weit als möglich durch den Ausbau der Wasserkräfte ausgeglichen werden soll. Gleichwohl empfiehlt es sich nicht, ein allgemeines Elektrizitätsausfuhrverbot zu erlassen. Denn infolge besonderer Umstände kann die Ausfuhr elektrischer Energie im Einzelfalle im öffentlichen Interesse gelegen sein. Ein allgemeines Ausfuhrverbot würde voraussichtlich Retorsionsmaßnahmen der Nachbarstaaten hervorrufen und die Stromversorgung jener inländischen Gebiete schädigen, welche am zweckmäßigsten ihren Bedarf an elektrischer Energie durch Anschluß an ausländische Kraftwerke befriedigen. Wohl aber erscheint es am Platze, die Leitung elektrischer Energie nach dem Auslande, und zwar gleichgültig, ob sie im eigenen Betriebe des Besitzers der inländischen Stromerzeugungsstätte oder zur gewerbemäßigen Stromlieferung an Dritte verwendet werden soll, von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Zu deren Erteilung wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämttern berufen. Von der Bestimmung werden jene Fälle ausgenommen, in welchen schon vor Kundmachung dieses Gesetzes eine Verpflichtung über die Lieferung elektrischer Energie in das Ausland rechtsgültig übernommen worden ist, da die Erfüllung derartiger Vereinbarungen durch eine nachträgliche Änderung des Gesetzesstandes nicht gestört werden soll.

**Gewerberechtliche Behandlung der Stromlieferungsunternehmungen (§ 8).**

(Absatz 1.) Die als gemeinwirtschaftliche Elektrizitätsanstalten errichteten Stromlieferungsunternehmungen unterscheiden sich von anderen derartigen gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen dadurch, daß ihre Geschäftsbearbeitung nicht aus dem Gesichtspunkte der Erzielung eines möglichst großen Gewinnes bestimmt wird. Deshalb könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß zahlreiche überaus wichtige sozialpolitische Gesetzesbestimmungen, insbesondere über den Arbeiterschutz, die Gewerbeinspektion, die Regelung des Dienstverhältnisses zahlreicher und wichtiger Gruppen von Angestellten, über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, nur auf gewerbliche Unternehmungen anwendbar sind, und daß auch die geschäftliche Tätigkeit der gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten sich nach Art eines Gewerbes vollziehen wird. Es ist daher am Platze, die gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten den gesetzlichen Bestimmungen über gewerbliche Unternehmungen zu unterstellen. Dies steht auch im Einklang mit § 30 des Gesetzes über die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, wonach die gemeinwirtschaftlichen Anstalten den für einzelne Arten von Betrieben bestehenden besonderen Verwaltungsvorschriften unterworfen sind. Bezüglich der Elektrizitätsgesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters versteht sich die Geltung der gewerberechtlichen Vorschriften schon deshalb, weil auf sie nach dem Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen im allgemeinen die Vorschriften für Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden sind.

Trotz grundföhlicher Anerkennung der Geltung der gewerberechtlichen Vorschriften bei gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen müßte hiervon eine Ausnahme bezüglich der Bestimmungen

über den Antritt des Gewerbes gemacht werden. Nach dem Entwurfe eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes sollen nämlich die zu errichtenden Landeselektrizitätsunternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb keiner Verleihung bedürfen, sondern zur Energieabgabe schon kraft ihres rechtmäßigen Bestandes befugt sein. Die Bau- und Betriebsgesellschaften, die nach dem bezogenen Entwurfe zur Durchführung der allgemeinen Stromversorgung gebildet werden können, erhalten ihre Berechtigung hierzu durch die Landeselektrizitätsunternehmungen mittels eines Übertragungskätes. Es erscheint daher am Platze, die gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen überhaupt von der Erwirkung einer gewerblichen Konzession nach der Verordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, zu befreien.

(Absatz 2.) Zweckmäßigskeitsgründe sprechen dafür, alle Gattungen von Stromlieferungsunternehmungen von der Einholung der gewerbebehördlichen Genehmigung für ihre Betriebsanlagen zu entheben. Es muß für sie ohnehin die Genehmigung nach dem Elektrizitätsgesetz erwirkt werden. Bei der Entscheidung über derenerteilung sollen alle öffentlichen Interessen und Parteirechte berücksichtigt werden, deren Wahrnehmung bisher bei Elektrizitätsanlagen durch den gewerbepolizeischen Konsens erfolgt ist. Letzterer würde neben der Genehmigung nach dem Elektrizitätsgesetz eine vollständig überflüssige Parallelinstitution darstellen. Daher verfügt das Gesetz, daß für die Betriebsanlagen aller Stromlieferungsunternehmungen lediglich die Genehmigung nach dem Elektrizitätsgesetz erforderlich ist.

(Absatz 3.) Die Entscheidung der Frage, ob einem bestimmten Elektrizitätswerke der Charakter einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung zukommt oder nicht, hat mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Betriebe den Verwaltungsbehörden vielfach Schwierigkeiten bereitet. Von ihrer Beantwortung hängt aber die Anwendbarkeit gewisser Vorschriften für den Arbeiterschutz ab. Den sozialpolitischen Anforderungen der Gegenwart entsprechend, wird diese Unsicherheit dadurch durchgreifend beseitigt, daß alle Stromlieferungsunternehmungen ohne Unterschied der Größe in der erwähnten Beziehung wie fabriksmäßige Betriebe behandelt werden sollen.

(Absatz 4.) Die Vereinigung der gewerbemäßigen Elektrizitätssierung und der Ausführung von elektrotechnischen Installationsarbeiten bei derselben Unternehmung war bisher eine nicht seltene Erscheinung. Der Grund hierfür liegt zum Teil darin, daß das Installationsgewerbe auf dem flachen Lande oft nur sehr schwach vertreten ist, die Stromabnehmer für die Installationsarbeiten somit geradezu auf das sie beliefernde Elektrizitätswerk angewiesen sind, das auch regelmäßig über ein für solche Arbeiten fachlich geschultes Personal verfügt. Nach den gewerberechtlichen Vorschriften müßten die Stromlieferungsunternehmungen für die gewerbemäßige Vornahme von Elektroinstallationsarbeiten noch eine besondere gewerbliche Konzession erwirken. Dies würde eine solche auch im Interesse der Allgemeinheit gelegene Betätigung der Stromlieferungsunternehmungen wesentlich erschweren. Das Gesetz erklärt daher die Stromlieferungsunternehmungen für befugt, durch eigene fachlich geschulte Arbeitskräfte bei ihren Stromabnehmern Installationen auszuführen und die wiederkehrende Überprüfung sowie die Instandhaltung der angegeschlossenen Einrichtungen zu besorgen. Durch diese Berechtigung erlangen die selbst installierenden Stromlieferungsunternehmungen aber keineswegs eine Handhabe, die Inhaber von Installationsgewerben bei den Stromabnehmern von einer gleichen Tätigkeit auszuschließen oder ihnen diese willkürlich zu erschweren. Jede hierauf abzielende Maßnahme würde nämlich der im § 5, Absatz 4, den Stromlieferungsunternehmungen auferlegten Verbindlichkeit zur Freihaltung des allgemeinen Wettbewerbes direkt zuwiderlaufen, gemäß Absatz 6 desselben Paragraphen der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, ja sogar für den Geschädigten einen Ersatzanspruch begründen können. Es ist somit von dieser Bestimmung eine Schädigung des Installationsgewerbes nicht zu befürchten.

Was die Erhaltung und Wiederinstandsetzung der eigenen Maschinen und Werkvorrichtungen durch das Personal der Stromlieferungsunternehmungen anbelangt, so ergibt sich die Berechtigung hierzu aus § 37 der Gewerbeordnung, dessen Anwendbarkeit auf sämtliche Gattungen von Stromlieferungsunternehmungen nach den früheren Ausführungen zu § 8, Absatz 1, keinem Zweifel unterliegt.

## II. Hauptstück.

### Starkstromwegerecht.

#### Leitungsrechte (§ 9).

Um den behördlich genehmigten Starkstromanlagen die freie Leitungsbahn zu sichern, stellt das Gesetz zwei Mittel zur Verfügung, die Leitungsrechte und ein Enteignungsrecht.

Die Leitungsrechte gewähren eine Nutzungsbefugnis an öffentlichen Straßen und Wegen und an sonstigem öffentlichen Gute sowie an unverbauten, in fremdem Privateigentum stehenden Grundstücken.

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

einschließlich der Privatgewässer. Die durch sie gedeckten Nutzungshandlungen können verschieden sein und entweder in der Überspannung des Luftraumes mit Leitungen oder in der Legung von Kabeln unter der Erde, in der Anbringung von Säulen, Masten oder sonstigen Leitungsstützpunkten, in der Aufstellung von Schalt- und Transformatorenanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör bestehen. Sie umfassen schließlich die Beseitigung von hinderlichen Baumplantungen einschließlich der Fällung einzelner Bäume (Ausästung).

Die Leitungsrechte stehen im Range der Verfügungsgewalt der Verwaltungen des öffentlichen Gutes und der Privateigentümer nach. Sie können daher nur dort eingeräumt werden, wo durch das Leitungsrecht der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Liegenschaft nicht dauernd behindert wird. Durch diese Beschränkung ist namentlich bei öffentlichen Straßen und Wegen der ungeschmälerte Bestand des Gemeingebräuches gewährleistet. Die Leitungsrechte stellen sich dem Wesen nach als eine im öffentlichen Interesse angeordnete Einschränkung des Eigentums an Liegenschaften dar, vermöge deren der Eigentümer, beziehungsweise die Verwaltung des in Betracht kommenden öffentlichen Gutes gewisse Handlungen des Unternehmers einer Starkstromanlage zu dulden verpflichtet ist. Die Duldsungspflicht bezieht sich auf das Betreten der Liegenschaften, die Durchführung der Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten und auf die Untersuchung des ordnungsmäßigen Zustandes der Anlagen. Dient hiernach das Leitungsrecht den öffentlichen Interessen, welche an der tunlichsten Verbreitung der Elektrizitätsverwertung bestehen, so kann anderseits die Staatsgewalt mit einem derartigen Eingriff in die Eigentumsordnung nur dort vorgehen, wo der Einräumung eines Leitungsrechtes nicht überwiegende öffentliche Rücksichten im Wege stehen.

Ist der Plan der Leitungsanlage behördlich genehmigt, so braucht der Unternehmer nicht noch die Notwendigkeit der Benutzung gerade der von ihm für den Leitungsbau in Aussicht genommenen fremden Liegenschaften darzutun, ebensowenig kann ihm von dem zu Belastenden die Einwendung entgegengesetzt werden, daß die Ausführung der Leitungsanlage in anderer Weise auch ohne diese Benutzung möglich wäre. Die Festsetzung der Leitungsstraße durch den Projektanten wird somit als maßgebend anerkannt, sofern sie nur von der Genehmigungsbehörde aus öffentlichen Rücksichten für zulässig erklärt wird. Hierdurch erscheint die Erlangung der Leitungsrechte gegenüber der Enteignung, welche nur auf Grund nachgewiesener Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines bestimmten Grundes Platz greifen kann, wesentlich erleichtert.

Für die Herstellung von Stromerzeugungsstätten oder von Umformerstationen werden Leitungsrechte nicht zur Verfügung gestellt; so bedeutende Investitionen erfordernde und stets auf Dauer berechnete Anlagen lassen sich auf einer so labilen Grundlage, wie es die Leitungsrechte sind, nicht ausführen. Sie müßten nämlich jederzeit sofort beseitigt werden, wenn der Belastete an der benutzten Liegenschaft eine Veränderung vornehmen wollte, die mit dem Fortbestand jener Anlagen unvereinbar wäre. Für solche Anlagen kann eine ausreichende Verfügungsgewalt über fremde Liegenschaften nur im Wege der Enteignung geschaffen werden.

Die Einräumung der Leitungsrechte erfolgt unbeschadet der noch später (§ 23) zu besprechenden Schadenersatzpflicht der Starkstromunternehmer ohne Verpflichtung zur Leistung eines Entgeltes. Eine solche könnte nur in einer wirtschaftlich nicht in Betracht kommenden Höhe gewissermaßen als staatlich festgesetzter Anerkennungszins auferlegt werden. Bei der großen Anzahl der Bezugsberechtigten würde hieraus für größere Starkstromunternehmungen wegen der hiermit verbundenen umständlichen Abrechnung und Geldgebärgung eine erhebliche Belastung entstehen, der auf Seite der einzelnen Belasteten kein verhältnismäßiger Vorteil gegenübersteünde.

Wenn das Gesetz entsprechend seiner Absicht, die Elektrizitätsverwertung möglichst zu fördern, die Leitungsrechte grundsätzlich allen Starkstromanlagen eröffnet, ohne daß im einzelnen Halle eine besondere Qualifikation der Anlage gefordert wird, so muß doch an dem Erfordernisse der behördlichen Genehmigung unbedingt festgehalten werden; denn der Staat muß, wenn er den Eigentümer zur Duldsung einer fremden Starkstromanlage auf seinem Besitz zwangsläufig verhält, hierbei sicherstellen, daß die Leitungsanlage in einer für die belasteten Liegenschaften ungefährlichen Weise hergestellt, erhalten und betrieben wird.

Bon den Leitungsrechten sind Gebäude ausgenommen. Damit ist dem Bedenken Rechnung getragen, daß durch die Anbringung von Leitungsstützpunkten an solchen oder durch Überspannung des darüber befindlichen Luftraumes eine erhöhte Gefahr entstehen könnte.

Auch in Zukunft wird, soweit es sich nicht um ohnehin über Begehren des Hauseigentümers auszuführende Hausanschlüsse handelt, wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege und der unverbaute Grundfläche für den Leitungsbau frei stehen wird, regelmäßig auf die Inanspruchnahme von Gebäuden ohne erhebliche Nachteile verzichtet werden können.

Von einer Benützung behufs Herstellung von Leitungsanlagen sind nach dem Geseze — unbeschadet der Vereinbarung der Parteien bezüglich einer derartigen Benützung — gottesdienstlichen oder Friedhofszwecken dienende Grundstücke sowie Hofräume und Hausgärten ausgenommen. Bezüglich der beiden ersterwähnten Gruppen ist dies durch deren Zweckbestimmung gerechtfertigt, hinsichtlich der Hofräume und Hausgärten ergibt sich die Ausschließung der Leitungsrechte aus der Zugehörigkeit zu den ebenfalls ausgenommenen Gebäuden.

### § 10.

Starkstromleitungen können durch benachbarte Baumpflanzungen leicht beschädigt oder in ihrem Betriebe gestört werden. Die Inhaber behördlich genehmigter Starkstromanlagen werden daher berechtigt, Ausästungen in dem für die Errichtung und die Instandhaltung ihrer Leitungen und behufs Hintanhaltung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfange zu verlangen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Bäume auf demselben Grundstück stehen, auf welchem die Starkstromleitung auf Grund eines Leitungsrechtes errichtet wurde, oder ob sie von einer anderen Liegenschaft aus an die Leitung heranreichen. Belanglos ist ferner, ob die Baumpflanzung zu einem öffentlichen Gute oder zu einem privaten Grundstücke gehört. Die Ausästungsbefugnis hat nur die Entfernung der gefährlichen Äste und Zweige, höchstens die Beseitigung einzelner Bäume zum Gegenstand. Dagegen kann auf Grund der Leitungsrechte die Beseitigung von Durchschlägen durch geschlossene Waldungen nicht erzwungen werden. Dies wäre mit der Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches nicht vereinbar, weil solche Durchschläge aus Sicherheitsrücksichten eine beträchtliche Breite haben müssen und infolgedessen erhebliche Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung entziehen würden und weil überdies die Waldbauwirtschaft durch sie auch sonst, insbesondere wegen der Gefahr von Windbrüchen, in nachteiliger Weise beeinflußt werden kann.

Bei den Ausästungen sollen die Baumpflanzungen möglichst geschont werden. Das Gesez überläßt daher die Durchführung der Arbeiten in erster Linie der Verwaltung des benutzten öffentlichen Gutes oder dem belasteten Privateigentümer. Nur wenn diese die Ausästung nicht innerhalb angemessener Frist vornehmen oder wenn Gefahr im Verzuge vorliegt, kann die Ausästung vom Leitungsberechtigten durchgeführt werden. Ergibt sich ein Streit über das Ausmaß der Ausästung oder die Frist zu deren Beseitigung, so hat die politische Bezirksbehörde gemäß § 41, Absatz 1, in erster und letzter Instanz zu entscheiden. Die Kosten der Ausästung hat stets der Leitungsberechtigte zu tragen, ohne Unterschied, ob er sie selbst bewerkstelligt oder ob der Belastete dies tut.

### § 11.

Die hier gegebenen Anweisungen über die Ausübung der Leitungsrechte entsprechen dem Charakter derselben als eines Kompromisses zwischen dem Eigentumsrechte und den Bedürfnissen der Starkstromunternehmungen. Demgemäß soll mit tunlichster Schonung der benutzten Liegenschaften und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorgegangen werden. Dieser Forderung entsprechend, wird der Leitungsberechtigte vor Beginn der Bauarbeiten bezüglich der Art ihrer Ausführung auf den fremden Liegenschaften mit den Belasteten ein Einvernehmen anzustreben haben, es sei denn, daß dies durch zwingende Umstände, wie namentlich in Fällen besonderer Dringlichkeit, billigerweise nicht gefordert werden kann. Der Leitungsberechtigte hat auch während der Arbeiten auf seine Kosten zur tunlichsten Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benutzten Liegenschaften die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiernach wird er insbesondere auf öffentlichen Straßen und Wegen in geeigneter Weise für die Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs an der Baustelle zu sorgen haben. Nach Beendigung der Arbeiten obliegt ihm, nach Möglichkeit den früheren, jedenfalls aber einen klaglosen Zustand herzustellen. Der Leitungsberechtigte hat auch auf andere auf oder an der benutzten Liegenschaft bestehende Anlagen, wie Eisenbahnen, Gas- oder Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen usw. Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmung gilt auch gegenüber derartigen Einrichtungen, welche zwar noch nicht ausgeführt sind, aber bereits rechtstätig genehmigt wurden.

### § 12.

Durch die Leitungsrechte wird das freie Verfügungrecht der Belasteten über ihre Liegenschaften und Anlagen nicht geschmälert. Sie können hiernach auch ihre Liegenschaften in beliebiger Weise verändern, namentlich Grundstücke verbauen, selbst wenn dies die Abänderung oder die Verlegung der Starkstromanlage bedingt. Ist durch eine beabsichtigte Veränderung an dem belasteten Grundstück eine solche Einwirkung auf die Starkstromanlage zu gewärtigen oder könnte diese hierbei beschädigt werden, so hat

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

37

der Belastete den Leitungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zu verständigen. Der Leitungsberechtigte hat hierauf die erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, nötigenfalls die Leitungsanlage abzuändern oder anderswohin zu verlegen.

Hierbei ergibt sich die Gefahr einer schikanösen Ausübung der Verfügungsgewalt des Belasteten. Eine solche kann zunächst in der Weise erfolgen, daß lediglich in der Absicht, die fremde Anlage zu verdrängen, eine Veränderung vorgeschützt wird, die dann tatsächlich nicht zur Ausführung gelangt. Es kann aber auch die geplante Änderung in einer Weise ausgeführt werden, welche den Fortbestand der Leitungsanlagen unmöglich macht, obwohl dies bei einer anderen Ausführungsart ohne Nachteil für den Belasteten vermieden werden könnte. Es widerspricht dem allgemeinen Rechtsgefühl, den Inhaber der Leitungsanlage derartigen Machenschaften schutzlos preiszugeben. Hat daher der Leitungsberechtigte dem Belasteten binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige von der beabsichtigten Veränderung eine andere Ausführung derselben vorgeschlagen, bei welcher der angestrebte Zweck nicht beeinträchtigt wird, die Starkstromleitung aber unverändert bleiben könnte, und hat der Leitungsberechtigte sich zur Übernahme allerfälliger Mehrkosten bereit erklärt, so liegt eine gegen die guten Sitten verstörende Ausübung des Veränderungsrechtes im Sinne des § 1295 a. b. G. B. vor, wenn der Belastete auf den Vorschlag ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist. Es liegt nahe, dem Leitungsberechtigten zu seinem Schutze unter solchen Voraussetzungen ein Einspruchrecht gegen die Vornahme der angezeigten Veränderung zuzubilligen. Das Gesetz konnte sich jedoch hierzu in der Erwagung nicht entschließen, daß eine behördliche Entscheidung bei einer derartigen Sachlage wegen der Notwendigkeit von örtlichen Erhebungen, der Heranziehung von Sachverständigen und der Abwägung der von beiden Streiteilen vorgeschlagenen Projektsvarianten einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen müßte. Durch die Einschaltung eines solchen Verfahrens würde der Belastete in der Verwertung seines Eigentums wesentlich behindert werden, wenn sich der Vorwurf eines schikanösen Verhaltens auf seiner Seite nachträglich als unfähig erweist. Eine Abhilfe kann aber dadurch gewährt werden, daß der Belastete bei Zutreffen der angeführten Bedingungen zum Schadenersatz verpflichtet wird. Da die Kosten der Umgestaltung oder Verlegung einer Leitung regelmäßig recht bedeutende sein werden, gegebenenfalls auch der Einnahmenentgang infolge von Betriebsstörungen zu vergüten sein wird, ist zu erwarten, daß auch auf diesem Wege ein schikanöses Vorgehen der Belasteten verhindert wird. Diesem Zwecke dient noch die weitere Bestimmung, wonach der Belastete zum Schadenersatz auch dann verpflichtet ist, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Starkstromleitung herbeigeführt hat.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht soll dadurch gesichert werden, daß wegen schuldbarer Unterlassung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Anzeige ebenfalls Schadenersatz geleistet werden muß, wenn durch die Maßnahmen des Anzeigepflichtigen der Bestand oder Betrieb der Starkstromanlage geschädigt wurde. Außerdem kann über den Anzeigepflichtigen auf Antrag des Leitungsberechtigten von der politischen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 55 eine Strafe verhängt werden.

Zur Entscheidung über die Schadenersatzansprüche werden in Übereinstimmung mit dem im § 1338 a. b. G. B. aufgestellten Grundsätzen die ordentlichen Gerichte berufen.

Falls der Leitungsberechtigte die erforderliche Abänderung oder Verlegung seiner Leitung innerhalb der gesetzlichen oder der ihm von der Behörde eingeräumten längeren Frist nicht durchführt, so hat er nach § 23 dem Belasteten für alle vermögensrechtlichen Nachteile aufzukommen, welche diesem durch Verzögerung der angekündigten Arbeiten erwachsen.

## § 13.

Bisher hatten es die Gemeinden oder die höheren autonomen Körperschaften in der Hand, den von ihnen betriebenen Elektrizitätswerken eine Monopolstellung dadurch zu erhalten, daß sie anderen Elektrizitätsunternehmungen, welche ihrem Werke innerhalb ihres Verwaltungsgebietes durch Stromabgabe eine Konkurrenz machen könnten, die Bewilligung zur Legung von Leitungen in den von ihnen verwalteten öffentlichen Straßen und Wegen nicht erteilten. Eine ähnliche Vorzugsstellung genossen jene privaten Elektrizitätswerke, welche vertragsmäßig von einer Gemeinde das ausschließliche Recht zur Benutzung ihres öffentlichen Gutes für die Herstellung von Starkstromleitungen übertragen erhalten hatten. Solche Zusicherungen sind in den sogenannten Konzessionsverträgen sehr häufig und erstrecken sich regelmäßig auf mehrere Jahrzehnte. Sie bilden die Voraussetzung für die Übernahme verschiedener Verbindlichkeiten der Stromlieferungsunternehmungen zugunsten der Gemeinde, insbesondere von finanziellen Leistungen an diese. Der Ausschluß eines Wettbewerbes bildet vielfach die wirtschaftliche Grundlage für das so begünstigte Unternehmen. Dessen Ertragsfähigkeit, vielleicht sogar dessen Bestand könnte gefährdet werden, wenn es infolge der Gewährung von Leitungsrechten in seinem bisherigen Versorgungsgebiete

einen Konkurrenzkampf mit später errichteten, regelmässig technisch besser ausgestatteten und möglicherweise auch billiger arbeitenden Unternehmungen aufnehmen müsste. Um dem vorzubeugen, sollen unter den erwähnten Voraussetzungen für Starkstromleitungen, welche der Energieabgabe in dem bisherigen Monopolgebiete dienen sollen, Leitungsberechte an dem öffentlichen Gute oder Privateigentume der betreffenden Gemeinde und der sonstigen örtlich beteiligten Selbstverwaltungskörper regelmäßig nicht eingeräumt werden.

Eine Ausnahme hiervon soll stattfinden bei einer Stromlieferung an Ämter und Anstalten des Staates oder des Landes oder an öffentliche Verkehrsanstalten oder insoweit der sonstige Strombedarf durch die bestehende Stromlieferungsunternehmung in angemessener Frist nicht vollständig sichergestellt werden kann. Diese Sonderbestimmung entspringt teilweise staatsfinanziellen Erwägungen, teilweise ist sie durch die besonderen Anforderungen bezüglich der Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit bedingt, welche beim elektrischen Betriebe der Eisenbahnen an das Kraftwerk gestellt werden müssen und welche eine möglichst freie Auswahl der für diesen Zweck heranzuziehenden Unternehmungen zwingend erheischen. Auch darf die Monopolstellung einer Unternehmung niemals dazu führen, daß ihr das Bedürfnis einzelner Kreise der Bevölkerung des Versorgungsgebietes nach Deckung des Energiebedarfs aufgeopfert wird, wenn die Stromlieferungsunternehmung diesen Ansprüchen nicht mehr voll zu entsprechen vermag. Ist die Leistungsfähigkeit der Anlage erschöpft, so muß die Monopolunternehmung in angemessener Frist eine entsprechende Erweiterung durchführen oder es sich gefallen lassen, daß der Zuwachsbedarf durch eine andere Unternehmung befriedigt wird.

Die Bestimmungen zur Wahrung der bisherigen Absatzgebiete gelten auf die Dauer von 60 Jahren nach Betriebsöffnung der Anlage des Selbstverwaltungskörpers, beziehungsweise während des Bestandes des ausschließlichen Wegebennutzungsrechtes.

Als Einräumung eines ausschließlichen Straßenbenutzungsrechtes hat auch der Fall zu gelten, wenn eine Gemeinde durch Vertrag — dem Wortlauten nach allerdings über ihren Wirkungskreis hinausgehend — einem Elektrizitätswerke zugesichert hat, daß sie kein anderes Unternehmen zur gewerbemäßigen Energieabgabe in ihrem Gebiete zulassen wird.

Die Beschränkungen bezüglich der Einräumung von Leitungsberechten finden keine Anwendung auf Anlagen zur Selbstversorgung mit elektrischer Energie oder zu deren Durchleitung ohne Stromabgabe. Die vertragsmäßigen ausschließlichen Straßenbenutzungsbewilligungen erstrecken sich fast niemals auf solche Selbstversorgungsanlagen, die freie Durchleitung des elektrischen Stromes verletzt keine berechtigten Interessen der bevorzugten Stromlieferungsunternehmung und ist anderseits zur Durchführung eines plannmäßigen Ausbaues der Elektrizitätsversorgung unerlässlich.

Zur Entscheidung darüber, ob ein auf diese Gesetzesstelle begründeter Einspruch gegen die Bestellung eines Leitungsberechtes zu Recht erfolgt ist, sind jene Behörden berufen, welche im Instanzenzuge über die Genehmigung der Leitungsanlage abzusprechen haben (§ 29).

#### Denkmal- und Heimatschutz (§ 14).

Au der Bedeutung, welche der Denkmal- und Heimatschutz für die kulturellen Bestrebungen erlangt hat, konnte das Gesetz nicht achtlos vorübergehen. Um den einschlägigen Interessen Rechnung zu tragen, ordnet es an, daß durch die Ausführung von Starkstromanlagen geschichtlich, künstlerisch oder vom Standpunkte des Heimatschutzes wertvolle Denkmale oder Ortsbilder sowie hervorragende Naturschönheiten in ihrer Eigenart oder Wirkung nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Die Einhaltung dieser Vorschrift hat von Amts wegen die Behörde zu überwachen, welche über die Genehmigung der Starkstromanlage zu entscheiden hat. Zur Unterstützung der Genehmigungsbehörde ordnet das Gesetz im § 31, Absatz 3, an, daß dort, wo Rücksichten des Denkmal- oder Heimatschutzes in Betracht kommen, die mit deren Vertretung betrauten Körperschaften zu der kommissionellen Verhandlung einzuladen sind.

#### Zusammentreffen mehrerer elektrischer Leitungen (§ 15).

Durch das Zusammentreffen mehrerer Starkstromleitungen oder einer Starkstromleitung mit einer Telegraphenanlage können besondere Vorkehrungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des ungestörten Betriebes der Anlagen notwendig werden. Hierbei ergeben sich zwei Fragen: in welcher Weise die Sicherungsmaßnahmen auszuführen sind und wie der Kostenaufwand gedeckt wird. Es entspricht der Billigkeit, daß derjenige, welcher eine neue Elektrizitätsanlage errichtet, auf die an dem

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

39

gewählten Standorte vorhandenen älteren Leitungen als auf einen gegebenen Bestand Rücksicht nimmt. Andrerseits soll die Errichtung neuer Unternehmungen nicht dadurch übermäßig erschwert werden, daß die in ihrem Einflussbereiche bestehenden fremden Betriebseinrichtungen als unanständig angesehen werden und der Unternehmer einer Starkstromanlage bemüßigt ist, ihrethalben umfangreiche und kostspielige Vorkehrungen zu treffen, die durch eine geringfügige Änderung der älteren Anlage ohne Schaden für den zu erzielenden Schutz erzielt werden könnten. Dieser Interessenkonflikt läßt sich in angemessener Weise dadurch schlichten, daß die Wahrung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten und die Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes als eine gemeinsame Angelegenheit der Besitzer sämtlicher zusammenstehender Anlagen behandelt wird, die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten aus dem Gesichtspunkte der größten technischen Zweckmäßigkeit zu erfolgen hat, während die Kosten im allgemeinen dem Unternehmer der neu hinzutretenden Anlage zur Last fallen sollen. Hiernach muß sich unter Umständen auch der Inhaber der älteren Anlage eine Änderung derselben gefallen lassen.

Die Verlegung einer Leitung gegen den Willen ihres Besitzers soll aber ohne einen besonderen Rechtstitel, wie ihn beispielsweise die Konzession einer Privattelegraphenanlage bilden kann, nur bei dringender Notwendigkeit erzwungen werden können. Auf Grund des Elektrizitätsgesetzes kann nämlich die Behörde die Verlegung zugunsten einer anderen Leitung nur dann anordnen, wenn gleichzeitig zwei Bedingungen erfüllt sind, einmal daß die zu verlegende Leitung anderweitig zweckentsprechend geführt werden kann, dann aber auch, daß sonst die Errichtung der geplanten Anlage gänzlich unterbleiben müßte oder nur mit unverhältnismäßigen Mehrkosten möglich wäre. Letzteres Erfordernis entfällt, wenn der Eigentümer (die Verwaltung) der von der bestehenden Leitung benützten Liegenschaft auf dieser selbst eine elektrische Anlage errichten will. Diese begünstigte Behandlung des Eigentümers erscheint in der Erwägung begründet, daß sich die Bewertung seines Grundbesitzes zur Ausführung einer elektrischen Anlage als Ausfluß seiner Verfügungsgewalt darstellt, welche durch ein Leitungsrecht gemäß § 12 nicht geschmälerd werden soll.

## § 16.

Für die Kostentragung soll als Regel das in der einheimischen Verwaltungsgesetzgebung auch in anderen Fällen der Konkurrenz zwischen verschiedenen Anlagen als Richtschnur angenommene Prioritätsprinzip gelten, soweit sich nicht aus besonderen Konzessions- oder vertragsmäßigen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die Kosten sind daher grundsätzlich vom Unternehmer der herzustellenden neuen Anlage zu tragen. Nur ausnahmsweise hat für sie der Besitzer der bestehenden Anlage aufzukommen, nämlich insoweit durch deren mangelhafte Erhaltung Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, oder wenn der Eigentümer (die Verwaltung) der von der bestehenden Anlage benützten Liegenschaft selbst auf dieser eine neue elektrische Leitung errichtet. Hierbei ist es belanglos, ob die bestehende Anlage auf Grund eines Leitungsrechtes nach diesem Gesetze oder auf Grund eines anderen Benutzungstitels auf ihrer Liegenschaft errichtet wurde. Geht aber bei einem Leitungsrecht der Belastete bei Herstellung seiner elektrischen Anlage in der im § 12, Absatz 4, gekennzeichneten Weise ohne Rücksicht auf die vorhandene fremde Leitungsanlage vor, so bleibt es dem Besitzer der letzteren vorbehalten, von dem Belasteten den Ersatz der ihm erwachsenen Sicherungs- oder Verlegungskosten im ordentlichen Rechtswege zu begehrn.

Falls der Inhaber einer elektrischen Anlage an dieser wegen der Errichtung einer neuen elektrischen Leitung Verlegungs- oder Sicherungsarbeiten für fremde Rechnung vorzunehmen hat, erscheint es angemessnen, den Anspruch auf Vergütung der aufgelaufenen Auslagen dadurch sicherzustellen, daß die zahlungspflichtige Partei — ausgenommen der Staat und die Länder — über Verlangen eine angemessene Sicherheit für die erwachsenen Kosten zu leisten hat.

## Benutzung von Eisenbahng rund (§ 17).

Die Leitungsrechte müssen, da Kreuzungen von Eisenbahnlinien bei einem etwas ausgedehnteren Leitungsnetze sich nicht vermeiden lassen, auch gegenüber Eisenbahng rundstücken Platz greifen. Ihre Anspruchnahme ist aber nur zulässig, wenn hierdurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes nicht gefährdet wird. Im übrigen macht die Unterstellung der gesamten Eisenbahnanlagen unter die Aufsicht der Eisenbahnbehörden es notwendig, diesen auch bei Einräumung von Leitungsrechten an Eisenbahnzwecken dienenden Liegenschaften und bei Verlegung einer Bahnbetriebszwecken dienenden elektrischen Leitung einen maßgebenden Einfluß zu wahren. Wird Eisenbahng rund für eine Starkstromleitung nicht auf Grund eines Leitungsrechtes benutzt, so bleiben hierfür die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Genehmigung von Herstellungen auf Eisenbahng rund in Geltung.

## Wirksamkeit der Leitungsrechte (§ 18).

Die Leitungsrechte dienen nicht einem persönlichen Bedürfnisse ihres Erwerbers, sondern den Zwecken der Starkstromanlage, für welche sie eingeräumt werden. Im Falle einer Übertragung des Eigentums an der Starkstromanlage müssen sie folgerichtig zusammen mit den hiermit verbundenen Verpflichtungen auf den Erwerber übergehen, ähnlich wie dies mit dem Wasserbemühungsrrechte bei einem Wechsel im Besitz der Wasserbauanlage der Fall ist. Zu dem Übergang bedarf es auch nicht einer besonderen Übertragungserklärung, er vollzieht sich vielmehr von selbst kraft Gesetzes.

Die Leitungsrechte müssen in ihrer Wirksamkeit aber auch unabhängig gemacht werden von einem Wechsel im Besitz des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes oder Privateigentums. Es würde nämlich zu einer unerträglichen Belastung des staatlichen Verwaltungsapparates und auch der Starkstromunternehmungen führen, wenn in jedem Falle eines derartigen Besitzwechsels über das Leitungsrecht neuerlich von der Behörde abgesprochen werden müßte. Dies ist auch nicht erforderlich, weil das Leitungsrecht als eine im öffentlichen Rechte wurzelnde Beschränkung des Grundbesitzes aufzufassen ist; deren jeden Eigentümer der belasteten Liegenschaft bindende Wirksamkeit wird auch kein Moment der Unsicherheit im Liegenschaftsverkehr hervorrufen, weil der Bestand einer fremden Leitungsanlage den Beteiligten nicht unbekannt bleiben kann und sie im übrigen durch das Leitungsrecht nicht behindert werden, in Zukunft die belastete Liegenschaft in beliebiger Weise zu benutzen und umzugestalten. Der leichteren Erlangbarkeit der Leitungsrechte dient die weitere Bestimmung, daß ein Wechsel im Besitz der zu belastenden Liegenschaft nach ordnungsmäßiger Ladung des bisherigen Eigentümers zur kommissionellen Verhandlung der Wirksamkeit der das Leitungsrecht einräumenden Entscheidung nicht im Wege steht.

Da die Leitungsrechte trotz ihrer absoluten Wirksamkeit sich nicht als dingliche Privatrechte darstellen, können sie auch keinen Gegenstand grundbürgerlicher Eintragung bilden. Ebenso wenig soll ihre Ausübung einen Ersitzungs- oder Verjährungsstitel begründen.

## Zugehörigkeit der Leitungsanlagen (§ 19).

Starkstromleitungen einschließlich der Schalt- und Transformatorenanlagen werden dadurch, daß sie auf fremden Liegenschaften angebracht werden, nicht zu einem Bestandteil der letzteren. Trotz der Befestigung in dem fremden Grunde bleibt nämlich die Verbindung ohne erhebliche Beschädigung der Leitungsanlage lösbar. Dagegen sollen die Leitungsanlagen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bestimmung im allgemeinen als Zugehör der Stromerzeugungsstätte (Umformeranlage) gelten, von welcher sie den Strom erhalten. Geradejo wie sie betriebsmäßig mit letzterer eine Einheit bilden, sollen sie auch rechtlich zu einer solchen verknüpft werden. Die gesetzliche Vermutung für die Zugehörigkeit besteht aber nur im Zweifel; es ist daher nicht ausgeschlossen, daß für einen Stromabnehmer oder eine örtliche Verteilungsunternehmung das Eigentum an den von ihnen auf eigene Rechnung errichteten Zuflührungsleitungen, beziehungsweise an dem Verteilungsnetze gewahrt bleibt. Die Vermutung ist auch kreditpolitisch von Wichtigkeit. Durch sie gewinnt die Stromerzeugungsstätte als Pfandobjekt an Wert, weil das Pfandrecht an ihr auch die Leitungsanlagen mit erfaßt und im Falle der Zwangsversteigerung der Ersteher der Leitungsanlagen auch in den Genuß der für diese bestellten Leitungsrechte tritt.

Die wirtschaftliche Einheit der gesamten Betriebsanlage soll auch nicht dadurch zerstört werden, daß auf einzelne Bestandteile eine abgesonderte Exekution geführt wird. In dieser Beziehung gilt es nur anzuknüpfen an die Bestimmungen des § 252 Exekutionsordnung, wonach das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben nur mit dieser selbst in Exekution gezogen werden kann, ferner auf das Bergwerkszugehör und das Zugehör von Schiffen und Flößen eine abgesonderte Exekution nicht stattfindet. Auch sollen die Starkstromunternehmungen den im Artikel XI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung angeführten Gattungen von Unternehmungen gleichgestellt werden, bei denen das zur Instandhaltung und zum Betriebe gehörige, im Besitz der Unternehmung befindliche Material ebenfalls einer abgesonderten Exekution entzogen ist. In diesem Sinne wird eine abgesonderte Exekution bezüglich der ein Zugehör einer Stromerzeugungsstätte (Umformeranlage) bildenden Leitungsanlagen und des Betriebsmaterials einer Starkstromunternehmung ausgeschlossen.

## Enteignung (§ 20).

Mit den Leitungsrechten lassen sich nicht alle Bedürfnisse der Starkstromunternehmungen bezüglich der Inanspruchnahme fremder Liegenschaften befriedigen. Vor allem können solche Rechte nur für Leitungsanlagen, nicht aber auch für Stromerzeugungsstätten eingeräumt werden; vermöge ihres labilen

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

41

Charakters besteht auch keine Gewähr für die dauernde Erhaltung der auf dieser Rechtsgrundlage errichteten Anlagen. Die Elektrizitätsindustrie hat daher stets eine Ergänzung der Leitungsbau durch Gewährung einer Enteignung begehr. Das allgemeine Interesse an der möglichst zweckentsprechenden Ausnutzung der natürlichen Energiequellen und an einem plannmäßigen Ausbau der Elektrizitätsversorgung spricht für die Erfüllung dieser Forderung. Allerdings kann die Enteignung nicht unterschiedslos allen Starkstromanlagen zugestanden werden, sondern nur jenen Unternehmungen, welche im Sinne des § 365 a. b. G. B. dem allgemeinen Besten dienen. Diese Voraussetzung trifft allgemein bei den gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen im Sinne des § 1, Absatz 1, des Gesetzes zu. Sie ist aber auch bei solchen Stromlieferungsunternehmungen und Eigenanlagen gegeben, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung von der Genehmigungsbehörde als gemeinnützig anerkannt wurden.

Die Enteignung erscheint zulässig sowohl für Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspanner- und Schaltanlagen als auch für Stromerzeugungsstätten. Bei ersteren ist sie an die Voraussetzung gebunden, daß die dauernde Erhaltung jener Einrichtungen an einem bestimmten Orte aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung geboten ist. Bei einer Stromerzeugungsstätte soll die Enteignung nur dann eintreten, wenn diese behufs zweckentsprechender Ausnutzung einer Wasserkraft, einer sonstigen Energiequelle oder aus anderen zwingenden technisch-wirtschaftlichen Rücksichten an eine bestimmte Baustelle gebunden ist. Durch diese Umschreibung des Anwendungsbereites der Enteignung wird sie auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt, die hieraus für den ländlichen Grundbesitz erwachsende Belastung wiegt viel leichter als die großen Vorteile, welche für den Betrieb der Landwirtschaft durch eine möglichst weitgehende Stromversorgung des flachen Landes sich ergeben werden.

Der Umstand, daß bei Stromerzeugungsstätten infolge des baulichen Zusammenhangs des elektrischen und des wasserbaulichen Teiles der Anlage eine verschiedene Behandlung derselben in bezug auf die Enteignung zu großen administrativen Schwierigkeiten führen müßte, drängt den Gedanken auf, einheitliche Enteignungsvorschriften für sämtliche Anlagenteile aufzustellen. Demgemäß ist in dem neuen Wasserrechtsgezetzentwurf (§ 52, Absatz 8) eine Anordnung in Aussicht genommen, nach welcher bei einer Wasserkraftanlage zur Gewinnung elektrischer Energie für die Zulässigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung die einschlägigen Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes gelten sollen. Letztere werden bei Zustandekommen der Wasserrechtsreformen eine wertvolle Ergänzung dadurch finden, daß der einschlägige Gesetzentwurf (§ 55) auch die Enteignung von Zwischenwasserrechten ermöglicht, falls solche ein Hindernis für die Ausführung eines Wasserkraftprojektes von erheblich größerer volkswirtschaftlicher Bedeutung bilden.

Insofern bei Starkstromanlagen für bestimmte Zwecke schon dermaßen auf Grund eines Sondergesetzes wie insbesondere des Eisenbahnenteignungsgesetzes und des allgemeinen Berggesetzes, eine Enteignung möglich ist, wird in Zukunft den betreffenden Unternehmungen die Wahl zustehen, ob sie die Enteignung auf Grund des Elektrizitätsgesetzes oder der einschlägigen besonderen Gesetzesvorschriften im Anspruch nehmen wollen.

## § 21.

Der mit der Enteignung für Leitungsanlagen angestrebte Zweck läßt sich auch ohne zwangsläufige Entziehung des Eigentums durch eine entsprechende Dienstbarkeit an dem für den Leitungsbau in Aussicht genommenen Platze verwirklichen. In solchen Fällen soll die Enteignung daher regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit bestehen. Dem zu Enteignenden soll jedoch bei unverbauten Liegenschaften das Recht zustehen, von der Starkstromunternehmung gegen angemessene Entschädigung die Übernahme der zu belastenden Grundfläche in das Eigentum zu verlangen. Es steht ihm ferner der Anspruch auf Ausdehnung der Enteignung, welche bloß bezüglich eines Teiles eines Grundstückes beantragt wird, auf das ganze Grundstück zu, wenn dieses durch die teilweise Enteignung für ihn die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren würde. Diese Bestimmungen folgen dem bewährten Vorbilde, welches im § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, für die wasserrechtliche Enteignung aufgestellt worden ist und stehen in vollem Einklange mit den einschlägigen Bestimmungen des neuen Wasserrechtsgesetzesentwurfes (§ 52, Absatz 4 und 5).

## § 22.

Das Enteignungsverfahren entspricht in der Hauptzache den Vorschriften des Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30. In zwei Punkten weicht es jedoch von diesem Vorbilde wesentlich ab. Zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Enteignungsbegehrens und zur

Bestimmung des Gegenstandes und Umfangs der Enteignung wird nämlich nicht durchwegs die Landesregierung berufen, sondern jene Behörde, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 zur Genehmigung der mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Starkstromanlagen zuständig ist. Hiernach kann unter Umständen auch die politische Behörde erster Instanz zur Fällung des Enteignungsgerkenntnisses berufen werden. Ein weiterer Unterschied gegenüber der eisenbahnrechtlichen Enteignung liegt darin, daß die Entschädigung von der Verwaltungsbehörde im Enteignungsgerkenntnis vorläufig bestimmt wird. Ein administratives Rechtsmittel gegen diese Bestimmung besteht nicht, dagegen bleibt es jeder Partei vorbehalten, binnen Jahresfrist nach Rechtskraft des Enteignungsgerkenntnisses die endgültige Feststellung des Betrages der Entschädigung bei Gericht im außerstreitigen Verfahren zu begehren. Die vorläufige Ermittlung der Entschädigung im Verwaltungsweg wird vielfach den Gang der Enteignungsverhandlung günstig beeinflussen können, sie dient auch dem beschleunigten Vollzuge des rechtskräftig gewordenen Enteignungsgerkenntnisses, indem dieser nicht gehindert werden kann, sobald der von der Verwaltungsbehörde ermittelte Entschädigungsbetrag bei Gericht hinterlegt worden ist.

### Schadenersatz bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten.

#### § 23.

Durch die Einräumung von Leitungsrechten werden die Eigentümer (Verwaltungen) der in Anspruch genommenen Liegenschaften verpflichtet, auf diesen fremde Starkstromleitungen zu dulden, welche sie bei Fortbestand der bisherigen Rechtsordnung von ihrem Besitz ohne weiteres hätten fern halten können. Für die Gesetzgebung entspringt hieraus die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die infolge Einführung der Leitungsrechte Belasteten in ihrer wirtschaftlichen Lage keine Verschlechterung erleiden. Demgemäß werden die Unternehmer von Starkstromanlagen für alle vermögensrechtlichen Nachteile haftbar erklärt, die den belasteten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und Privateigentümern durch die Einräumung von Leitungsrechten und deren Ausübung entstehen. Dies gilt insbesondere für die Schäden durch die Herstellung, Instandhaltung, Abänderung und Beseitigung der Leitungsanlage. Die Ersatzpflicht besteht für den Unternehmer der Starkstromanlage, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, stellt sich somit als eine Art Erfolgshaftung für die Folgen der Betriebsführung dar. Sie wird nur ausgeschlossen, wenn der Schaden von dem Belasteten selbst schuldbar verursacht wurde.

Gegenstand der Ersatzpflicht sind nicht bloß Sachschäden an der benützten Eigenschaft, sondern auch die Verminderung ihres Gebrauchs- oder Ertragswertes und sonstige vermögensrechtliche Nachteile für den Belasteten, wie namentlich Wirtschaftsergebnisse; dann aber auch die Schäden, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiden, insofern deren Vergütung dem Belasteten obliegt. Auch hätte der Nutzungsberechtigte für die Folgen eines Unfalls aufzukommen, den der Belastete auf seinem Besitztum durch den elektrischen Strom aus der Anlage des Nutzungsberechtigten erleidet. Hinsichtlich der Ersatzpflicht müssen den Leitungsrechten die durch Enteignung begründeten Dienstbarkeiten gleichgestellt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die vorauszusehenden und im voraus schätzbaren Schäden schon bei der Festsetzung der Entschädigung für die Enteignung vergütet werden, hier also nur solche vermögensrechtliche Nachteile noch in Betracht kommen, welche nicht schon in diese Entschädigung einbezogen worden sind.

Die dargelegte Ersatzpflicht steht im innigsten Zusammenhange mit der Einschränkung der rechtlichen Befugnisse, welche der Belastete durch Leitungsrechte und durch Dienstbarkeiten auf Grund eines Enteignungsgerkenntnisses zugunsten einer Starkstromunternehmung erfährt. Wo fremde Liegenschaften für eine Starkstromanlage auf Grund eines anderen Rechtstitels, insbesondere einer Vereinbarung der Parteien benutzt werden, bestimmt sich die Ersatzpflicht der Starkstromunternehmung nach den einschlägigen vertragsmäßigen Abmachungen, bei Fehlen von solchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Nach diesen ist auch die Frage zu beurteilen, ob eine Starkstromunternehmung den Schaden zu ersezten hat, welcher einer anderen Person als dem Belasteten durch die Ausübung eines Leitungsrechtes erwächst.

#### §§ 24 und 25.

Bezüglich der Gestaltung der Schadenersatzansprüche ist zu unterscheiden zwischen Schäden, welche sich infolge der Leitungsrechte trotz Beobachtung der in den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Rücksichten für den Belasteten ergeben und im voraus verlässlich abgeschätzt werden können, und zwischen sonstigen vermögensrechtlichen Nachteilen. Für die erstere Gruppe wird die Entschädigung über Antrag von der Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit der Einräumung der Leitungsrechte ermittelt. Für die

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

43

administrative Vorausbestimmung der Entschädigung kommen vor allem die Schäden in Betracht, welche durch die Herstellung der Leitungsanlage bei normaler Arbeitsdurchführung zu gewärtigen sind. Durch die Verschiebung der Schadensermittlung in diesen Fällen auf einen Zeitpunkt, bevor noch der Schaden eingetreten und die Belastung durch das Leitungsrecht besonders fühlbar geworden ist, lässt sich erwarten, daß der Widerstand der Grundbesitzer gegen die Einräumung der Leitungsrechte sich abschwächen und überhaupt die Reibungen zwischen dem Belasteten und der Starkstromunternehmung sich vermindern werden. Die Vorausbestimmung der Entschädigung wird stets von gewissen, den Eintritt eines Schadens oder dessen Höhe wesentlich beeinflussenden, tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen müssen. So wird es beispielsweise bei der Auffstellung von Leitungsstützpunkten auf Ackerboden wesentlich darauf ankommen, in welcher Jahreszeit der Leitungsbau durchgeführt wird und mit welcher Fruchtgattung der Boden bestellt ist. Es werden daher in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde die einschlägigen tatsächlichen Annahmen genau anzugeben sein. Treffen sie später nicht ein und ergibt sich im Verhältnis zu dem von der Behörde angenommenen Tatbestand ein größerer Schaden für den Belasteten, so kann dieser denselben gemäß § 25 mittels gerichtlicher Klage geltend machen. Stellt sich dagegen heraus, daß die Starkstromunternehmung auf Grund der verwaltungsbehördlichen Entscheidung mit Rücksicht auf eine geänderte Sachlage zu viel geleistet hat, so wird sie den ungerechtfertigterweise bezahlten Mehrbetrag vom Belasteten zurückfordern können.

Falls eine Bestimmung der zu leistenden Entschädigung im Genehmigungsverfahren nicht erfolgt, bleibt dem Belasteten die Geltendmachung seines Ersatzanspruches nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 im ordentlichen Rechtswege vorbehalten. Er kann jedoch die Ausübung des Leitungsrechtes nicht durch die Einwendung aufzuhalten, daß die Schadensersatzfrage noch nicht ausgetragen sei. Der bei der administrativen Vorausermittlung des Schadens einzuhaltende Vorgang ist der gleiche, wie bei dem entsprechenden Verfahrensabschnitte in Enteignungsfällen. Dasselbe gilt auch für die endgültige Ermittlung der Entschädigung durch das Gericht und die Vollstreckbarkeit der ein Leitungsrecht einräumenden Entscheidung. Hiernach kann die Vollstreckung einer solchen in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung nicht mehr verhindert werden, so bald der von der Genehmigungsbehörde ermittelte Entschädigungsbetrag gerichtlich erlegt wurde.

Ersatzansprüche für Nachteile aus Dienstbarkeiten und Leitungsrechten, für welche nicht schon im Verwaltungswege eine Entschädigung festgesetzt wurde, sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Um die Starkstromunternehmungen gegen Ansprüche zu schützen, bei welchen eine Nachprüfung durch unparteiische Feststellung der Schadensursache und der Schadenshöhe nach längerer Zeit infolge der inzwischen eingetretenen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre, wird angeordnet, daß die Entschädigung bei sonstigem Verluste des Anspruches vom Belasteten innerhalb sechs Monaten nach Bekanntwerden des Schadens geltend gemacht werden muß.

### III. Hauptstück.

#### Genehmigung der Starkstromanlagen.

##### Staatliche Aufsicht (§ 26).

Bisher waren in der Hauptsache einer Einführungnahme durch die Staatsverwaltung nur jene Starkstromanlagen unterworfen, welche gewerblichen Zwecken, dem Bergbau oder dem Eisenbahnbetriebe dienen. Die Gefahren, die sich bei Starkstromanlagen für die Sicherheit der Person und des Eigentums bei versehelter Projektierung, mangelhafter Ausführung oder unzureichender Instandhaltung ergeben können, stehen aber in keinem Zusammenhang mit der Widmung für bestimmte Zwecke, sie sind vielmehr eine Folge der technischen Eigenart solcher Anlagen schlechtweg. Es ist daher geboten, alle Starkstromanlagen, ohne Rücksicht auf deren Verwendungszweck der staatlichen Aufsicht zu unterstellen und ihre Inhaber zu verpflichten, im Interesse der Schadensverhütung die Anlagen mit den durch Wissenschaft und Erfahrung gebotenen Sicherungsvorkehrungen auszustatten.

Die staatliche Aufsicht äußert sich vor allem darin, daß durch besondere Vorschriften die allgemeinen technischen Bestimmungen für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Starkstromanlagen, ferner die Vorkehrungen beim Zusammentreffen mehrerer elektrischer Anlagen geregelt werden sollen. Bereits in der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, wurde ein technisches Regulativ für die Ausführung und den Betrieb der gewerblich betriebenen Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität in Aussicht gestellt. Zu dessen Erlassung ist es jedoch nicht gekommen.

Diese Lücke wurde teilweise ausgefüllt durch die Vorschriften, welche von fachlichen Vereinigungen als Richtschnur aufgestellt wurden. An erster Stelle sind hier die vom Elektrotechnischen Verein in Wien herausgegebenen „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ zu nennen. Sie haben sich in der Praxis bestens bewährt und ein Anwendungsbereich gewonnen, das weit über den Kreis der Vereinsmitglieder hinausreicht. Auch vom Staate wurden sie insofern anerkannt, als in verschiedenen Sondervorschriften auf sie Bezug genommen wird und die politischen Behörden durch Dienstanweisungen beauftragt wurden, im allgemeinen bei ihren Amtshandlungen für die in technischer Beziehung zu stellenden Anforderungen an die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb von Starkstromanlagen jene Sicherheitsvorschriften samt Nachträgen als Grundlage zu nehmen.

Ein weiteres Gebiet, welches in Zukunft durch die staatliche Verordnungsgewalt geregelt werden soll, ist die Festsetzung jener Fälle, in welchen für eine Starkstromanlage ein befähigter, der Behörde verantwortlicher Betriebsleiter zu bestellen ist, sowie der Erfordernisse, welchen dieser und das Wartepersonal von Starkstromanlagen zu entsprechen hat, endlich der näheren Bestimmungen über die Handhabung der staatlichen Aufsicht. Hierbei ist keinesfalls an eine sämtliche Starkstromanlagen erfassende ständige Überwachung durch öffentliche Organe gedacht. Es soll nur nach Maßgabe der zutage tretenden Bedürfnisse für einzelne Gattungen von Anlagen, bei welchen die technische Beschaffenheit dies erfordert, eine in längeren Zeitabschnitten sich wiederholende Überprüfung ihres Zustandes eingerichtet werden können.

Für den Zusammenschluß der Kraftwerke und Leitungsnetze zur gegenseitigen Stromaushilfe in Notfällen sowie zur Deckung eines bloß vorübergehenden Spitzenbedarfes, aber auch für die plärrmäßige und einheitliche Energieverteilung innerhalb größerer Gebiete ist die technische Vereinheitlichung der Betriebseinrichtungen von großer Wichtigkeit. Gegenwärtig sind die Verhältnisse in dieser Beziehung höchst unbefriedigend, da die Anlagen hinsichtlich Stromart, Spannung und Periodenzahl ohne sachlich ausreichende Gründe große Verschiedenheiten aufweisen. In den zu erlassenden Vorschriften soll befuß Beseitigung dieser Missstände, soweit als tunlich, auch auf die technische Vereinheitlichung hingewirkt werden. Diese wird auch für die elektrotechnische Fabrikationsindustrie, insbesondere wegen der Erleichterung der Serienherstellung, sowie wegen der leichteren Beschaffung von Ersatzbestandteilen auch für die Stromabnehmer von Wert sein.

#### Genehmigungspflicht (§ 27).

Als Ausfluss der staatlichen Aufsicht über sämtliche Starkstromanlagen wird hier der Grundsatz aufgestellt, daß für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Starkstromanlagen ohne Unterschied des Zweckes und des Besitzers eine staatliche Genehmigung nach diesem Gesetze einzuholen ist.

Bei Eigenanlagen, welche Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, würde hiernach eine doppelte Genehmigung erforderlich werden, einerseits durch die Elektrizitätsbehörde, anderseits durch die Gewerbebehörde. Dies würde der Absicht des Gesetzes, die Elektrizitätsverwendung möglichst zu fördern, direkt zuwiderlaufen. Auf die öffentlichen Interessen und die Rücksichten des Nachbar- und Arbeiterschutzes, zu deren Wahrnehmung nach diesem Gesetze die Elektrizitätsbehörde berufen wird, hat auch die Gewerbebehörde Bedacht zu nehmen. Deshalb kann man sich mit der gewerbebehördlichen Genehmigung begnügen und bei dieser Gruppe von Eigenanlagen auf die Einholung einer Genehmigung nach diesem Gesetze verzichten.

Bisher bedurften die Betriebseinrichtungen der Unternehmungen zur gewerbemäßigen Erzeugung und Leitung elektrischer Energie der Genehmigung nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung. Nach der im § 8, Absatz 2, des Elektrizitätsgesetzes in Aussicht genommenen Bestimmung sollen die Stromlieferungsunternehmungen ohne Unterschied der Organisationsform in Zukunft für ihre Betriebsanlage außer der Genehmigung nach diesem Gesetze nicht auch noch die gewerbebehördliche Genehmigung einzuholen bemüht sein.

Für die Genehmigung sollen im allgemeinen die sachlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Genehmigung von Betriebsanlagen gelten, allerdings mit jenen Abweichungen, welche sich aus diesem Gesetze ergeben. Die Bezugnahme auf die gewerberechtlichen Vorschriften in dieser Form reicht vollständig aus, um auf Grund derselben die geplante Anlage vom Standpunkte sämtlicher in Betracht kommender verwaltungspolizeilicher Interessen überprüfen und die notwendigen Bedingungen und Beschränkungen festsetzen zu können.

Zur Entlastung der staatlichen Verwaltung und zur Vereinfachung der administrativen Voraussetzungen für die Elektrizitätsverwertung im Interesse der Stromverbraucher sollen die Anlagen, bei welchen in der üblichen Ausführung eine stärkere Einwirkung auf die Anrainer und die Allgemeinheit nicht einzutreten pflegt, von der Genehmigungspflicht befreit werden oder doch Erleichterungen gegenüber

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

45

dem ordentlichen Genehmigungsverfahren genießen. Hierfür kommen in Betracht die Hausanschlüsse an genehmigte Starkstromleitungen, Anlagen im Innern von Gebäuden oder auf abgeschlossenen Grundstücken, Anlagen ohne festen Standort, dann aber auch minder wichtige Änderungen und Erweiterungen von Starkstromanlagen. Die näheren Bestimmungen hierüber müssen dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, um der Vielgestaltigkeit der technischen Verhältnisse gerecht zu werden und die Vorschriften auch leichter den Fortschritten der Elektrotechnik anpassen zu können. Auf demselben Wege sollen auch Sonderbestimmungen über das Verfahren getroffen werden für die Fälle, in welchen behufs Hintanhaltung oder Behebung von Betriebsunterbrechungen Änderungen an einer genehmigten Starkstromanlage notwendig werden, welche keinen Aufschub vertragen. Hierbei wird in erster Linie auf die raschste Beseitigung der schädlichen Folgen von Elementarereignissen Rücksicht zu nehmen sein.

**Eigenanlagen mit größerer Leistungsfähigkeit (§ 28).**

Eigenanlagen gewinnen unabhängig von der regelmäßigen Verwendung der selbst erzeugten elektrischen Energie für die allgemeine Elektrizitätswirtschaft eine Bedeutung, sobald ihre Leistungsfähigkeit erheblich das durchschnittliche Ausmaß übersteigt. Die Grenze kann wohl bei 500 Kilowatt der elektrischen Generatorenleistung bei Dauerbetrieb, abzüglich der Reserven, gezogen werden. Solche Anlagen stellen eine wertvolle Reserve für die Stromversorgung der Bevölkerung und der öffentlichen Verkehrsanstalten in Notfällen dar, in welchen die bisherige Stromabgabe durch höhere Gewalt gefährdet ist. Bei einem derartigen öffentlichen Notstande ist es gerechtfertigt, der Verwendung des verfügbaren Stromes der Eigenanlage im Interesse der Allgemeinheit vor jener zugunsten ihres Besitzers den Vorrang einzuräumen. Die Landesregierung erhält demgemäß die Ermächtigung, solche Anlagen unter den angegebenen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der gefährdeten Stromversorgung in dem unumgänglich notwendigen Umfange gegen volle Entschädigung vorübergehend heranzuziehen. Hiernach verbleibt dem Inhaber der Eigenanlage jener Teil der Strommenge zu seiner Verfügung, welcher nicht mehr zur Deckung des trotz entsprechender Sparmaßnahmen unbedingt zu befriedigenden Strombedarfes der Bevölkerung und der öffentlichen Verkehrsanstalten in Anspruch genommen werden muß; außerdem erhält er für die ihm entzogene Strommenge nicht bloß die Erzeugungskosten vergütet, sondern auch den vollen Ersatz für alle Schäden, welche in seinem Betriebe durch die Entziehung des Stromes entstanden sind.

Eigenanlagen mit größerer Leistungsfähigkeit werden aber auch vielfach in der Lage sein, ohne erhebliche Belastung einen Teil der erzeugten Strommenge zur Aushilfe an eine benachbarte Stromlieferungsunternehmung oder eine Eigenanlage für den Eisenbahnbetrieb abzugeben. Eine solche Aushilfe wird namentlich dort auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen, wo der Spitzenbedarf — wie beim Sonn- und Feiertagsverkehr mancher Eisenbahnen oder in den späteren Abendstunden durch die stärkere Abgabe von Beleuchtungsstrom — zu einer Zeit auftritt, wo der Betrieb der Eigenanlage ruht oder doch auf ein geringeres Maß eingeschränkt ist. Auch kann bei vielen elektrochemischen Verfahren der Betrieb in weiten Grenzen Schwankungen der Strommenge ohne erhebliche Nachteile hinnehmen.

Während die Aushilfspflicht in Notfällen allgemein eintritt, unter Umständen aber die gesamte verfügbare Strommenge ergreift, wird die Verpflichtung zur regelmäßigen Stromabgabe von einem besonderen Auftrage der Behörde abhängig gemacht und auf höchstens ein Fünftel der jeweils gewinnbaren elektrischen Energie eingeschränkt. Auch kann die Behörde eine solche Verfügung nur treffen, wenn diese zur zweckentsprechenden Stromversorgung des umliegenden Gebietes erforderlich erscheint, die Energie zur Zeit der Inanspruchnahme noch nicht ausgenutzt ist, und die Abgabe ohne wesentliche Belastung für den Unternehmer der Eigenanlage durchgeführt werden kann. Ein derartiger Auftrag kann auch nur bei der Genehmigung und nur für einen bestimmten Zeitraum erlassen werden.

Im übrigen sollen in beiden Fällen der Stromabgabe an ein fremdes Werk mangels einer gültlichen Vereinbarung die Vergütung und die sonstigen Bedingungen der Stromlieferung von der Landesregierung festgesetzt werden. Auch wird im Genehmigungsverfahren dafür vorzusehen sein, daß bei der Eigenanlage auf die technische Durchführbarkeit des Anschlusses Rücksicht genommen werde.

**Behörden (§ 29).**

Die gegenwärtige verwaltungsrechtliche Behandlung von Elektrizitätsanlagen leidet, namentlich wenn diese mit Wasserkraft arbeiten, an dem von den Interessenten seit langem immer wieder mit Nachdruck gerügten Übelstand, daß die Partei es mit einer großen Anzahl von Behörden zu tun hat, deren jede nur in einem beschränkten Umfange zuständig ist, wobei überdies noch der Rechtszug zum Teil an verschiedene übergeordnete Stellen auseinander geht. Dadurch wird das Verfahren umständlich

und langwierig. Um diesen Übelstand zu beseitigen, sieht das Gesetz eine weitgehende Verkürzung des Instanzenzuges in der Weise vor, daß in der Regel zur Entscheidung in erster Instanz die Landesregierung berufen wird.

Hier nach soll diese ausnahmslos zuständig sein bei den Betriebsanlagen der Stromlieferungsunternehmungen und bei jenen Eigenanlagen, welche nicht Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind. Für die Lösung der Kompetenzfrage bei Eigenanlagen, welche den Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage bilden, ist der Umstand maßgebend, daß hier sowohl wegen der örtlichen Vereinigung mit den übrigen Betriebseinrichtungen als auch wegen des technologischen Zusammenhanges eine einheitliche Behandlung sämtlicher Anlagenteile notwendig ist. Da ferner gemäß § 27, Absatz 1, bei solchen Anlagen die Erwirkung einer besonderen Genehmigung der Elektrizitätsbehörde entfällt, ergibt sich hieraus die Zuständigkeit jener Behörde, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden hat. Regelmäßig ist dies die politische Bezirksbehörde, nach den Bestimmungen der §§ 142 und 143 der Gewerbeordnung bei Anlagen, welche sich über mehrere Bezirke desselben Landes oder über mehrere Länder erstrecken, aber die Landesregierung, beziehungsweise das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Außerdem wird eine durchgreifende Vereinigung der Kompetenzen durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde wird nämlich auch zur Entscheidung über die wasserrechtliche Genehmigung für die zu einer Starkstromanlage gehörigen Wasserbenutzungsanlagen, insbesondere auch bei Nutzung der Triebkraft eines öffentlichen oder privaten Gewässers zur Elektrizitätsgewinnung, sowie zur Entscheidung über die Baubewilligung bezüglich der zur Unterbringung der Starkstromanlage oder für deren Betrieb in Aussicht genommenen, einer Baubewilligung bedürftigen Bauleitkeiten berufen. Abgesehen von dieser Kompetenzverschiebung sind aber sowohl die sachlichen als auch die Verfahrensvorschriften des Wasserrechtsgesetzes und der örtlich geltenden Bauordnung einzuhalten. Beufs Beschlagnahme des Verfahrens sollen die örtlichen Verhandlungen nach diesen Gesetzen grundsätzlich zusammen mit der Kommission nach dem Elektrizitätsgesetze durchgeführt werden. Dem Gedanken der Zusammenlegung der Kompetenzen entsprechend, wird die Genehmigungsbehörde auch mit der Erledigung der Anträge auf Einräumung von Leitungsrechten und Enteignungen betraut, so daß die Verhandlung und Entscheidung über die geplante Anlage in allen in der Regel auftauchenden verwaltungsrechtlichen Beziehungen bei einer Behörde vereinigt ist.

Aus Zweckmäßigkeitssgründen wird es sich häufig empfehlen, die kommissionelle Verhandlung durch eine mit den örtlichen Verhältnissen genauer vertraute und den beteiligten Kreisen näher stehende Unterbehörde durchführen zu lassen. Die Genehmigungsbehörde wird demgemäß zu einer derartigen Delegierung ermächtigt. Hierbei kann sie der Unterbehörde auch die Befugnis einräumen, bei anstandslosem Ergebnisse der Verhandlung die Genehmigung sofort in ihrem Namen zu erteilen. Für den Fall, daß eine auf dieser Grundlage ausgesprochene Genehmigung angefochten wird, tritt keine Vermehrung der Instanzen ein, da die Genehmigung hinsichtlich des Rechtsmittelzuges so behandelt wird, als ob sie von der Genehmigungsbehörde selbst ausgegangen wäre.

#### Ansuchen um Genehmigung (§ 30).

Die Vorschriften über die Ausstattung der Gesuche um Genehmigung einer Starkstromanlage verfolgen den Zweck, von dem Unternehmer alle jene Behelfe und Nachweisungen zu erhalten, deren die Behörde zur erschöpfenden Beurteilung des geplanten Unternehmens sowie zur ordnungsmäßigen Durchführung des Verfahrens bedarf.

#### Verfahren (§ 31).

Das Verfahren vor der Elektrizitätsbehörde dient im wesentlichen dem gleichen Ziele, wie jenes nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen. Da letzteres sich bewährt und in der politischen Verwaltung vollständig eingelebt hat, werden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetze übernommen. Sie müssen lediglich in einigen wenigen Punkten ergänzt werden, insbesondere mit Rücksicht auf die Gewährung der Leitungs- und Enteignungsrechte. Da Einwendungen gegen den Baumentwurf bei sonstiger Ausschließung spätestens bei der kommissionellen Verhandlung geltend gemacht werden müssen, so kommt der Ladung der beteiligten Partei eine große Bedeutung zu. Das Gesetz stellt daher eingehende Vorschriften darüber auf, welche Parteien und mitbeteiligten öffentlichen Behörden zur Verhandlung zu laden sind.

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

47

Was die Kosten der kommissionellen Verhandlung anbelangt, so hat der Genehmigungsverber die Auslagen für die Entsendung der Vertreter jener Behörde, welche die kommissionelle Verhandlung durchführt, und der von dieser beigezogenen amtlichen Sachverständigen zu tragen. Dagegen haben die übrigen beteiligten Behörden sowie die anderen Parteien die Auslagen anlässlich der Teilnahme an der kommissionellen Verhandlung aus Eigenem zu bestreiten. Sind jedoch Kosten infolge von mutwilligen Einwendungen verursacht worden, so hat gemäß § 31 der Gewerbeordnung derjenige, welcher die Einwendungen erhoben hat, hierfür aufzukommen.

**Entscheidung (§ 32).**

Durch die Entscheidung muß in erster Linie die Frage erledigt werden, ob beziehungsweise unter welchen Bedingungen und Beschränkungen die Errichtung der geplanten Anlage im Hinblick auf allgemeine öffentliche Rücksichten zulässig ist. Bei der Überprüfung ist die Behörde nicht auf die im § 30 der Gewerbeordnung angeführten gewerbepolizeilichen Rücksichten beschränkt, sie hat vielmehr auf alle Arten von öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, welche durch die Herstellung oder den Betrieb der Anlage berührt werden. Eine erschöpfende Aufzählung dieser Rücksichten ist bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht möglich. Jedensfalls müssen aber die Anforderungen zum Schutze von Arbeitern und Angestellten, der Sicherheit der Person und des Eigentums sowie des Verkehrs, dann die Interessen der Landesverteidigung, des Denkmal- und Heimatschutzes sowie des ungefährdeten Bestandes und störungsfreien Betriebes der staatlichen und Eisenbahntelegraphenanlagen gewahrt werden.

Durch die Herstellung von Freileitungen soll die bauliche Entwicklung innerhalb der verbauten oder durch genehmigte Verbauungs-, Regulierungs- oder Abteilungspläne zur Verbauung bestimmten Gebiete nicht geschädigt werden. Wo es hierfür notwendig ist, soll daher über Antrag der Gemeinde in solchen Gebieten die Verlegung der Leitungen in Kabeln aufgetragen werden.

In der Entscheidung über die Genehmigung müssen ferner allfällige mit dieser im Zusammenhang stehende Anträge des Genehmigungsverbers oder anderer Parteien ihre Erledigung finden. Sie hat daher auch den Gegenstand und Umfang der Leitungs- und der Enteignungsrechte samt den im Verwaltungsweg ermittelten Entschädigungen, die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen bei Zusammentreffen mit anderen elektrischen Anlagen und die Regelung der sich hierbei ergebenden Kostenfragen sowie den Ausspruch über die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu umfassen. Bei jenen Stromlieferungsunternehmungen und Eigenanlagen, um deren Gemeinnützigerklärung angefucht wurde, ist auch hierüber in der Entscheidung zu erkennen. Überdies ist bei allen Starkstromanlagen die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher nach Rechtskraft der Genehmigung der Bau der Anlage zu vollenden ist. Wird diese Frist nicht eingehalten und von der Behörde auch nicht verlängert, so tritt die Genehmigung außer Wirksamkeit (§ 40, Absatz 1), es sei denn, daß bei der Überprüfung der fertiggestellten Anlage die Überschreitung der Baufrist im Sinne des § 34, Absatz 1, stillschweigend genehmigt wird.

**Baubeginn (§ 33).**

Hier wird dem Unternehmer eines behördlich genehmigten Leitungsbaues die Verbindlichkeit aufgelegt, vom Beginne der Bauarbeiten den beteiligten öffentlichen Behörden sowie den durch Leitungsrechte oder Dienstbarkeiten belasteten Parteien spätestens acht Tage vorher die Anzeige zu erstatten. Hierdurch sollen die Beteiligten in die Lage gesetzt werden, zur Wahrung ihrer Interessen bei Durchführung der Bauarbeiten die geeigneten Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls für deren entsprechende Überwachung vorzusorgen.

**Überprüfung und Betriebsbewilligung (§ 34).**

Es genügt nicht, die Herstellung von Starkstromanlagen durch allgemeine technische Vorschriften und durch besondere Vorschreibungen bei der Genehmigung zu regeln, es muß auch die Einhaltung der einschlägigen Anordnungen in jedem einzelnen Falle sichergestellt werden. Das Gesetz verbietet daher, eine genehmigungspflichtige Starkstromanlage in regelmäßigen Betrieb zu setzen, bevor die Genehmigungsbehörde oder die von ihr beauftragte Unterbehörde auf Grund einer kommissionellen Überprüfung der fertiggestellten Anlage sich von der Erfüllung jener Anordnungen überzeugt und die Betriebsbewilligung erteilt hat. Da durch die Bedingungen der Genehmigung nicht selten auch für dritte Personen subjektive Rechte begründet, fast immer aber deren Interessen berührt werden, erscheint es angemessen, zu der Überprüfung auch jene Behörden und Parteien beizuziehen, welche im Sinne des § 31, Absatz 3, als

beteiligt anzusehen sind. Um den Unternehmer vor einer Schädigung durch Verschleppung der Angelegenheit zu schützen, wird die Behörde verpflichtet, die Überprüfung längstens binnen vierzehn Tagen nach Erstattung der Anzeige des Unternehmers abzuhalten. Durch das Verbot der eigenmächtigen Inbetriebsetzung wird selbstverständlich der Unternehmer nicht gehindert, die Anlage lediglich zum Zwecke der Erprobung schon früher in Gang zu bringen, da das ordnungsmäßige Arbeiten der fertiggestellten Anlage nur auf diesem Wege vor Einschreiten um die Betriebsbewilligung festgestellt werden kann.

#### Änderungen oder Erweiterungen einer Starkstromanlage (§ 35).

Dass auch für Änderungen und Erweiterungen von Starkstromanlagen eine vorherige behördliche Genehmigung erwirkt werden muss, ist bereits im § 27, Absatz 1, ausgesprochen, ebenso aber auch, dass hier von in gewissen Fällen durch Vollzugsanweisung Ausnahmen gemacht werden können. Insofern hiernach die Genehmigungspflicht nicht entfällt, ist bei jeder Änderung und Erweiterung einer Starkstromanlage vor deren Ausführung die Anzeige an jene Behörde zu erstatten, welche entweder die Genehmigung zur Errichtung der Stammanlage erteilt hat oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu deren Errichtung berufen gewesen wäre. Letzteres kommt in Betracht in Fällen der Änderung einer noch vor dem Wirkungsbeginn dieses Gesetzes errichteten Starkstromanlage sowie dann, wenn die Stammanlage nach ihrem ursprünglichen Bestande von der Genehmigungspflicht befreit war und diese erst durch die spätere Ausgestaltung begründet wird. Hat die Änderung keine große Tragweite für die Allgemeinheit und die Anrainer, so soll über sie ohne kommissionelle Verhandlung entschieden werden, andernfalls nach Abhaltung einer solchen. Für diese Unterscheidung gibt § 32 der Gewerbeordnung eine brauchbare Richtschur. Abgesehen von den dort angeführten Fällen, kann die örtliche Verhandlung auch dann nicht umgangen werden, wenn Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen werden. Der gleiche Vorgang ist auch einzuhalten, wenn für eine Starkstromanlage, ohne dass sie selbst geändert wird, nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens um die Einräumung von Leitungsrechten oder um eine Enteignung angestrebt wird. Dies ist ohne weiteres zulässig, weil der Unternehmer diese Rechte nicht immer gleichzeitig mit dem Einschreiten um Genehmigung in Anspruch zu nehmen braucht. Er wird sich zu einem solchen Vorgehen insbesondere dann veranlasst sehen, wenn ihm die Benutzung der benötigten fremden Liegenschaften zuerst im Wege gütlicher Vereinbarung gestattet wurde, die Erlaubnis aber später zurückgenommen wird. Für die nachträgliche Verhandlung wegen Einräumung von Leitungs- oder Enteignungsrechten kann insofern eine Erleichterung zugestanden werden, als nur die unmittelbar Beteiligten geladen zu werden brauchen.

Die Delegierung einer örtlich beteiligten Unterbehörde im Sinne des § 29, Absatz 3, kann auch bei Änderungen oder Erweiterungen einer Starkstromanlage vorgenommen werden.

#### Dringliche Bauten gemeinnütziger Starkstromunternehmungen (§ 36).

Unter den Starkstromunternehmungen nehmen die gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen mit Rücksicht auf die ihnen im Wirtschaftsleben zugewiesene bedeutungsvolle Aufgabe und die Zusammensetzung ihrer Organe eine besondere Stellung ein. Dasselbe gilt aber auch von jenen sonstigen Stromlieferungsunternehmungen und von solchen Eigenanlagen, deren Gemeinnützigkeit von der Behörde anerkannt worden ist. Es scheint die Herstellung von Betriebsanlagen derartiger Unternehmungen aus wichtigen öffentlichen Interessen dringlich, so ist es am Platze, ihre Ausführung durch Sonderbestimmungen über das Verfahren zunächst zu fördern und zu erleichtern. In solchen Fällen kann die Landesregierung vor allem den Zeitraum zwischen dem Anschlag der Kündmachung der kommissionellen Verhandlung und deren Abhaltung, welcher nach § 29 der Gewerbeordnung 2 bis 4 Wochen zu betragen hat, bis auf 1 Woche herabsetzen.

Auch kann die Landesregierung der Berufung gegen die Baugenehmigung und gegen die Betriebsbewilligung die ausschließende Wirkung aberkennen, so dass die Unternehmung noch während der Unabhängigkeit des Rechtsmittelverfahrens auf ihre Gefahr mit dem Bau beginnen kann. Diese Begünstigung erheischt als Ausgleich die Auflage der Verpflichtung, falls von der Oberbehörde die Baugenehmigung versagt oder nur unter abändernden Bedingungen erteilt wird, die bis dahin ausgeführten Anlagen sofort zu beseitigen, beziehungsweise entsprechend abzuändern sowie dem Geschädigten vollen Erfaz zu leisten. In solchen dringlichen Fällen kann auch der Ausspruch auf Einräumung eines Leitungs- oder Enteignungsrechtes noch vor Eintritt der Rechtskraft gegen Erlass der im Verwaltungswege ermittelten Entschädigung vorläufig vollstreckt werden.

Schließlich können die begünstigten Starkstromunternehmungen für dringliche Bauten von der Landesregierung die Ermächtigung erhalten, nach Fertigstellung der Anlage diese noch vor Erteilung

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

49

der Betriebsbewilligung auf ihre Gefahr vorläufig in Betrieb zu setzen, wogegen sie bloß die Fertigstellung der Anlage der Genehmigungsbehörde sofort anzugeben haben.

**Nachträgliche Verfügungen (§ 37).**

Es wäre eine verfehlte Überspannung des Gedankens, daß durch die rechtsskräftig gewordene Genehmigung einer Starkstromanlage vom Unternehmer ein Recht auf die Benutzung der Anlage nach dem genehmigten Bestande erworben wird, wollte man diesen Bestand auch dann für unantastbar erklären, wenn erwiesenermaßen die öffentliche Sicherheit durch diesen Zustand bedroht wird. Das Recht des Einzelnen muß unter diesen Voraussetzungen hinter den höher zu wertenden Ansprüchen der Öffentlichkeit auf Schutz gegen Beschädigungen zurückstehen. Das Gesetz erklärt demnach die politische Behörde erster Instanz für berechtigt, jederzeit bei Starkstromanlagen die erforderlichen sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden, anzuordnen. Diese Befugnis steht ihr im sicherheitspolizeilichen Interesse auch gegenüber solchen Anlagen zu, für welche eine behördliche Genehmigung entbehrlich war, da es sich hierbei um einen Ausfluß der staatlichen Aufsicht handelt, welcher alle elektrischen Starkstromanlagen ausnahmslos unterliegen (§ 26, Absatz 1). Derartige nachträgliche Verfügungen erweisen sich als unentbehrlich, wenn andere dem öffentlichen Verkehr dienende elektrische Anlagen, an deren gesicherter Wirksamkeit große allgemeine Interessen bestehen, durch eine Starkstromanlage in ihrem Bestande oder Betriebe gestört oder gefährdet werden. Eines Schutzes in dieser Richtung bedürfen einerseits die Eisenbahnzwecken dienenden elektrischen Leitungsanlagen, mögen diese nun Starkstrom- oder Telegraphenanlagen sein, andererseits die staatlichen Telegraphenanlagen. Die zur Behebung der Gefahr für eine solche Anlage erforderlichen Maßnahmen sind, soweit sie an den staatlichen Telegraphenanlagen ausgeführt werden müssen, durch die staatlichen Telegraphenbehörden, an den Starkstromanlagen aber durch deren Unternehmer, und zwar von beiden vorläufig auf eigene Kosten und Gefahr zu treffen. Die nötigen Verfügungen werden über Antrag der Post- und Telegraphendirektion von der politischen Behörde erster Instanz erlassen, wobei diese den Unternehmer außer bei Gefahr im Verzuge vorher zu hören hat. Die endgültige Tragung der Kosten für die behördlich angeordneten Maßnahmen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 16 des Gesetzes.

**Bewilligung zu Vorarbeiten (§ 38).**

Die Vorarbeiten für die Errichtung einer Starkstromanlage, insbesondere behufs Ermittlung einer geeigneten Leitungstrasse lassen sich regelmäßig ohne Handlungen auf fremdem Grund und Boden nicht durchführen. Das Gesetz sieht daher nach dem Vorbilde des Eisenbahngesetzes und des Entwurfes des neuen Wasserrechtsgesetzes eine behördliche Bewilligung zur Vornahme solcher Vorarbeiten vor. Die Partei ist zu deren Erwirkung nicht verpflichtet; sie bedarf derselben jedoch, falls sie die Vornahme von Vorarbeiten auf fremden Grundstücken gegen den Willen des Besitzers erzwingen will. Die Bewilligung wird von der Landesregierung auf eine bestimmte Zeit erteilt. Die Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden. Durch die Bewilligung erlangt die Partei die Berechtigung, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Baumentwurfes erforderlichen Vermessungen, Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten auszuführen. Insoweit für die Vorarbeiten Eisenbahngrundstücke in Anspruch genommen werden, ist hierzu nach den geltenden Sondervorschriften auch die Zustimmung der Eisenbahn-aufsichtsbehörde notwendig. Der Projektant hat für die durch die Vorarbeiten verursachten Schäden, insbesondere beim Betriebe der Landwirtschaft, Ersatz zu leisten. In Streiffällen über die Notwendigkeit und Zulässigkeit einzelner Vorarbeiten, über die zu leistende Entschädigung für die verursachten Schäden sowie über die auf Begehren des Grundeigentümers hierfür etwa zu leistende Sicherheit entscheidet unter Ausschluß eines administrativen Rechtsmittels die politische Bezirksbehörde, bezüglich der endgültigen Festsetzung der Entschädigung bleibt der ordentliche Rechtsweg offen.

**Vorlage eines Leitungsplanes (§ 39).**

Für die Geschäftsführung der politischen Behörden erster Instanz ist es wichtig, jederzeit eine genaue Kenntnis von den vorhandenen Starkstromleitungen und deren Verlauf zu besitzen. Die Unternehmer werden daher verhalten, der politischen Bezirksbehörde einen die Trasse der Leitung innerhalb des Amtsbezirkes darstellenden Plan vorzulegen und diesen bei allen Änderungen und Erweiterungen entsprechend zu ergänzen. Um die Planergänzung zu erleichtern, kann dem Unternehmer über Ansuchen

gestattet werden, über die innerhalb bestimmter längerer Zeiträume sich ergebenden Änderungen zusammenfassende Ergänzungspläne periodisch vorzulegen.

#### Erlöschen der Genehmigung und der Leitungsrechte (§ 40).

Die zeitliche Beschränkung der Wirksamkeit der Genehmigung für eine Starkstromanlage ist notwendig, damit die Anlagen nicht zu einer Zeit ausgeführt werden können, da infolge späterer Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse die Voraussetzungen für die Genehmigung hinfällig geworden sind. Durch die Einschränkung der Gestaltungsdauer der Genehmigung soll auch der Erwerbung einer solchen zu rein spekulativen Zwecken entgegengetreten werden. Ein solcher spekulativer Erwerb könnte beispielsweise in der Absicht erfolgen, sich den Verzicht auf die Ausführung der genehmigten Anlage später von dem Projektanten einer anderen in der Nachbarschaft geplanten Elektrizitätsanlage behufs Freigabe der zweckmäßigsten Trasse abkaufen zu lassen.

Aus ähnlichen Erwägungen soll auch eine länger als drei Jahre andauernde Betriebsunterbrechung das Erlöschen der Genehmigung nach sich ziehen, gerade so wie dies nach der Bestimmung des § 33 der Gewerbeordnung aus dem gleichen Grunde bei der gewerbebehördlichen Genehmigung einer Betriebsanlage eintritt. Beide Fristen können aus rücksichtswürdigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden. Der Eintritt unvorhergesehener Hindernisse für die Ausführung eines ernstlich gemeinten Unternehmens wird dem Projektanten nicht zum Schaden gereichen. Daselbe gilt auch für den Fall einer unverschuldeten, längere Zeit dauernden Betriebsunterbrechung, sofern nur sichere Anzeichen vorhanden sind, daß der Unternehmer wirklich gewillt ist, nach Wegfall der Behinderung die Anlage wieder in Betrieb zu setzen.

Die bei § 18 erörterte Verknüpfung der Leitungsrechte mit der betreffenden Anlage führt dahin, daß mit dem Erlöschen der Genehmigung zugleich auch die Leitungsrechte endigen. Es liegt im Interesse der belasteten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und der Privateigentümer, daß diese die Beschränkung ihrer Rechte nur so lange hinnehmen müssen, als durch sie eine produktive Tätigkeit gefördert wird. Nach Erlöschen des Leitungsrechtes hat der Unternehmer der Starkstromanlage über Aufforderung der politischen Behörde erster Instanz die auf öffentlichem Gute oder fremdem Privateigentum errichteten Betriebsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen. Die Behörde wird einen solchen Auftrag über Begehren des Belasteten nicht versagen dürfen. Sie kann aber auch von Amts wegen einen solchen ertheilen, wozu namentlich dann ein Anlaß gegeben sein wird, wenn die Entfernung einer außer Betrieb gesetzten Leitungsanlage aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint. Abgesehen von solchen Fällen einer Gefährdung öffentlicher Interessen bleibt es dem Belasteten und dem Leitungsberechtigten unbenommen, zu vereinbaren, daß die Durchführung der Räumungsarbeiten etwa behufs Vermeidung überflüssiger Kosten zu unterbleiben hat.

#### Berufung (§§ 41 und 42).

Bezüglich des Rechtsmittelverfahrens geht das Gesetz von dem Grundgedanken aus, durch eine möglichst weitgehende Beschränkung der Berufung die endgültige Erledigung tunlichst zu beschleunigen. Daher wird in verschiedenen Angelegenheiten von geringerer Bedeutung bereits die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz für endgültig erklärt. Dies gilt für Streitigkeiten über das Ausmaß von Ausstüttungen und die Frist zu deren Bornahme (§ 10), über die bei Ausübung der Leitungsrechte gegenüber den Belastenden zu beobachtenden Rücksichten (§ 11), über die Verlängerung der Frist zur Änderung einer Leitungsanlage infolge Verfügungen des Belasteten (§ 12, Absatz 2), über die Bornahme von Vorarbeiten (§ 38) und über die Beseitigung von Starkstromanlagen nach Erlöschen der Leitungsrechte (§ 40, Absatz 2).

Außerdem soll in allen übrigen Angelegenheiten gegen zwei gleichlautende Entscheidungen eine weitere Berufung nicht stattfinden.

Als oberste Instanz dient in allen die Genehmigung von Starkstromanlagen und die Einräumung von Leitungs- und Enteignungsrechten für diese betreffenden Angelegenheiten das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Dieses vereinigt in sich den Wirkungskreis des bestandenen Staatsamtes für öffentliche Arbeiten, dem durch die Kündmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 124, die administrativen Angelegenheiten auf den Gebieten des Elektrizitätswesens zugewiesen waren, und des früheren Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel, das die oberste Gewerbebehörde gebildet hat. Die Zuständigkeit des Staatsamtes erstreckt sich vermöge seiner Eigenschaft als oberste Baubehörde auch auf die baurechtlichen Fragen, hinsichtlich der Wasserkraftausnutzung zur Gewinnung

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

51

elektrischer Energie und bezüglich der wasserbaulichen Anlagenteile bleibt der bisherige Wirkungskreis des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft aufrecht. Deshalb braucht aber, wenn eine Anlagengenehmigung sowohl in wasserrechtlicher als auch in sonstiger Beziehung angefochten wird, an dieses Staatsamt keine abgesonderte Berufung überreicht zu werden. Es soll vielmehr durch diese Vorschrift nur in die Lage versetzt werden, in allen wasserwirtschaftlichen Fragen, die mit der Errichtung von Elektrizitätsanlagen zusammenhängen, die ihm rechtmäßig anvertrauten Interessen, insbesondere bezüglich einer allfälligen Rückwirkung auf die Verhältnisse der Landeskultur, wahrzunehmen.

Die Berufungsfrist wird einheitlich mit vierzehn Tagen festgesetzt, gleichgültig ob die angefochtene Entscheidung von einer politischen Bezirksbehörde oder von einer Landesregierung ergangen ist. Die gleiche Frist ist auch im § 34 der Gewerbeordnung für Reklame gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden über die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen festgesetzt. Bei Eigenanlagen, welche Bestandteile einer gewerblichen Betriebsanlage sind, wird regelmäßig die Entscheidung über deren Genehmigung mit jener bezüglich der übrigen Anlagenteile in einem einheitlichen Akte zusammengefaßt sein. Es wäre höchst mißlich, verschiedene Rechtsmittelfristen gegen die einzelnen Punkte dieser Entscheidung zu gewähren, um so mehr als dies in der Praxis vielfach zu unrichtigen Rechtsmittelbelehrungen und sonstigen Verstößen und daher auch zur Aufhebung zahlreicher Entscheidungen wegen Verfahrensmängel führen müßte. Aus ähnlichen Gründen ist es wertvoll, daß die Berufungsfrist die gleiche ist, wie sie im Wasserrechtsgesetzentwurf (§ 115) in Aussicht genommen wird. Im übrigen gelten für die Berufung im Genehmigungsverfahren die Vorschriften des allgemeinen Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

Im Verfahren über die Genehmigung von Starkstromanlagen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß insbesondere bei ausgedehnten Leitungsanlagen eine sehr große Anzahl von Interessenten beteiligt erscheint. Die vielfach beklagte übermäßig lange Dauer des Genehmigungsverfahrens, die nicht bloß den Projektanten schädigt, sondern in erheblichem Maße auch zu einer Unterbindung der Unternehmungstätigkeit auf diesem Wirtschaftsgebiete beigetragen hat, ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Parteien bisher die Wirksamkeit der Baugenehmigung durch ganz allgemein gehaltene Beschwerden hinauszögern konnten, in denen weder die Punkte der angefochtenen Entscheidung, gegen welche sich das Rechtmittel richtet, noch die Gründe, auf welche es sich stützt, präzise angegeben waren. Dem soll ein Riegel dadurch vorgeschnitten werden, daß durch das Gesetz die formalen Erfordernisse genau umschrieben werden, denen jede Berufung entsprechen muß, widrigenfalls sie ohne näheres Eingehen auf die Sache sofort zurückzuweisen ist. Im Zusammenhang hiermit werden auch jene Umstände erschöpfend aufgezählt, auf welche allein von der Oberbehörde im Rechtsmittelverfahren von Amts wegen Rücksicht genommen werden darf. Diese Beschränkung soll es unmöglich machen, daß ohne zwingenden Grund das Ergebnis langwieriger und umfangreicher Verhandlungen wegen nebensächlicher Ordnungswidrigkeiten formaler Natur zunächst gemacht werde. Liegen aber wesentliche Mängel des Verfahrens vor, so soll die Berufungsbehörde gleichwohl nicht ausnahmslos gezwungen werden, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Angelegenheit neuerlich zur Belebung der Mängel an die Unterinstanz zu verweisen, sie soll vielmehr dort, wo dies zur beschleunigten Erledigung dient, selbst das Verfahren ergänzen und sodann in der Sache entscheiden können. Durch diese Anordnung wird auch dem bereits früher betonten Gesichtspunkte Rechnung getragen, in den Verfahrensvorschriften zwischen Wasser- und Elektrizitätsrecht eine möglichst weitgehende Übereinstimmung herzustellen, da im § 116 des Wasserrechtsgesetzentwurfs vollständig gleiche Bestimmungen enthalten sind.

## Starkstromanlagen für Eisenbahn- und Bergbauzwecke (§ 43).

Die vielfachen Beziehungen, welche sich bei Eigenanlagen für Zwecke der Eisenbahnen und der Bergbau mit den sonstigen Einrichtungen und dem Betriebe solcher Unternehmungen ergeben, erfordern es, die für diese Spezialgebiete erlassenen besonderen Vorschriften auch gegenüber derartigen Starkstromanlagen unverändert aufrecht zu erhalten. Ebenso wenig soll in der Zuständigkeit der Eisenbahnauflaufs- und der Bergbehörden eine Änderung eintreten. Demnach ist bei Eigenanlagen für Eisenbahnzwecke zur Erteilung der Genehmigung und zu nachträglichen sicherheitspolizeilichen Anordnungen die Eisenbahnauflaufsbehörde berufen. Bei Eigenanlagen im Bergbau untertags stehen diese Befugnisse der Bergbehörde zu; mit dieser ist auch das Einvernehmen zu pflegen, wenn es sich bei einer Starkstromanlage im Bergbau untertags nicht um eine Eigenanlage für dessen Betrieb handelt.

Auch die Inhaber von bergbaulichen und Eisenbahneigenanlagen können an den Vorteilen des Gesetzes durch Inanspruchnahme von Leistungs- und Enteignungsrechten teilnehmen, soweit sie nicht vorziehen, die ihnen nach den einschlägigen Sondervorschriften zustehenden Befugnisse zur Benutzung fremder Liegenschaften geltend zu machen.

Über die Einräumung von Leitungs- und Enteignungsrechten nach dem Elektrizitätsgesetze sowie über die wasserrechtliche Genehmigung der Wasserkriftanlagen an oberflächigen Gewässern soll bei Eigenanlagen für Eisenbahnzwecke die Landesregierung entscheiden. Diese Bestimmung steht auch im Einklange mit den Artikel X der Einführungsbestimmungen zum neuen Wasserrechtsgesetze, welcher bei derartigen Wasserkriftanlagen für Eisenbahnzwecke an der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde festhält.

#### IV. Hauptstück.

##### Telegraphenwegerecht.

###### Leitungsrechte.

###### § 44.

Die Staatsverwaltung ist bei Herstellung der Telegraphen- und Fernsprechanstalten in ähnlicher Weise wie die Starkstromunternehmungen auf die Benutzung fremder öffentlicher Verkehrswege und privater Liegenschaften angewiesen, da ihr eigener Grundbesitz einschließlich der Staatsstraßen und des Bahnkörpers der Staatseisenbahnen bei weitem nicht ausreicht, um als räumliche Unterlage für ein den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechendes weit verzweigtes und vielfach verästeltes Telegraphen- und Fernsprechnetz zu dienen. Das Gesetz räumt daher der Staatsverwaltung für die Herstellung und Instandhaltung sowie für den Betrieb von Telegraphenanlagen im wesentlichen die gleichen Leitungsrechte ein, welche von den Starkstromunternehmungen in Anspruch genommen werden können. Die Gewährung von Leitungsrechten ist auch hier stets an die Voraussetzung geknüpft, daß hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden öffentlichen Verkehrswege oder fremden privaten Liegenschaften nicht beeinträchtigt wird. Was den Gegenstand der Leitungsrechte anbelangt, so unterliegt es keinem Anstande, diese bezüglich unverbauter Liegenschaften jeder Art, somit auch an den im Schlusssatz des § 9 ausgenommenen Grundstücken, sowie bezüglich der Gebäude zuzulassen. Gegenüber letzteren gewährt das Leitungsrecht die Befugnis zur Anbringung von Mauerträgern, Dachständern und sonstigen Leitungsobjekten, dann zur Überspannung des oberhalb befindlichen Luftraumes.

Zur Wahrung des Haureschtes wird die Bestimmung getroffen, daß den mit der Herstellung und der Instandhaltung der Telegraphenanlagen betrauten staatlichen Bediensteten das Betreten des Innern von Gebäuden, ausgenommen in dringenden Notfällen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Ann meldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter gestattet ist. Um einem Missbrauch dieses Rechtes durch unbefugte Personen zu steuern, wird durch Dienstanweisung vorgesorgt werden, daß die bezeichneten staatlichen Bediensteten von ihrer vorgesetzten Behörde amtliche Ausweiskarten erhalten.

Die Leitungsrechte stehen nicht bloß für die dem allgemeinen Verkehre dienenden Anlagen der Staatstelegraphenanstalt, sondern auch für solche Einrichtungen zur Verfügung, welche im Dienstbereiche anderer staatlicher Behörden und Ämter für deren Zwecke errichtet werden. Träger der Leitungsrechte ist nämlich die Staatsverwaltung als Ganzes, es können daher neben der Staatstelegraphenanstalt auch die Staatseisenbahnverwaltung, die Heeresverwaltung und alle sonstigen staatlichen Verwaltungszweige an den Vorteilen des Telegraphenwegerechtes teilnehmen.

###### § 45.

Durch § 10, lit. h, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, wurden die Eisenbahnunternehmungen verpflichtet, die Errichtung einer Staatstelegraphenleitung längs der Eisenbahn auf ihrem Grund und Boden zu gestatten. Außer dieser grundlegenden gesetzlichen Bestimmung wurden hinsichtlich der Benutzung des Bahnkörpers für die Errichtung von staatlichen Telegraphenleitungen, insbesondere durch Zuppannung am Gestänge der Bahnbetriebsleitungen, für die einzelnen Privatbahnen in den Konzessionsurkunden und in den technischen Konzessionsbedingungen sowie in Spezialverträgen eingehende Bestimmungen getroffen; hinsichtlich des Verhältnisses zu den Staatseisenbahnen wurden für diese Fragen besondere normative Vorschriften erlassen. An der Gestaltung aller dieser Bestimmungen soll durch das Gesetz nichts geändert werden, sie sollen nur eine Ergänzung in der Richtung finden, daß darüber hinaus eine Benutzung von Eisenbahngrund für staatliche Telegraphenanlagen durch die Bestellung von Leitungsrechten gestattet wird. Wie bei den Starkstromanlagen ist dies an die Bedingung geknüpft, daß hierdurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

53

## § 46.

Für das Verhältnis zwischen dem durch ein Leitungsrecht Belasteten und dem Besitzer der Leitungsanlage ist es von keiner erheblichen Bedeutung, ob die Leitung zur Übertragung von Schwachstrom oder von Starkstrom dient. Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß die im Starkstromwegerechte enthaltenen Bestimmungen über die Ausübung, über die bei Ausübung der Leitungsrechte zu beobachtenden Rücksichten und über den bei Veränderungen an der benützten Liegenschaft einzuhaltenden Vorgang ohne weiteres auch auf die Leitungsrechte für staatliche Telegraphenanlagen anwendbar erklärt werden können. Bei deren Herstellung sollen auch die in den §§ 14 und 32, Absatz 2, aufgestellten Grundsätze über den Denkmal- und Heimatschutz und über die Verlegung von Leitungen in Kabeln innerhalb der verbauten oder zur Verbaumung bestimmten Ortsgebiete gelten. Ergibt sich ein Streit über die Anwendung dieser Vorschriften bei Inanspruchnahme von Leitungsrechten, so hat hierüber die Landesregierung bei Erledigung des Einspruches zu entscheiden. Außerhalb des Einspruchverfahrens ist sie in derartigen Streitfällen ebenfalls, und zwar gemäß § 49, Absatz 7, zur Entscheidung berufen.

## Enteignung (§ 47).

Mit Rücksicht auf den labilen Charakter der Leitungsrechte wird die Staatsverwaltung mit diesen nicht immer das Auslangen finden können. Vielfach wird sich auch im Telegraphenbau das Bedürfnis einstellen, Leitungsanlagen dauernd auf einem bestimmten Orte zu erhalten und deren Verbleiben von den Verfügungen des Eigentümers der benützten Liegenschaft unabhängig zu machen. Demgemäß muß der Staatsverwaltung zur Herstellung, zur Instandhaltung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen auch das Recht der Enteignung im vollen Umfange des 365 a. b. C. B. zustehen, zumal dessen Voraussetzungen hier schon durch die Gemeinnützigkeit des Zweckes gegeben sind. Es genügt zur Regelung dieser Enteignungsfälle auf jene Gesetzesstelle zu verweisen; hierdurch ist gleichzeitig sichergestellt, daß bei Inanspruchnahme der Enteignung die Notwendigkeit der Heranziehung einer bestimmten Liegenschaft für den geplanten Telegraphenbau dargetan werden muß. Die Enteignung wird hier ebenso wie bei der gleichen Maßnahme zugunsten einer Starkstromanlage entsprechend dem Grundsatz, daß die Belastung nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen dürfe, regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit bestehen. Doch soll die Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des § 21 verpflichtet sein, bei unverbauten Liegenschaften über Verlangen des zu Enteignenden die zu belastende Grundfläche gegen angemessene Entschädigung einzulösen und bei der beantragten Enteignung lediglich eines Teiles des Grundstückes letzteres ganz zu erwerben, wenn es durch die teilweise Enteignung für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren würde.

Über das Enteignungsbegehren hat die Landesregierung zu entscheiden. Im übrigen soll das Verfahren das gleiche sein wie bei der Enteignung zugunsten einer Starkstromanlage (§ 22).

## Ordentliches Verfahren.

## § 48.

Die Inanspruchnahme von Leitungsrechten für staatliche Telegraphenanlagen geschieht entweder im ordentlichen Verfahren oder in einem abgekürzten Verfahren; letzteres in Notfällen, falls behufs Behebung oder Abwendung einer Betriebsunterbrechung die sofortige Benutzung öffentlichen Gutes oder fremden Privateigentums notwendig wird. Im ordentlichen Verfahren sind die zu belastenden Verwaltungen des öffentlichen Gutes und die Privateigentümer vor Inangriffnahme der Arbeiten von der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Besitzes zu verständigen, um ihnen Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte zu bieten; deshalb sind sie auch in der Verständigung über das ihnen nach dem Gesetze zustehende Einspruchsrecht zu belehren. In gleicher Weise sind auch die Inhaber anderer Anlagen auf den in Anspruch genommenen Liegenschaften zu verständigen.

## § 49.

Die Inanspruchnahme des Leitungsrechtes durch die Staatsverwaltung soll zu dessen Erwerbung führen, falls die zu belastende Partei nicht rechtzeitig einen Einspruch erhebt. Ein solcher kam innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der Verständigung bei der Post- und Telegraphendirektion eingebracht werden, falls die Inanspruchnahme des Leitungsrechtes gegen das Gesetz verstößt oder den nach diesem Gesetze zulässigen Umfang überschreitet. Einwendungen, welche lediglich die Zweckmäßigkeit der in Aussicht

genommenen Trasse oder der technischen Ausführung der Leitung bekämpfen, sind demnach kein Einspruchgrund. In dem Einspruch müssen jene Punkte bezeichnet werden, hinsichtlich welcher eine Gesetzwidrigkeit oder eine Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse behauptet wird. Dem Einspruch kommt ausschließende Wirkung zu. Insofern die Post- und Telegraphendirektion den Einspruch für berechtigt erachtet, hat sie denselben durch entsprechende Abänderung des Bauentwurfs Rechnung zu tragen. Wird der Einsprechende nicht flaglos gestellt, so entscheidet über den Einspruch endgültig die Landesregierung. Wo sie dies für die Entscheidung notwendig erachtet, hat sie vorher unter Zuziehung beider Teile eine kommissionelle Feststellung an Ort und Stelle vorzunehmen. Ausnahmslos hat dies zu geschehen, wenn der Einspruch sich auf die mangelnde Eignung eines Gebäudes zur Aufnahme des betreffenden Leitungsobjektes gründet. Damit wird für die Wahrung der Interessen der Hausbesitzer eine wertvolle Sicherheit geboten. Selbst wenn in einem derartigen Falle der Einspruch abgewiesen wird, bleibt doch die Haftung der Staatsverwaltung gemäß den §§ 23 und 53 für alle jene Schäden bestehen, welche nachträglich infolge der Errichtung oder des Bestandes der Leitungsanlage auf dem Gebäude eintreten.

#### Abgekürztes Verfahren in Notfällen (§ 50).

Das abgekürzte Verfahren ist nur bei bestehenden staatlichen Telegraphenanlagen anwendbar und nur unter der Voraussetzung, daß infolge von Elementarereignissen oder von Verfügungen über die benutzten Liegenschaften nach § 12 des Gesetzes behufs Beseitigung oder Hintanhaltung einer Betriebsunterbrechung die sofortige Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder fremden Privateigentums nötig wird. In solchen Notfällen sind zwar die Verwaltungen des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes und die zu belastenden Privateigentümer von der Leitungsherstellung vorher in Kenntnis zu setzen, sie können aber die Ausführung des Baues durch einen Einspruch nicht aufhalten. Dagegen steht ihnen das Recht des Einspruches gegen das Verbleiben der Telegraphenanlage auf ihrem Besitz zu. Behufs Geltendmachung dieses Rechtes sind sie von der Fertigstellung der Anlage zu verständigen, und zwar mit der Angabe, ob die Inanspruchnahme der für den Leitungsbau benötigten Liegenschaften eine dauernde oder vorübergehende sein soll. Bezüglich der Frist zur Erhebung des Einspruches, der Einspruchsgründe und der Zuständigkeit der Landesregierung zur Entscheidung gelten die gleichen Bestimmungen wie im ordentlichen Verfahren. Wird dem Einspruch Folge gegeben, so hat die Post- und Telegraphendirektion sofort die entsprechende Änderung oder Verlegung der staatlichen Telegraphenanlage auf ihre Kosten durchzuführen, gegebenenfalls hat sie auch für jene Schäden aufzukommen, welche dem Belasteten durch die zu Unrecht erfolgte Inanspruchnahme des Leitungsrechtes erwachsen sind.

#### Private Telegraphenanlagen (§ 51).

Den Unternehmern der rechtmäßig bestehenden privaten Telegraphenanlagen werden die gleichen Leitungsrechte wie der Staatsverwaltung unter der Voraussetzung eingeräumt, daß die Konzessionsbehörde der Anlage den Charakter der Gemeinnützigkeit oder hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung zuerkannt hat. Hierdurch soll insbesondere die Herstellung von privaten Telegraphen- und Signalanlagen gefördert werden, welche für Zwecke der Feuer- und Wasserwehr, des öffentlichen Sicherheits- und Rettungsdienstes bestimmt sind und hiernach zweifellos dem öffentlichen Interesse dienen. In gleicher Weise kommt der gemeinnützige Charakter auch den Betriebstelegraphen-, Fernsprech- und Signalanlagen der Eisenbahnen zu, da sie ein unentbehrliches Hilfsmittel für die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs auf diesen bilden. Auch bedürfen sie für die Geltendmachung von Leitungs- und Enteignungsrechten nicht erst einer besonderen Konzession der Telegraphenbehörde, da durch die Eisenbahnkonzession ein Rechtstitel für die Errichtung und den Betrieb bereits gegeben ist. Aber auch bei ausgedehnten landwirtschaftlichen Gütern, Bergwerksanlagen oder größeren industriellen Unternehmungen mit mehreren räumlich getrennten Betriebsstätten ist ein flagloser Betrieb vielfach von der Herstellung ausgedehnter Privattelegraphenanlagen abhängig. Regelmäßig läßt sich bei deren Führung fremder Grund und Boden nicht umgehen. Mit Rücksicht auf die solchen Anlagen zukommende hervorragende wirtschaftliche Bedeutung erscheint es angemessen, ihren Eigentümern die erforderlichen rechtlichen Handhaben zu geben, um die Benutzung fremder Liegenschaften gegen deren widerstrebende Besitzer durchzusetzen.

Für Privattelegraphenanlagen können auch Enteignungsrechte eingeräumt werden, jedoch nur dann, wenn sie als gemeinnützig anerkannt wurden, für sie somit die grundlegende Voraussetzung des § 365 a. b. G. B. gegeben ist.

Die Ausstattung von Starkstromanlagen mit Telegraphen- beziehungsweise Fernsprecheinrichtungen ist bei größeren Anlagen dieser Art regelmäßig ebenso aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit wie

## 507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

55

der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes geboten, weshalb herkömmlicherweise von der Behörde in solchen Fällen bei Genehmigung der Anlage die Herstellung von Betriebstelegraphen (Fernsprech)leitungen aufgetragen wird. Die Partei kann aber nach den derzeit geltenden Vorschriften einem solchen Auftrage der Genehmigungsbehörde nicht ohne weiteres entsprechen, sie müßte vielmehr hierzu noch eine Konzession der Telegraphenverwaltung im Sinne der Verordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, R. G. Bl. Nr. 72, erwirken. Dies soll in Zukunft behufs Vereinfachung des Verfahrens wegfallen. Hingegen wird es Aufgabe der Genehmigungsbehörde sein, erforderlichenfalls auch die vom Standpunkte des Telegraphenregals notwendigen Anordnungen im Einvernehmen mit der Telegraphenbehörde zu treffen. Auch soll eine mißbräuchliche Verwendung einer derartigen Privattelegraphenanlage zu anderen Zwecken als für den Betrieb der Starkstromanlage von der politischen Behörde nach § 55 des Gesetzes bestraft werden. Da solche Anlagen in der Regel am Gestänge der Starkstromleitung oder sonst in deren unmittelbarer Nähe geführt werden, so stehen sie hinsichtlich des Gefahrenmomentes einer Starkstromanlage gleich. Dasselbe gilt auch von anderen im Einflußbereiche einer solchen geführten Privattelegraphenanlagen. Hieraus ergibt sich in rechtlicher Beziehung die Folgerung, daß solche Privattelegraphenleitungen bezüglich des Umfangs und der Einräumung der Leitungsrechte wie Starkstromanlagen zu behandeln sind; insogedessen bestehen für sie keine Leitungsrechte an Gebäuden, auch können die Leitungsrechte nicht schon durch die bloße Unterlassung eines Widerspruches gegen deren Anspruchnahme seitens der zu belastenden Partei, sondern nur durch einen Ausspruch der Behörde begründet werden. Bei Betriebstelegraphenleitungen für eine Starkstromanlage ist hierfür jene Behörde zuständig, welche die Starkstromanlage zu genehmigen hat (§ 32, Absatz 1), bei anderen derartigen Privattelegraphenanlagen im Sinne des § 29, Absatz 1, die Landesregierung, oder, wenn sie den Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage bilden, die für letztere zuständige Gewerbebehörde. Die Aufnahme einer dem § 40, Absatz 2, analogen Bestimmung, wonach das Erlöschen der Konzession für die Privattelegraphenanlage auch die Aufhebung der für diese erworbenen Leitungsrechte nach sich zieht, erscheint entbehrlich, weil der Inhaber einer Privattelegraphenanlage bei Erlöschen der Konzession ohnehin über Auftrag der Post- und Telegraphendirektion die konzessionierte Anlage auf seine Kosten längstens binnen vier Wochen zu entfernen hat (Artikel 12 des Musters einer Konzessionsurkunde gemäß der Verordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, R. G. Bl. Nr. 72) und hierdurch die Ausübung der Leitungsrechte tatsächlich ihr Ende findet.

### Umwandlung früherer Benutzungsrechte (§ 52).

Es ist notwendig, für den Fortbestand von staatlichen oder begünstigten privaten Telegraphenanlagen an der bisherigen Stelle vorzusorgen, wenn der Rechtstitel für die Benutzung eines öffentlichen Gutes oder fremden Privateigentums erlischt und zur Erhaltung der Anlage auf den benutzten Liegenschaften nunmehr ein Leitungs- oder Enteignungsrecht in Anspruch genommen wird. In diesem Falle soll die Anlage nicht schon während der Unabhängigkeit des Verfahrens über einen solchen Antrag befeitigt werden müssen, sie soll vielmehr trotz Einbringung eines Einspruches gegen das begehrte Leitungsrecht oder von Einwendungen gegen die Enteignung bis zur endgültigen Entscheidung unverändert belassen werden.

### Schadenersatz bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten (§ 53).

Was den Ersatz jener Schäden anbelangt, welche sich aus der Bestellung und Ausübung der Leitungsrechte für den Belasteten ergeben, so liegt kein Grund vor, diese Frage bei den staatlichen und diesen gleichgestellten privaten Telegraphenanlagen anders zu regeln als bei Starkstromanlagen. Es sollen daher hinsichtlich des Umfangs der Ersatzpflicht in solchen Fällen sowie bei Dienstbarkeiten, welche für Telegraphenanlagen durch Enteignung begründet wurden, die Bestimmungen des § 23 gelten.

Für die Gestandmachung der Ersatzpflicht ist maßgebend, daß bei der Errichtung von Telegraphenanlagen ein Genehmigungsverfahren nicht vorauszusezgen hat, und daß auch über die Einräumung eines Leitungsrechtes eine behördliche Entscheidung nur ausnahmsweise, nämlich nur bei Einbringung eines Einspruches erfolgt, während sonst das Leitungsrecht durch Unterlassung eines rechtzeitigen Einspruches gegen die in Anspruch genommene Benutzung zustandekommt. Infolgedessen läßt sich auch eine Vorausentschädigung für die im vorhinein verlässlich abschätzbaren vermögensrechtlichen Nachteile infolge eines Leitungsrechtes bei Telegraphenanlagen nicht durchführen. Der Belastete muß vielmehr mit den einschlägigen Forderungen ebenso wie mit den übrigen Schadenersatzansprüchen infolge eines Leitungsrechtes oder einer ihm durch Enteignung auferlegten Dienstbarkeit auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden. Im übrigen gilt hierfür die Bestimmung des § 25, wonach ein solcher Anspruch bei sonstigem Verluste innerhalb sechs Monaten nach Bekanntwerden des Schadens geltend gemacht werden muß.

## V. Hauptstück.

## Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Anwendung des Gesetzes auf bestehende Elektrizitätsanlagen (§ 54).

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Starkstromanlagen bedürfen hinsichtlich künftiger Änderungen und Erweiterungen der Genehmigung nach diesem Gesetze. Nach Maßgabe der Bestimmungen desselben können für eine derartige Ausgestaltung auch die vorgesehenen Leitungsrechte eingeräumt werden. Abgesehen von einer derartigen Ausgestaltung müssen aber die bei Wirkungsbeginn des Gesetzes bereits vorhandenen Starkstromanlagen aus zwingenden öffentlichen Rücksichten der staatlichen Aufsicht und der Berechtigung der politischen Behörde zu nachträglichen Anordnungen im sicherheitspolizeilichen Interesse oder zum Schutze staatlicher Telegraphenanlagen oder bahneigener Elektrizitätsleitungen (§§ 26 und 37) unterstellt werden.

Leitungsrechte können für solche Anlagen nur dann eingeräumt werden, wenn durch eine Überprüfung die staatliche Behörde die ordnungsmäßige Beschaffenheit festgestellt hat und bei Errichtung der Anlage die gewerbebehördliche oder eine sonstige staatliche Genehmigung erteilt wurde, oder wenn nachträglich die Genehmigung nach diesem Gesetze erwirkt wird. Eine Enteignung sowie die Gewährung von Erleichterungen für dringliche Bauführungen im Sinne des § 36 kann aber nur eintreten, wenn die Anlage einer gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmung oder einer nachträglich als gemeinnützig anerkannten Starkstromunternehmung (Eigenanlage oder Stromlieferungsunternehmung) zugehört. Für solche Unternehmungen kann die Enteignung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ebenso für Änderungen oder Erweiterungen der Betriebsanlagen als für deren Aufrechterhaltung erfolgen. Für letzteren Zweck wird dies namentlich in Frage kommen, wenn bei einer Leitungsanlage auf fremdem Grund der bisherige Benutzungstitel erlischt.

Hinsichtlich der Fortführung jener Stromlieferungsunternehmungen, für welche auf Grund der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 41, eine gewerbliche Konzession erteilt wurde, oder deren Betrieb noch vor Wirksamkeit dieser Verordnung nach den damals geltenden gewerbrechtlichen Vorschriften als freies Gewerbe eröffnet worden ist, tritt durch das Elektrizitätsgesetz eine Änderung nicht ein. Sie können auch fernerhin auf Grund des bisherigen Rechtstitels gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung weiter betrieben werden, insolange sie nicht auf Grund des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes vergeschafft werden. Wohl aber werden sie jenen Anordnungen nachzukommen haben, welche auf Grund des § 3 zur Aufstellung einer Elektrizitätsstatistik und auf Grund des § 6 hinsichtlich der Aufstellung von Kriegsbeschädigten gegenüber Stromlieferungsunternehmungen jeder Art getroffen werden können, wogegen ihnen aber auch die Bestimmungen des § 8, Absatz 4, zustatten kommen.

Die Bestimmungen über das Telegraphenwegerecht lassen sich auf die bei Wirkungsbeginn des Gesetzes bestehenden staatlichen und privaten Telegraphenanlagen ohne Schwierigkeiten anwenden, weil für sie bloß Erweiterungen der rechtlichen Befugnisse und keine erheblichen neuen Belastungen eingeführt werden.

## Strafbestimmungen (§ 55).

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen wird den politischen Behörden eine Strafgewalt im notwendigen Umfang übertragen. Von dieser wird auch Gebrauch gemacht werden können bei Übertretungen der Vollzugsanweisungen, welche zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen sein werden.

## Wirksamkeit des Gesetzes (§§ 56 und 57).

Von den Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die gewerbemäßigen Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, wird jener Teil durch das Inkrafttreten des Gesetzes nicht berührt, welcher sich auf das Elektro-Installationsgewerbe bezieht. Da die einschlägigen Vorschriften längst nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen genügend Rechnung tragen, ist in Aussicht genommen, sie bei Inkrafttreten des Elektrizitätsgesetzes durch neue Bestimmungen zu ersetzen. Die Anordnung, welche den gewerbemäßigen Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität als ein konzessionspflichtiges Gewerbe erklärt, wird zwar nicht aufgehoben, ihre Anwendung wird aber nach den früheren zu § 8, Absatz 1, gemachten Darlegungen infolge der

**507 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

53

Aufhebung der Konzessionspflicht für die gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen wesentlich eingeschränkt werden. Es ist aber nicht zu befürchten, daß mit Rücksicht auf die Aufhebung des Konzessionszwanges bei diesen Unternehmungen die technische Betriebsleitung Personen übergeben werden kann, welche die erforderlichen persönlichen Eigenschaften, insbesondere eine ausreichende fachliche Befähigung nicht besitzen. Durch die nach § 26 des Elektrizitätsgesetzes zu erlassende Vollzugsanweisung werden nämlich die Erfordernisse für die Bestellung als Betriebsleiter in einer Weise umschrieben werden, daß hierdurch die sicherheitlichen Rücksichten voll gewahrt sind. Die übrigen Bestimmungen der bezeichneten Verordnung über Stromlieferungsunternehmungen werden durch das Elektrizitätsgesetz, beziehungsweise durch die nach § 26, Absatz 3, zu erlassenden Vorschriften ihre Wirksamkeit verlieren.

---

